Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1908)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1908.

Bericht und Antrag der Landwirtschaftsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Revision des Gesetzes über die Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht vom 25. Oktober 1896.

April 1907.

Obwohl noch jüngern Datums, ist doch dem gegenwärtig bestehenden sogenannten Viehprämierungsgesetz schon von Anfang an mit Rücksicht auf die seiner Entstehung zu Grunde liegenden Verumständungen nur eine kurze Lebensdauer prophezeit worden.

Im Jahre 1896 hatte nämlich das Bernervolk zweimal Gelegenheit zu Abstimmungen über ihm vorgelegte Gesetze betreffend Förderung der Pferde- und Viehzucht. Das erste vom Grossen Rate am 18. November 1895 nach verfassungsgemässer Vorberatung angenommene Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 1.

März 1896 wider Erwarten verworfen.

In der Voraussetzung der Annahme dieses Gesetzes hatte der Grosse Rat im Budget pro 1896 bereits einen Kreditposten von 120,000 Fr. eingestellt, immerhin unter dem Vorbehalt, dass im Falle der Verwerfung der Gesetzesvorlage dann diejenigen Summen Platz greifen sollten, die nach dem Gesetz vom 31. Juli 1872 begründet seien. Letzteres Gesetz sah aber nur einen Kredit von 40,000 Fr. vor.

Infolge dieser misslichen Situation lag die Befürchtung nahe, dass auf dem Wege des ordentlichen Prozederes eine neue Vorlage nicht mehr so beschleunigt werden könne, dass die pro 1896 budgetierte Summe von 120,000 Fr. samt entsprechendem Bundesbeitrag in diesem Jahre noch zur Verwendung gelange. Es wurde deshalb der Weg der Volksinitiative beschritten und zwar mit solchem Erfolge, dass der daherige neue Gesetzesentwurf bereits am 25. Oktober 1896 vom Bernervolke angenommen wurde.

Der Vorwurf etwelcher Ueberstürzung konnte diesem Gesetze nicht ganz erspart werden, was denn auch in den Beratungen des Grossen Rates vom Jahr 1896 über die Frage, ob dieser Gesetzesentwurf, vorgängig der Abstimmung, mit einer Botschaft an das Volk zu begleiten sei oder nicht, genugsam zum Ausdrucke kam. Einige darin enthaltene fortschrittliche Bestrebungen mussten freilich anerkannt werden, so zum Beispiel in folgenden Punkten:

1. Ausrichtung von Beiträgen an Genossenschaften zum Ankauf vorzüglicher Zuchtstiere;

Etwelche Berücksichtigung des schweren Pferdeschlages;

3. Limitierung der Sprunggelder;

 Bessere Ordnung bezüglich Führung der Sprungregister und Leistung des Abstammungsnachweises;

5. Prämierung der Mutterschweine und weiblichen Ziegen

Diesen Vorzügen wurde aber eine weit überwiegende Zahl von Mängeln formeller und materieller Natur gegenübergestellt und als solche im Gesetze namentlich bezeichnet:

1. Die definitive Verteilung der Kreditsumme von 120,000 Fr. auf die 3 Kategorien (§ 1).

2. Die besondere Berücksichtigung des schweren

Pferdeschlages (§ 2).

3. Das Fallenlassen von Beiträgen zur Errichtung von Hengststationen für die vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellten Hengste. 4. Die Nichtdurchführbarkeit des § 18 betreffend Limitierung der aufzuführenden Štückzahl.

5. Das Fehlen von Ausführungsbestimmungen zu § 12 betreffend Ausrichtung von Beiträgen an Viehzuchtgenossenschaften für den Ankauf von vorzüglichen Zuchtstieren.

6. Die zweite Klassifikation der Stierkälber (§ 22).

7. Der Widerspruch zwischen § 36, Ziffer 2 und 5, und dem Bundesgesetz; die Unvereinbarkeit der Ziffer 6 daselbst mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze; die willkürliche und ausnahmsweise Bestimmung der Ziffer 7 ebendaselbst.

8. Die Aufnahme von Bestimmungen über Wahlart, Zusammensetzung und Verteilung der Kommissionen, Einteilung der Schaukreise und Bezeichnung der Schauorte.

9. Die eigentümlichen und lückenhaften Strafbestim-

mungen.

Die seither mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen haben allerdings zum guten Teil die Berech-

tigung dieser Kritik dargetan.

Späterhin, am 19. November 1902, hat der Grosse Rat eine von Herrn Hadorn und 3 Mitunterzeichnern am 20. Februar gleichen Jahres eingereichte und von Herrn Jobin und Andern am 29. April gleichen Jahres amendierte Motion folgenden Inhalts erheblich erklärt:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich «Bericht und Antrag vorzulegen über eine Revision «des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 betreffend För-«derung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und «Kleinviehzucht (Hadorn); vor allem im Sinne der «Erhöhung des für die Pferdezucht vorgesehenen Kre-« dites (Jobin). »

Angesichts dieser Kundgebungen und gemachten Erfahrungen kann die Revisionsbedürftigkeit des Viehprämierungsgesetzes vom 25. Oktober 1896 keinem

Zweifel mehr unterliegen.
Der Unterzeichnete, dem die oberwähnte Motion zur Antragstellung überwiesen wurde, ist deshalb in der Lage, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates die Revision des Gesetzes über die Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht, vom 25. Oktober 1896, zu beantragen und unterbreitet gleichzeitig den Behörden einen neuen Gesetzesentwurf zur gefälligen weitern Behandlung, solchen mit folgenden Bemerkungen begleitend:

Im Allgemeinen zeigt der vorliegende Gesetzesentwurf vor Allem aus das Bestreben, nach Möglichkeit den jetzigen Anforderungen für Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht entgegenzukommen und gleichzeitig den dem gegenwärtig geltenden Gesetze anhaftenden Mängeln soweit möglich auszuweichen.

Im Speziellen ist zu den einzelnen Abschnitten und Artikeln folgendes hervorzuheben:

Zu Art. 1.

Im gegenwärtigen Gesetze ist die Minimal-Kreditsumme auf 120,000 Fr. festgesetzt, im vorliegenden Entwurf aber auf 180,000 Fr. vorgesehen, wie folgende Vergleichung zeigt:

			(Gesetz	von 1896		neu
a.	Für	Pferdezucht.		Fr.	25,000	Fr.	35,000
b c.	>>	Rindviehzucht		>>	80,000	>>	120,000
	>	Kleinviehzucht		*	15,000	>>	25,000

Diese Erhöhungen rechtfertigen sich durch die Tatsache, dass sowohl die Zahl der zur Schau gebrachten als der prämierten Tiere von Jahr zu Jahr zugenommen hat, wie folgende Vergleichung aus den Jahren 1897 und 1904 zeigt:

	Aufgeführte 1897	Stückzahl 1906	Prämierte 1897	Stückzahl 1906
Pferde .	489	872	356	592
Rindvieh.	5441	7141	2548	3633
Kleinvieh	2806	3680	1395	1783

infolgedessen auch die Schaukreise entsprechend vermehrt und die Kreditsummen erhöht werden mussten. Letztere betragen zum Beispiel pro 1907:

a.	Für	die	Pferdezucht .			Fr. 31,200. —
b.	>>	>>	Rindviehzucht			» 117,000. —
c.	>>	>>	Kleinviehzucht			» 17,000. —

Gegenüber diesen Zahlen in Verbindung mit den neu in den Bereich der Subvention gezogenen Gegenständen darf die vorgesehene Erhöhung als eine bescheidene bezeichnet werden. Eine definitive Verteilung der Kreditsumme auf die 3 Kategorien halten wir für zweckmässig.

Wir machen noch darauf aufmerksam, dass in Abweichung vom bisherigen Verfahren der Betrag der Prämienrückerstattungen und Bussen laut Art. 40 künftig wieder dem Prämienkredite zugute kommen soll.

Zu Abschnitt Pferdezucht.

Art. 2, litt. b. Die Pferdezuchtkommission wünscht hier vorzugsweise Berücksichtigung des Zugschlages statt des schweren Pferdeschlages.

Litt. c. Durch Aufnahme dieser Bestimmung ist der sub Ziffer 3 hievor erwähnte Mangel beseitigt worden.

Litt. d. Wird auf Wunsch der Pferdezuchtkommission aufgenommen.

Litt. e. Die Bildung von Pferdezuchtgenossenschaften hat bereits begonnen und ist deren Unterstützung gerechtfertigt.

Zu Abschnitt Rindviehzucht.

Art. 12. Eine Verteilung der Kreditsumme auf die beiden Kategorien «Einzelprämien» und «Zuchtbeständeprämien» erscheint auch hier angezeigt und die ausgeschiedenen Summen dürften zu einander im richtigen Verhältnis stehen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die in letzter Zeit praktizierte Ausrichtung von Zuschlagsprämien als besondere Beiträge an Genossenschaften für den Ankauf von vorzüglichen Zuchtstieren mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wegfallen soll.

Art. 15. Hinsichtlich des dem § 18, Alinea 1, des gegenwärtigen Gesetzes anhaftenden, hievor sub Ziffer 4 zitierten Mangels, ist hier Remedur geschaffen.

Im fernern ist zu bemerken, dass der vorliegende Entwurf von einer zweiten Klassifikation der Stierkälber, entsprechend den Aussetzungen sub Ziffer 6 hievor, abstrahiert hat

Zu Abschnitt Kleinviehzucht.

Art. 29. Als Neuerung ist hier auch die Prämierung von Widdern in Aussicht genommen, um die Schafzucht nicht vollständig im Stiche zu lassen; ferner die Unterstützung von Zuchtgenossenschaften, da solche teils bereits bestehen, teils in Bildung begriffen sind und auch auf Staatsbeiträge Anspruch machen.

Art. 31, drittes Alinea. Einen Ausschluss der Empfänger von Pferde- und Rindviehprämien von der Konkurrenz an Ziegenschauen im erwähnten Rahmen halten wir als gesetzlich zulässig.

Art. 33. Die Ausdehnung der Haltefrist auf ein ganzes Jahr ist nach der Anschauung der Schaukommission zu weit gehend und sollte wenigstens für Böcke mit mindestens 4 Ersatzzähnen bis 1. Mai und für jüngere Böcke bis 1. August beschränkt werden.

Der Bund stellt aber an die Ausrichtung von Beiprämien für Eber und Ziegenböcke die kategorische Bedingung, dass die prämierten Tiere während eines vollen Jahres zur Zucht verwendet und an der nächstjährigen Schau zur Kontrolle vorgewiesen werden sollen. Eine Missachtung dieser Bundesvorschrift müsste den Verlust des Bundesbeitrages zur Folge haben.

Zu Abschnitt Allgemeine Bestimmungen.

Verschiedene Bestimmungen des dato bestehenden Gesetzes sind hier reproduziert worden, obwohl dieselben, streng genommen, unter die Vollziehungsvorschriften subsumiert werden sollten. Im weitern sind die Strafbestimmungen zusammengestellt und auch auf verspätete Beibringung der Haltefristbescheinigungen ein Minimalstrafmass — Rückbezug der Prämie — gesetzt worden, indem in Ermangelung dessen erfahrungsgemäss die bezügliche Vorschrift in Art. 38 häufig unbeachtet gelassen wird.

Um künftigen Erörterungen über die Verwendung der Prämienrückerstattungen und Bussen auszuweichen, lässt Art. 40, letztes Alinea, diese Einkünfte in die Staatskasse fliessen.

Zu den Abschnitten Von den Kommissionen und Einteilung der Schaukreise.

In Uebereinstimmung mit den Aussetzungen sub Ziffer 9 hievor halten auch wir aus verschiedenen Gründen dafür, dass die Wahl, Zusammensetzung und Verteilung der Kommissionen, sowie die Einteilung der Schaukreise und Bezeichnung der Schauorte, früherer Praxis entsprechend, dem Regierungsrat überlassen werden sollte, ebenso der Erlass der bezüglichen Vollziehungsvorschriften; eine Konzession an die Befürworter der jetzigen Gesetzesbestimmungen gewährt Art. 43 mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Interessen der einzelnen Landesteile. Auch ist in diesem Artikel hinsichtlich der Amtsdauer der Kommissionsmitglieder für einen angemessenen Wechsel derselben gesorgt.

Die Unterlassung der Bildung von Schaukreisen für die Kleinviehschauen unter der Herrschaft des Gesetzes von 1896 hat bisher weder zu Unzukömmlichkeiten geführt, noch zu Klagen Anlass gegeben und dürfte dieser Zustand beibehalten werden.

Bern, den 1. April 1907.

Der Landwirtschaftsdirektor: **Steiger.**

vom 21. November 1907.

Gesetz

über

Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht,

auf den Antrag des Regierungsrates,

be schlies st:

Art. 1. Der Staat wird zur Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht nach Massgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen beitragen und zu diesem Zwecke alljährlich die erforderlichen Kredite im Budget bewilligen.

Es werden im Minimum verwendet

a.	für	die	Pferdezucht .			Fr .	35,000. —
$\boldsymbol{b}.$	>>	>>	Rindviehzucht		,	>>	100,000 —
c.	>>	>>	Kleinviehzucht			>>	25 ,000. —

a. für die Pferdezucht Fr. 40,000. — b. » » Rindviehzucht » 120,000. —

I. Pferdezucht.

Art. 2. Der Kredit für Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden

- a. zur Prämierung von Zuchthengsten, Hengstfohlen und Zuchtstuten;
- b. zur Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten, wobei besonders der Zugschlag zu berücksichtigen ist;

c. zu Beiträgen an die Betriebskosten von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellten Hengste;
d. auf besondern Beschluss des Grossen Rates zur

- d. auf besondern Beschluss des Grossen Rates zur Ausrichtung von Subventionen für Fohlenweiden, auf denen Fohlen gesömmert werden, die von kantonal prämierten oder anerkannten Hengsten abstammen, wofür der Regierungsrat die Bedingungen festsetzen wird;
- e. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften;
 f. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten.

Art. 3. Zum Zwecke der Zuerkennung und Ausrichtung der Prämien werden alle Jahre in den Monaten Februar und März öffentliche Pferdeschauen abgehalten.

Die Prämien werden festgesetzt

- a. für Zuchthengste im Alter von 3 und mehr Jah-
- ren auf 100 Fr. bis 300 Fr.;
 b. für Hengstfohlen im Alter von 1 bis 3 Jahren auf 30 Fr. bis 180 Fr.;
- c. für Zuchtstuten, welche im Schaujahr ein lebendes Fohlen geworfen haben oder noch werfen, auf 30 Fr. bis 80 Fr.;

 d. für vorzügliche Zuchthengste von Pferdezucht-
- genossenschaften eine Zulage bis auf $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ der Prämie.
- Art. 4. Prämiert werden Tiere einheimischer und fremder Rassen, sowie Kreuzungsprodukte in zwei Kategorien: Reit- und Wagenschlag und Zugschlag.

Die zu prämierenden Tiere müssen gesund sein, eine genügende Entwicklung, ebenmässige Körperformen, kräftige Gliedmassen, korrekten Gang und guten Charakter aufweisen, sowie frei von Erbfehlern sein.

- Art. 5. Zuchthengste werden zur Konkurrenz zugelassen, solange sie zuchtfähig sind, müssen aber wenigstens vier Jahre alt sein, um das Maximum der Prämie erhalten zu können. Die zu prämierenden Zuchtstuten dürfen nicht weniger als vier und nicht über zwölf Jahre alt sein; neun- bis zwölfjährige Stuten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits früher prämiert worden sind.
- Art. 6. Alle zur öffentlichen Züchtung anerkannten Hengste werden an der linken Schulter mit einem B, alle prämierten Hengste und Fohlen auf der linken Hinterbacke mit einem B nebst oberhalb dieses Buchstabens angebrachter Krone gezeichnet.
- Art. 7. Die prämierten Zuchthengste sind bis zur Schau des nächsten Jahres im Kanton Bern zur öffentlichen Züchtung zu verwenden und an jener Schau wieder vorzuführen.

Prämierte Zuchtstuten und Hengstfohlen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht ausser den Kanton verkauft werden und sind an der Schau des Nachjahres wieder vorzuführen.

Ein Verkauf der Hengste und Hengstfohlen auch innerhalb des Kantons kann nur mit Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft stattfinden.

Art. 8. Zur öffentlichen Züchtung dürfen nur prämierte und anerkannte Hengste, sowie solche, welche vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, Verwendung finden. Andere Hengste dürfen von den Eigentümern nur zur Deckung ihrer eigenen Stuten benutzt werden.

Von der öffentlichen Züchtung sind ferner ausgeschlossen Hengstfohlen des Reit- und Wagenschlages, welche bis zum 30. Juni des Schaujahres nicht vier Jahre alt werden und Hengstfohlen des Zugschlages, die bis zu genanntem Zeitpunkt das Alter von drei Jahren nicht erreicht haben.

- Art. 9. Der Eigentümer eines prämierten Zuchthengstes ist verpflichtet, ein vom Kanton abgegebenes oder durch dessen Vermittlung vom Bunde bezogenes Belegscheinheft vorschriftsgemäss zu führen.
- Art. 10. Die Direktion der Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der prämierten Tiere mit Abstammungsnachweis.
- Art. 11. Ueber die Ausrichtung von Beiträgen an den Ankauf von Zuchthengsten gemäss Art. 2, litt. b, entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall und bezüglich der Unterstützung von Pferdezuchtgenossenschaften Art. 2, litt. e wird er auf dem Verordnungswege das Nähere festsetzen.

II. Rindviehzucht.

- Art. 12. Vom Kredit zur Hebung der Rindviehzucht ist zu verwenden
 - a. im Minimum 80,000 Fr.
 - aa. zur Einzelprämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern, Kühen und Rindern;
 - bb. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;
 - b. im Minimum 20,000 Fr.
 - aa. zur Prämierung der Zuchtbestände von Zuchtgenossenschaften;
 - bb. zur Ausrichtung von Zulagen für prämierte Stiere und Stierkälber von Zuchtgenossenschaften;
 - cc. zur Deckung der daherigen Kosten.
- Art. 13. Die Zuerkennung und Ausrichtung der Einzelprämien erfolgt an jeweilen im Herbst abzuhaltenden öffentlichen Rindviehschauen.

Diese Prämien werden festgesetzt

- a. für Zuchtstiere im Alter von 1 und mehr Jahren auf 50 Fr. bis 250 Fr.;
- b. für Stierkälber im Alter unter 1 Jahr auf 50 Fr. bis 100 Fr.;
- c. für Kühe und Rinder auf 10 Fr. bis 40 Fr.
- Art. 14. Es dürfen nur Tiere reiner Rasse, Simmenthaler-Fleckvieh und Braunvieh, prämiert werden. Neben Rassenreinheit, Ebenmass der Formen und Wüchsigkeit der Tiere kommen bei der Prämierung Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Arbeitsleistung in Betracht.

Für Tiere mit Erbfehlern oder bösartigem Charakter, auch wenn erstere zum Zwecke der Täuschung auf künstliche Weise verändert worden sind, dürfen keine Prämien zugesprochen werden.

Art. 15. Für jedes prämierungswürdige Tier wird ein Prämienschein verabfolgt. Dem gleichen Eigentümer dürfen nicht mehr als 8 Stücke, und zwar höchstens 4 männliche, mit Geldprämien bedacht werden.

a. im Minimum 90,000 Fr.

b. im Minimum 30,000 Fr.

Staatliche und vom Staate subventionierte Anstalten dürfen nur für männliche Tiere Geldprämien beziehen.

Art. 16. Zuchtstiere können nur viermal prämiert werden. Für ältere Stiere, von denen gute Zuchtergebnisse nachgewiesen sind, können auf Grund der frühern Prämierungen Belegscheinhefte ausgestellt werden.

Kühe mit 8 Alterszähnen dürfen prämiert werden, wenn sie schon früher prämiert worden sind; in diesem Falle können sie jauch ein Jahr nach dem Verschaufeln noch prämiert werden.

Rinder ohne Alterszähne sind von der Prämierung ausgeschlossen. Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig sichtbar sind.

- Art. 17. Für zur Prämierung aufgeführte Zuchtstiere und Stierkälber ist ein amtlicher Abstammungsnachweis vorzuweisen, worin bescheinigt wird, dass der Stier von prämierten oder belegscheinberechtigten Eltern abstammt. Neben dem bernischen kantonalen Belegschein werden noch andere, sowohl kantonale als eidgenössische Belegscheine anerkannt, für Stierkälber jedoch nur aus denjenigen Kantonen, welche selbst die Prämierung von Stierkälbern durchführen und Gegenrecht halten.
- Art. 18. Die prämierten Zuchtstiere, Kühe und Rinder werden auf dem rechten Horn, die Stierkälber auf der rechten Schulter mit einem B gezeichnet.
- Art. 19. Die Haltefrist dauert für sämtliche prämierten Tiere bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. Dieselben sind entweder an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen oder es ist für dieselben bis zum Tage der Schau eine Bescheinigung über die innegehaltene Haltefrist beizubringen.
- Art. 20. Die prämierten Zuchtstiere und Stierkälber haben während der Haltefrist der öffentlichen Züchtung zu dienen. Für die öffentliche Züchtung können nur prämierte oder anerkannte männliche Tiere Verwendung finden. Nicht anerkannte Stiere dürfen lediglich zur Belegung des eigenen Viehes benutzt werden. Von Weiden und Alpen, in denen neben eigenem Vieh auch solches von Dritten gehalten wird, müssen nicht anerkannte Stiere ausgeschlossen werden.

Die Verwendung prämierter oder anerkannter Stiere zur öffentlichen Zucht kann verweigert werden für weibliche Tiere, welche mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

- Art. 21. Der Stierhalter ist nicht verpflichtet, einjährig prämierte Stiere mehr als je am zweiten Tage und ältere Stiere mehr als täglich zweimal zur Züchtung zu benutzen. Viehzuchtgenossenschaften sind nicht verpflichtet, ihre prämierten Stiere den Nichtgenossenschaftern zur Verfügung zu stellen, wenn sie den Nachweis leisten, dass sie selber genügend weibliche Tiere besitzen, d. h. auf einen Zuchtstier 60 weibliche Tiere.
- Art. 22. Für prämierte Stiere und Stierkälber ist vom Eigentümer ein Belegscheinheft zu führen, welches ihm von der Landwirtschaftsdirektion unentgeltlich abgegeben wird.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908,

Art. 23. Das Sprunggeld darf 10 Fr. nicht übersteigen.

Art. 24. Die Anerkennung von Zuchtstieren und von Stierkälbern erfolgt an den Herbstviehschauen durch die Viehschaukommission und von Zuchtstieren zudem an zwei Zwischenschauen im Januar und im März oder April durch eine besondere Anerkennungskommission auf hiezu bezeichneten öffentlichen Plätzen. Ueberdies ist der Viehbesitzer berechtigt, eine Nachschau anzubegehren zur Beurteilung und eventuellen Anerkennung solcher Tiere, welche an der vorausgegangenen öffentlichen Schau nicht vorgeführt werden konnten. Ueber die Zulässigkeit der Gründe im letztern Falle entscheidet die Direktion der Landwirtschaft.

Die vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Entschädigungen an die Sachverständigen für die Zwischen- und Nachschauen fallen zu Lasten der betreffenden Inhaber der Tiere.

Für die Zwischenschauen werden die Entschädigungen nach dem aus den Gesamtkosten im Kanton sich ergebenden Durchschnitt mit höchstens 3 Fr. per Tier berechnet. Die Kosten einer jeden Nachschau hingegen fallen direkt auf diejenigen Viehbesitzer, welche dieselbe verlangt haben.

Art. 25. Um an Zwischen- und Nachschauen anerkannt zu werden, muss ein Zuchtstier gut entwickelt sein. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Sachverständigen darüber einig sind. Die anerkannten Stiere werden auf dem linken Horn, die Stierkälber auf der linken Schulter mit A bezeichnet und es wird seitens der Sachverständigen ein Anerkennungsschein ausgestellt, welcher mit dem Visum des Regierungsstatthalters zu versehen ist.

Art. 26. Für im Januar anerkannte Zuchtstiere, die auf Begehren der Eigentümer mit Empfehlung der Anerkennungskommission nachträglich im Februar von einer Abordnung der Viehzuchtkommission an zu bestimmenden grössern Schauorten auf Kosten der Eigentümer beurteilt und nach Abstammung, Formen und Farbe als mit prämierten Stieren gleichwertig befunden wurden, sollen Belegscheinhefte verabfolgt werden.

Zuchtstiere, für welche im Monat Februar Belegscheinhefte zuerkannt worden sind, unterliegen den gleichen Haltefristbedingungen, wie die prämierten Stiere

- Art. 27. Ueber die Anerkennungen führt der Regierungsstatthalter eine Kontrolle unter Benachrichtigung der betreffenden Gemeinderäte und der Landwirtschaftsdirektion.
- Art. 28. Die Anerkennungskommission besteht aus einem Mitglied der Viehschaukommission und einem Lokalsachverständigen. Das erstere Mitglied wird von der Viehschaukommission ernennt; die Lokalsachverständigen werden vom Regierungsstatthalter auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- Art. 29. Bei einem Geschäfte persönlich Beteiligte dürfen an demselben nicht als Sachverständige funktionieren.

Art. 30. Für die Prämierung von Zuchtbeständen erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften.

III. Kleinviehzucht.

Art. 31. Der Kredit für Kleinviehzucht wird verwendet

- a. für die Prämierung von Ebern, Mutterschweinen, Ziegenböcken, Ziegen und Widdern;
- b. zur Deckung der daherigen Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;
- c. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften, unter Bedingungen, die der Regierungsrat aufstellen wird.

Die Prämierung findet jeden Herbst an öffentlichen Schauen statt, an welchen die kantonalen Prämien ausgerichtet werden.

Art. 32. Die Prämien werden festgesetzt

- a. für Eber auf 10 Fr. bis 40 Fr.;
- b. für Mutterschweine auf 10 Fr. bis 20 Fr.;
- c. für Ziegenböcke auf 5 Fr. bis 25 Fr.;
- d. für Ziegen auf 5 Fr. bis 12 Fr.;
- e. für Widder auf 5 Fr. bis 10 Fr.

Art. 33. Die zu prämierenden Tiere müssen wenigstens 6 Monate alt sein.

Das Maximum der Prämie kann nur für Tiere im Alter von wenigstens 15 Monaten gewährt werden.

Die Ausstellung von Tieren des Ziegengeschlechtes ist denjenigen untersagt, welche Pferde- oder Rindviehprämien beziehen.

Ziegen mit 8 Alterszähnen dürfen nur zweimal prämiert werden.

Art. 34. Bei der Prämierung der Eber und Mutterschweine ist auf Frühreife und Mastfähigkeit, jedoch mehr auf Fleisch- als auf Fettbildung zu sehen, bei den Ziegen auf Milchergiebigkeit und bei den Widdern neben dem Wollertrag auf Frühreife und Mastfähigkeit.

Für bösartige oder mit Erbfehlern behaftete Tiere können keine Prämien zuerkannt werden.

Art. 35. Die Haltefrist beträgt ein Jahr und es sind die prämierten Tiere an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen. Ziegen können vom 1. August an veräussert werden. In diesem Falle ist die in Art. 43 vorgesehene Bescheinigung zu erbringen.

Zweimal prämierte männliche Tiere dürfen jedoch ohne Verlust der kantonalen Prämie nach 6monatlicher Haltung der Züchtung entzogen werden. Für weibliche Tiere, welche erst nach 6 Monaten verkauft oder der Zucht sonstwie entfremdet werden, ist die einfache Prämie zurückzuerstatten. In diesen Fällen ist ein Ausweis über 6monatliche Haltung zu erbringen. (Art. 43.)

- Art. 36. Die prämierten Tiere sind auf jeder Schau zu kennzeichnen.
- Art. 37. Zur öffentlichen Zucht für das Ziegengeschlecht dürfen nur prämierte und anerkannte rassen-

reine Böcke des Saanen- und des Oberhasle-Brienzer-Schlages verwendet werden. Die Anerkennung von solchen findet anlässlich der öffentlichen Schauen im Herbst statt.

Art. 38. Eine Verordnung des Regierungsrates wird die genauern Vorschriften für die Prämierung und die Anerkennung von Ziegenböcken aufstellen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

- Art. 39. Zur Konkurrenz sind nur Tiere zugelassen, für welche amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. Die Kontrollierung der letztern ist Aufgabe der Ortspolizei und soll unentgeltlich sein; auch darf keine Platzgebühr erhoben werden.
- Art. 40. Die Pferde- und Rindviehbesitzer dürfen nur in demjenigen Schaukreise konkurrieren, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; begründeten Ausnahmen kann die Landwirtschaftsdirektion auf rechtzeitig eingegangenes Gesuch hin Rechnung tragen. Den Kleinviehbesitzern ist die Wahl des Schauortes freigestellt. Ein Stück Vieh, für welches an einer Schau eine Prämie zuerkannt wurde, ist im gleichen Jahre an allen andern Schauen von der Konkurrenz ausgeschlossen.
- Art. 41. Ist der Eigentümer eines Tieres mit der Beurteilung durch die Kommission nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, vor der Einschreibung der betreffenden Klasse beim Präsidenten der Kommission unter Angabe der Gründe eine Nachprüfung zu verlangen. Diese findet durch die anwesenden Mitglieder der Kommission in ihrer Gesamtheit statt.
- Art. 42. Dem Eigentümer wird für jedes prämierte Tier ein Prämienschein und für jeden anerkannten Zuchtstier ein Anerkennungsschein ausgestellt.

Der Empfänger des Prämienscheines ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 43. Wo vorgeschrieben ist, dass ein prämiertes Tier an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorgeführt werden muss, kann diese Auffuhr dann unterbleiben, wenn der Eigentümer am betreffenden Schautage, oder innerhalb 14 Tagen nach demselben, eine die genaue Beschreibung des Tieres enthaltende Bescheinigung beibringt, dass dasselbe vor dem gesetzlichen Termin weder ausserhalb des Kantons veräussert, noch sonst der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden ist.

Diese Bescheinigung ist nach genauer Untersuchung vom Viehinspektor auszustellen und vom Regie-

rungsstatthalter zu legalisieren.

Die Kommissionen sind verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion ein Verzeichnis der nicht ausgewiesenen Tiere einzureichen.

Art. 44. Will ein Eigentümer ein prämiertes Tier wegen Unfruchtbarkeit oder Bösartigkeit vor dem gesetzlichen Termin der kantonalen Zucht entziehen, so

hat er dazu um die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einzukommen, welche nach eingeholtem Bericht des Kommissionspräsidenten darüber entscheidet und eventuell bestimmt, wie viel von der Prämie zurückzuerstatten sei.

Gehen Tiere durch Tod ab, oder müssen sie infolge Krankheit geschlachtet oder überhaupt der Zucht entzogen werden, so hat der Besitzer ein tierärztliches Zeugnis zu erbringen, worauf er sowohl von Rückerstattung der Prämie als von Busse befreit wird. Für umgestandene oder infolge Krankheit geschlachtete Tiere des Schweine-, Ziegen- oder Schafgeschlechtes genügt eine Bescheinigung des Viehinspektors.

V. Strafbestimmungen.

Art. 45. Widerhandlungen werden bestraft:

gegen Art. 7 und 19 mit der Rückerstattung der Prämie und einer Busse im 4fachen Betrage derselben; werden Zuchtstiere indessen erst nach dem 1. April veräussert, so ist nebst Rückerstattung der Prämie nur der 2fache Prämienbetrag als Busse zu erlegen. Für belegscheinberechtigte Zuchtstiere und prämierte Kühe und Rinder, für welche keine Barprämien ausgerichtet werden, sind bei der Berechnung der Bussen die entsprechenden Minimalprämienansätze massgebend;

gegen Art. 8 und 20 jedesmal mit einer Busse von 15 Fr. bis 30 Fr., und gegen Art. 37 jedesmal mit einer Busse von 6—12 Fr., wovon in beiden Fällen $^2/_3$ vom Besitzer des männlichen und $^1/_3$ vom Besitzer des weiblichen Tieres zu bezahlen sind;

gegen Art. 33, drittes Alinea, erstmals mit einer Busse von 50 Fr. und im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 100 Fr.;

gegen Art. 35 mit Rückerstattung der Prämie und einer Busse im gleich hohen Betrage.

Versäumnisse in Beibringung der Haltefristbescheinigungen (Art. 43) haben die Rückerstattung der Prämien zur Folge.

Die Prämienrückerstattungen und Bussen fallen der Staatskasse zu. Der im Laufe eines Jahres hieraus erzielte Betrag soll im folgenden Jahre zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung (Art. 12, lit. a) verwendet werden.

Art. 46. Die Verhängung der in Art. 45 angedrohten Strafen erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaft. Wenn der Schuldige sich ihrer Verfügung nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

VI. Kommissionen.

Art. 47. Sämtliche Kommissionen, mit Ausnahme der Kommission für Anerkennung von Zuchtstieren (Art. 28), sowie den Sekretär derselben, wählt der Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 6 Jahren. Art. 47. Sämtliche Kommissionen, mit Ausnahme der Kommission für Anerkennung von Zuchtstieren, wählt der Grosse Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der Mitglieder die Präsidenten und bezeichnet den Sekretär der Kommissionen.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat

festgesetzt.

Art. 48. Die Kommissionen bestehen

a. für die Pferdezucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon der Jura 2, die übrigen Landes-

teile je 1 Vertreter erhalten;

b. für die Rindviehzucht aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, wovon das Oberland 3, die übrigen Landesteile je 1 Mitglied erhalten und ein Mitglied mit der Braunviehzucht besonders vertraut sein muss;

c. für die Kleinviehzucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon das Oberland mit Rücksicht auf die dort bestehenden Ziegenrassen 2, die übrigen Landesteile je einen Vertreter erhalten.

Bei den Kommissionen für Pferdezucht und Kleinviehzucht treten nach 3 Jahren und bei der Kommission für Rindviehzucht nach 2 und 4 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an je 3 durch das Los zu bezeichnende Mitglieder aus und es erfolgt die Neuwahl von solchen für eine 6jährige Amtsdauer. Die Präsidenten kommen nicht in das Los.

Die infolge freiwilligen Rücktrittes oder Todesfalles in der Zwischenzeit erfolgenden Ersatzwahlen geschehen für den Rest der Amtsdauer des ausgetre-

tenen Mitgliedes.

Austretende Mitglieder der Rindvieh- und der Kleinviehzuchtkommission sind für 6 Jahre nicht wieder wählbar, es sei denn, dass ein Mitglied weniger als 3 Jahre der Kommission angehört habe.

- Art. 49. Der Regierungsrat ernennt ferner für jede Kommission eine Anzahl Ersatzmänner und bezeichnet für den Fall der Verhinderung des Präsidenten das stellvertretende Kommissionsmitglied.
- Art. 50. Kein Kommissionsmitglied darf in amtlicher Stellung einer Schau in demjenigen Kreise beiwohnen, in dem es seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
- Art. 51. Die Kommissionen erlassen wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Schauen die nötigen Publikationen und treffen die zur Durchführung der Schauen erforderlichen weitern Massnahmen. Im Einzelnen liegt ihnen ob die Bezeichnung des zur Aufstellung und Wartung der Tiere notwendigen Personals, die Anfertigung des amtlich zu veröffentlichenden Verzeichnisses über die prämierten und an den öffentlichen Schauen anerkannten Tiere, sowie der Prämienkontrollen und der zu versendenden Prämien- und Anerkennungsscheine. Sie haben innerhalb 4 Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion einen umfassenden Bericht einzusenden.

Der Kommission für Pferdezucht liegt die Führung des Stammregisters ob.

Die Kommission für Rindviehzucht ernennt die Kontroll-Tierärzte (Maul-Inspektoren) für die Schauen.

Art. 52. Die Experten für Beurteilung der Zuchtbestände wählt der Regierungsrat in der erforderlichen Anzahl auf eine Amtsdauer von 6 Jahren; er bestimmt ihre Taggelder und Reiseentschädigungen.

Abänderungsanträge.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen . . .

VII. Schaukreise.

Art. 53. Zur Abhaltung der Pferde- und Rindviehschauen teilt der Regierungsrat den Kanton in Kreise ein, welche je nach Bedürfnis abgeändert, vermehrt oder vermindert werden können.

Für die Kleinviehschauen wird von Schaukreisen Umgang genommen.

Der Regierungsrat bestimmt auch für sämtliche Schauen die Schauorte.

Art. 54. Die Schauorte haben die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie die erforderliche Polizeimannschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer und deren Dienstpersonal, sowie anderweitiges Publikum sind während der Prämierung, ausgenommen bei den Pferdeschauen, vom Platze auszuschliessen.

VIII. Schlussbestimmungen.

Art. 55. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetze notwendigen Vollziehungsvorschriften.

Art. 56. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Schaukommissionen neu zu wählen.

Bern, den 21. November 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 18. November 1907.

Der Kommissionspräsident:

M. Hofer.

Bericht der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

zum

Dekretsentwurf über die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbank-Behörden, die Besoldungen und die Kautionen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank.

(November 1907.)

Infolge der Konstituierung und Geschäftseröffnung der Schweizerischen Nationalbank ist für die Kantonalbank von Bern die Notwendigkeit eingetreten, gleich sämtlichen übrigen schweizerischen Emissionsbanken, ihre Noten-Emission einzuziehen. Es bedingt dies eine Revision des bisherigen kantonalen Bankgesetzes und wir werden daher nicht ermangeln, Ihnen seinerzeit, namentlich auch wenn die Frage der Erhöhung des Grundkapitals der Kantonalbank geprüft sein wird, zuhanden der gesetzgebenden Behörde eine bezügliche Vorlage zu unterbreiten.

Dieser Revision des Bankgesetzes vorhergehend sollte jedoch unseres Erachtens zu einer Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des Personals der Kantonalbank, in erster Linie der Beamten, geschritten werden, welche durchaus dringlich geworden ist.

Das gegenwärtig noch in Kraft bestehende Dekret des Grossen Rates über die Entschädigung der Kantonalbankbehörden, die Besoldungen und Kautionen der Beamten der Kantonalbank datiert vom 29. November 1888; es fusst noch auf dem Gesetz über die Kantonalbank vom 2. Mai 1886, indem aus verschiedenen Gründen im Anschlusse an das revidierte Gesetz vom 1. Mai 1898 weder ein Organisationsdekret, noch ein neues Besoldungsdekret zur Behandlung durch die obern Behörden gelangte. Als einer der Gründe, welche diese Unterlassung verursachten, mag angeführt werden, dass die Kantonalbank seit dem Inkrafttreten des neuen Bankgesetzes infolge stetiger Entwicklung und Erweiterung des Geschäftsverkehrs in einer andauernden innern Umwandlung begriffen war, die sich nicht zum wenigsten auch auf die Tätigkeit und die Kompetenzen des Personals erstreckte. Sogar mit der innern Neuorganisation anlässlich des Bezuges des neuen Bankgebäudes hat diese Umwandlung noch keineswegs ihren Abschluss gefunden.

Das vorerwähnte Besoldungsdekret setzt folgende Ansätze fest:

Entschädigung des Bankpräsiden-		
1	Fr. 3,000 bis 5,00	0
Tag- und Sitzungsgeld für die Mit-		
glieder des Bankrates	» 1 2	
Tag- und Sitzungsgeld für die Mit-		
glieder der Filialkomitees	» 8	
Besoldungen zweier Direktoren .	» 16,000 » 2 2,00	0
(Das Bankgesetz vom Mai 1898		
sieht nur einen Direktor und ei-		
nen Unterdirektor vor.)		
Besoldung des Kontrolleurs	» 4,000 » 5, 0 0	0
» » Kassiers	» 4,500 » 5,50	0
» » Hauptbuchhalters	» 4,000 » 5,00	0
» » Titelverwalters	» 3,500 » 4,5 0	0
» der Geschäftsführer der		
Filialen	» 4,000 » 5,50	0
» » Kassiere der Filia-	,	
$\mathbf{len} $	» 3,000 » 4,00	0

Es darf füglich behauptet werden, dass die Besoldungen der Beamten weder mit den Forderungen einer angemessenen Lebenshaltung, noch mit der Arbeit und grossen Verantwortlichkeit, die jedem Einzelnen obliegt, mehr im richtigen Verhältnisse stehen. In bezug auf letztere möchten wir darauf hinweisen, in wie erheblichem Masse die Entwicklung der Bank seit dem Erlasse des Dekretes von 1888 zugenommen hat:

		1888		1906
Der Gesamt-Umsatz				
betrug	Fr.	1,951,493,210	\mathbf{Fr} .	5 ,30 5 ,958, 2 05
Der Kassa-Umsatz				
betrug	>>	36 2 ,099,1 0 4	>>	651,401,483
Die Zahl der Kre-				
dite betrug		107 3		1905
Die Summen der				
Kredite betrugen	>>	9,657,500	>>	$42,\!174,\!295$
Die Zahl der einge-				
gangenen Wech-				
sel betrug		$191,\!672$		357,804
Die Summe der				
eingegangenen				
Wechsel betrug	>>	2 10,689,555	>>	495,232,268
Die Summe der de-				9
ponierten Werte				
betrug	>>	1 4,400 ,0 52	>>	12 4,0 3 5,7 42

Es ist selbstverständlich schwierig, zum Vergleiche mit obiger Skala die Ansätze der Besoldungen von gleichstehenden Beamten anderer Bankinstitute heranzuziehen, weil über diese in der Regel nach aussen Stillschweigen beobachtet wird. Dagegen ist aus dem, was darüber bisweilen zur Kenntnis gelangt, der sichere Schluss zu ziehen, dass die im vorerwähnten Dekrete festgelegten Besoldungen den Vergleich mit andern nicht aushalten, sondern dagegen wesentlich zurückstehen.

Der Bankrat hat sich denn auch schon seit einer Reihe von Jahren gezwungen gesehen, die durchaus unzulänglichen Besoldungen einer Reihe von Beamten durch jährliche Gratifikationen, die schliesslich eine verhältnismässig erhebliche Summe erreichten, aufzubessern. Dessen ungeachtet hat man zusehen müssen, wie nicht nur Angestellte, sondern auch mehrere sehr tüchtige und leistungsfähige Beamte der Kantonalbank, dieser den Rücken kehrten, um zur Nationalbank überzutreten, wo sie sich von Anfang an erheblich besser stellten und noch Aussicht auf weitere Erhöhung der Besoldung innerhalb der offiziellen Skala haben. Einem andern Beamten musste man, um ihn vom nämlichen Schritte abzuhalten, eine im Gesetze nicht vorgesehene Stellung schaffen, damit die not-

wendige Erhöhung seiner Besoldung nicht mit derjenigen der übrigen Beamten allzu sehr in ein Missverhältnis trete.

Diese Verhältnisse betrachtet jedoch der Bankrat auf die Dauer als unhaltbar. Er kann und will auch nicht mehr länger die Verantwortlichkeit gegenüber den obern Behörden tragen, für Verfügungen, welche ihm durch die Umstände aufgezwungen werden, aber nicht streng im Rahmen des Gesetzes sich bewegen.

Anderseits hält er es aber für durchaus notwendig, dass die leitenden Stellen bei einer Bank von der Bedeutung der Berner Kantonalbank durch im Bankfache erfahrene, unzweifelhaft tüchtige Beamte besetzt seien, da es solcher Kräfte bedarf, um in einem mit Banken aller Grössen so reich gesegneten Lande, wie die Schweiz, der enormen Konkurrenz die Spitze zu bieten und befriedigende Resultate erzielen zu können; ungeachtet der Umstände, dass die Kantonalbank in Verfolgung ihrer Hauptziele und aus volkswirtschaftlichen Rücksichten einen grossen Teil ihrer Gelder zu billigeren Bedingungen anzulegen genötigt ist, als die freien Banken

In Berücksichtigung dieser Gründe und ganz besonders um dem hinsichtlich der Besoldungen der Beamten der Kantonalbank bestehenden ungesetzlichen Zustande ein Ende zu machen, unterbreitet Ihnen die Finanzdirektion zuhanden des Grossen Rates den hienach folgenden Dekrets-Entwurf.

Abgesehen von der Erhöhung der im Dekret vom 29. November 1888 enthaltenen Besoldungsansätze, weicht dieser Entwurf von den jetzigen Vorschriften im wesentlichen darin ab, dass derselbe nicht nur die im Gesetze vom 1. Mai 1898 vorgesehenen Beamten, sondern auch die Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Angestellten durch entsprechend festgesetzte Besoldungsrahmen berücksichtigt.

Wir empfehlen Ihnen den Dekrets-Entwurf angelegentlichst zur Annahme.

Bern, den 27. November 1907.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Gemeinschaftlicher Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 16./18. Januar 1908.

Dekret

über

die Entschädigung der Mitglieder der Kantonalbank-Behörden, die Besoldungen und die Kautionen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 13, Ziffer 2, des Gesetzes über die Kantonalbank vom 1. Mai 1898;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Entschädigung der Mitglieder des Bankrates und der Filialkomitees.

§ 1. Der Bankpräsident bezieht eine vom Regierungsrat festzusetzende jährliche Entschädigung von 4000 bis 7000 Fr.

Die übrigen Mitglieder des Bankrates beziehen für jede Sitzung ein Taggeld von 20 Fr. Zwei Sitzungen am nämlichen Tage werden für eine berechnet.

Das zweite Mitglied der Direktion, sowie die Mitglieder der Filialkomitees beziehen ein Sitzungsgeld von 12 Fr.

Besoldungen der Bankbeamten und -Angestellten.

§ 2. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Kantonalbank betragen jährlich:

a. Hauptbank. Direktor Fr. 15,000 bis Fr. 25,000

Unterdirektoren je	>>	10,000	>>	>>	12,000
Kontrolleur	>>	5,000	>>	>>	10,000
Hauptkassier	>>	5,000	>>	>>	10,000
Hauptbuchhalter	>>	5,000	>>	>>	10,000
Titelverwalter	>>	5,000	>>	>>	10,000
Prokuristen, die nicht in die		,			,
Kategorie der Beamten ge-					
hören, sowie Handlungs-					
bevollmächtigte	>>	5,000	>>	>>	7,500
Angestellte	>>	1,200	>>	>>	5,000
-					
b. Zweigar	istal	ten.			
Geschäftsführer			bis	Fr.	10.000
Kassier	>>	4,000			
Prokuristen, die nicht in die		-,			.,
Kategorie der Beamten ge-					
hören, sowie Handlungs-					
bevollmächtigte	22	4,000	>>	>>	6,500
Angestellte	»	1,200	<i>"</i>	<i>>></i>	4,000
ringostonio	"	-,-00	"	"	2,000

§ 3. Der Bankrat setzt die Antrittsbesoldungen fest; er entscheidet auch über periodische Aufbesserungen, welche innerhalb obiger Grenzen alle zwei Jahre stattfinden.

Wenn es die Umstände und die Interessen der Bank erfordern sollten, einen Unterdirektor oder Geschäftsführer der Bank weiterhin zu erhalten, so ist der Bankrat befugt, dessen Besoldung um höchstens 20 % zu erhöhen.

Reiseentschädigungen.

§ 4. Die Präsidenten und Mitglieder des Bankrates und der Komitees der Zweiganstalten, sowie die Beamten der Hauptbank und der Zweiganstalten haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reiseauslagen zur Teilnahme an den Sitzungen oder Vollziehung von Aufträgen im Interesse der Bank.

Kautionen der Bankbeamten.

§ 5. Die Beamten der Kantonalbank haben folgende Kautionen zu leisten: der Direktor. Fr. 25,000 die Unterdirektoren je » 15,000 der Kontrolleur 10,000 der Hauptkassier 20,000 der Hauptbuchhalter 10,000 der Titelverwalter **2**0,000 die Geschäftsführer der Zweiganstalten. 15,000 die Kassiere der Zweiganstalten . 15,000

Der Bankrat wird überdies jeweilen die Kautionen festsetzen, welche von Prokuristen und Angestellten der Bank zu leisten sind.

- § 6. Die Kaution kann entweder mittelst Bestellung eines Faustpfandrechtes auf Wertschriften, schadlosweiser Verschreibung von Liegenschaften oder durch Beitritt zur Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern geleistet werden.
- § 7. Die Finanzdirektion entscheidet auf den Bericht des Bankrates über die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit.

Die Faustpfandsverträge und übergebenen Wertschriften werden von der Hypothekarkasse aufbewahrt, welche auch die zur Wahrung der bezüglichen Rechte der Bank etwa notwendig werdenden Vorkehren trifft.

Die Schadlosbriefe, sowie Bescheinigungen der Amtsbürgschaftsgenossenschaft nimmt der Titelverwalter in Verwahrung.

Bern, den 16./18. Januar 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Kindlimann.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

(November 1907.)

Mittelst Eingabe vom 16. Mai 1898 stellten 217 französisch sprechende Stimmberechtigte der Stadt Bern bei der Kirchendirektion zuhanden des Grossen Rates das Gesuch um Lostrennung der französischen Kirche von der mittleren (Münster-)Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern, unter Beibehaltung der beiden französischen Pfarrstellen.

Nachdem dieses Gesuch von den Behörden bereits in Beratung gezogen worden war, wurde es wieder zurückgezogen, seither von der Société de développement de l'église française à Berne aber wieder erneuert.

Die Kanzel der französischen Kirche der Stadt Bern besteht, nach Ausweis vorhandener Akten, bereits seit dem Jahr 1623 und seit Jahrzehnten amtieren an dieser Kirche 2 Pfarrer, welche von der mittleren Kirchgemeinde gewählt werden.

Schon in den Jahren 1874 und 1875 wurde die Frage der Errichtung einer selbständigen französischen Kirchgemeinde von den zuständigen kirchlichen städtischen und auch von den kantonalen Behörden in Behandlung gezogen, aber wieder fallen gelassen, weil damals die Zahl der französisch sprechenden reformierten Bevölkerung sich als zu gering erwies, um zu einer eigenen Kirchgemeinde vereinigt zu werden. Seither hat diese Bevölkerung aber infolge der grossen Ausdehnung der eidgenössischen Verwaltungen und den veränderten Verkehrsverhältnissen eine so starke Zunahme erhalten, dass sie heute jedenfalls über 2000 Seelen zählt und zirka 200 Familien in sich schliesst. Diese Fa-

milien verteilen sich sozusagen über das ganze Gemeindegebiet und üben in der zuständigen Kirchgemeinde ihr politisches und kirchliches Stimm- und Wahlrecht aus. Infolgedessen stehen wir vor dem Kuriosum, dass nur die in der Münstergemeinde wohnenden Bürger französischer Zunge in den eigenen kirchlichen Angelegenheiten der französischen Kirche, wie bei den Pfarrwahlen, stimmberechtigt sind. Die übrigen aber, und zwar die Mehrzahl, sind davon ausgeschlossen und üben in einer andern städtischen Kirchgemeinde ihr Stimmrecht aus, so dass sie in der eigenen französischen Kirche, deren Gottesdienst sie regelmässiger besuchen, nichts zu sagen haben. Es werden faktisch die Pfarrer der französischen Kirche nicht von ihren eigenen Leuten und Zuhörern, sondern von den stimmberechtigten Bürgern der Münstergemeinde, meist deutscher Zunge, gewählt, was als Anomalie bezeichnet werden muss.

Diesem Uebelstande kann nur durch die Errichtung einer selbständigen französischen Kirchgemeinde abgeholfen werden. Die Schaffung einer solchen Institution, die sowohl vom Münsterkirchgemeinderat, als von der Gesamtkirchgemeinde und vom Synodalrat warm empfohlen wird, hat für den Staat keine vermehrten Ausgaben zur Folge, weil ein Kirchengebäude besteht und schon jetzt zwei französische Pfarrer vom Staate besoldet werden.

Der Errichtung dieser Kirchgemeinde bieten sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, litt. a, des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens keine Schwierigkeiten dar. Auch hinsichtlich der nähern Bezeichnung und Umschreibung der neuen französischen Kirchgemeinde entstehen keine Schwierigkeiten, weil in territorialer Hinsicht die Grenzen der Gesamtkirchgemeinde und Einwohnergemeinde Bern Regel machen und bezüglich der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde Sprache und Konfession der Einwohner massgebend sind. Dagegen erhebt sich bei diesem Anlass die Frage, ob nicht in Anbetracht der verhältnismässig immer noch kleinen Zahl der Kirchgemeindegenossen, die Zahl der Pfarrstellen reduziert werden könnte. Der Entscheid über diese Frage wird in § 7 des nachstehenden Dekrets-Entwurfes dem Ermessen des Regierungsrates vorbehalten, in der Weise jedoch, dass erst bei eintretender Vakanz einer Pfarrstelle hierüber Beschluss gefasst werden soll.

Zum Schlusse bemerken wir noch, dass im nachstehenden Dekrets-Entwurf die Bestimmung enthalten ist, dass die Kirchengenossen der französischen Kirchgemeinde ihr Stimmrecht für die Wahl der Abgeordneten in die Landessynode wie bisher in demjenigen Kirchspiele ausüben sollen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Mit Rücksicht auf die geringe Bevölkerungszahl und die territoriale Beschaffenheit der zu gründenden französischen Gemeinde ist es nicht angezeigt, dieselbe zu einem besonderen Synodalwahlkreis zu erheben. Die französische Kirche soll vielmehr ihre Vertreter erhalten durch Verständigung mit den andern Kirchspielen der Stadt Bern. Das gleiche Verhältnis besteht auch in den deutschen Kirchgemeinden des Münster- und des St. Immertales, indem dieselben ebenfalls nicht eigene Wahlkreise bilden mit dem Recht, deutsche Abgeordnete in die Synode zu senden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Dekrets-Entwurfes bestens.

Bern, den 13. November 1907.

Der Direktor des Kirchenwesens i. V.: Ritschard.

Entwurf des Regierungsrates

vom 11. Dezember 1907.

Dekret

betreffend

die Abtrennung der französischen Kirche in Bern von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde und Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2, der Staatsverfassung und des § 6, Absatz 2, litt. a und b, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874;

auf den Antrag des Regierungsrates,

be schlies st:

- § 1. Die französische Kirche in Bern wird von der mittleren (Münster-) Kirchgemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.
- § 2. Die französische Kirchgemeinde umfasst alle Einwohner der Stadt Bern französischer Zunge, welche nach Mitgabe der §§ 7 und 8 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 und der §§ 6—9 des Dekretes über Steuern zu Kultuszwecken vom 2. Dezember 1876 zur evangelisch-reformierten Landeskirche gehören.
- § 3. Niemand kann gleichzeitig der französischen und einer andern Kirchgemeinde der Stadt Bern angehören.
- § 4. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.
- § 5. Gemäss Dekret vom 30. Juli 1902 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode), üben die Kirchengenossen der französischen Kirchgemeinde ihr Stimmrecht für die Wahl der Abgeordneten in die Landessynode wie bisher in demjenigen (deutschen) Kirchspiele aus, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

- § 6. Der Ertrag des Armengutes der französischen Kirche, respektive der nun gegründeten französischen Kirchgemeinde, ist auch in Zukunft stiftungsgemäss zu verwenden.
- § 7. Die beiden Pfarrstellen an der französischen Kirche werden vorläufig beibehalten. Dadurch soll die Frage der Zahl der Geistlichen für die Zukunft nicht präjudiziert werden. Bei eintretender Vakanz hat der Regierungsrat die Frage neuerdings zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die zweite Pfarrstelle wieder zu besetzen sei.
- § 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Bern, den 11. Dezember 1907.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Notariatsgesetz.

Abänderungsanträge

Regierungsrates.

Vorschläge

der

grossrätlichen Kommission

betreffend

die zurückgelegten Artikel 4 und 5.

Art. 4: Unvereinbar mit der Ausübung des Nota- Unvereinbarriates ist die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen und eidgenössischen Dienst. Die Nichtbeobachtung der Vorschrift benimmt der errichteten Urkunde den Charakter einer notariellen Urkunde.

Ueberdies ist dem Notar unter Folge disziplinarischer Bestrafung untersagt

- a. die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes, sowie der Handel mit geistigen Getränken. Die Bestimmungen des § 3, Ziffer 1, des Gesetzes vom 14. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen sind auf die Ehefrauen der Notare und solche Personen, welche mit ihnen in gemeinsamer Haushaltung leben, anwend-
- b. die gewerbsmässige Vornahme von Wechsel- und Diskontogeschäften auf eigene Rechnung, sowie die Vornahme von Börsenspekulationen.

Durch Dekret des Grossen Rates können auch andere Berufe, Geschäftsbetriebe und einzelne andere Rechtsgeschäfte bezeichnet werden, deren Ausübung oder deren Abschluss dem Notar verboten ist.

Art. 5. Zur Ausübung des Notariatsberufes im Kan-Persönliche ton Bern ist notwendig

- 1. der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und der Handlungsfähigkeit;
- 2. ein guter Leumund;
- 3. die nötigen fachtechnischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, erworben und dargetan in der durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Weise.

Personen, welche mit einer den dauernden oder vorübergehenden Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich ziehenden Strafe belegt worden sind, können zur Ausübung des Notariatsberufes nicht zugelassen werden, auch wenn sie nachträglich die bür-

fähigkeit . . .

. den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehren-

gerliche Ehrenfähigkeit wieder erlangt haben. Im fernern sind davon ausgeschlossen Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete, solange ihre Schulden nicht durch Bezahlung oder auf andere Weise vollständig getilgt sind.

Art. 42a. Der Regierungsrat ist berechtigt, denjenigen Notaren, welche zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes das Wirtschaftsgewerbe oder den Handel mit geistigen Getränken auf eigenen Namen oder auf den Namen ihrer Ehefrau betreiben, den Betrieb dieser Geschäfte, auf gestelltes Gesuch hin, noch für eine angemessene Dauer zu bewilligen.

Bern, den 9. Januar 1908.

Namens der grossrätlichen Kommission der Präsident K. Scheurer.

Abänderungsanträge.

... erlangt haben. War der als Strafe verhängte Verlust der Ehrenfähigkeit von vorübergehender Dauer, so ist der Verurteilte zur Ausübung des Notariates durch den Regierungsrat nur dann zuzulassen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Im fernern sind . . .

Bern, den 18. Januar 1908.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1908.)

1. Jutzeler, Barbara, Johann's Witwe, geboren 1845, von Erlenbach, in Latterbach, wurde am 30. September 1907 vom Polizeirichter von Nieder-Simmental wegen Widerhandlung gegen das Wirtschafts-gesetz zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Frau Jutzeler führte seit einigen Jahren in Latterbach eine Fremdenpension. Sie nahm während des Sommers erholungsbedürftige Personen auf, die sich mindestens zu 8 Tagen Aufenthalt zu verpflichten hatten. Die Pension wurde in den Zeitungen öffentlich ausgekündet. Nach diesem Sachverhalt wäre Frau Jutzeler verpflichtet gewesen, ein Patent für eine sogenannte öffentliche Pensionswirtschaft zu lösen. Wie sich herausstellte, hatte sie dies unterlassen. Vor dem Richter schützte sie Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen vor. Sie fand mit ihrer Darstellung Glauben und wurde zum Minimum der angedrohten Strafe verurteilt. Sie stellt nun, nachdem sie die Staatskosten und die Patentgebühr bezahlt hat, das Gesuch um Erlass der Busse und beruft sich neuerdings auf ihre Unkenntnis des Gesetzes, sowie die Tatsache, dass sie mit ihren 4 Töchtern auf einen bescheidenen Verdienst angewiesen ist. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch zur Entsprechung. Dagegen beantragt die Direktion des Innern, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Der Regierungsrat schliesst sich dem letztern Antrage an. Ein gänzlicher Nachlass der Busse würde sich nicht rechtfertigen lassen, da Frau Jutzeler keineswegs mittellos ist, wie sich aus dem Berichte der Gemeindebehörden von Erlenbach ergibt.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf die Hälfte.

2 u. 3. Daglia, Louis, geboren 1870, Schuhmacher, von Curino, Italien, in Pruntrut, und Mahon, Fidélia, geboren 1877, von Bressaucourt, ebenfalls in Pruntrut wohnhaft, wurden am 14. September 1907 von der Polizeikammer wegen Konkubinates zu je 3 Tagen Gefangenschaft und 59 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Louis Daglia und Fidélia Mahon lebten seit dem Jahre 1902 in Pruntrut zusammen in Konkubinat und hatten bereits zwei Kinder miteinander erzeugt. Das Verhältnis datierte schon aus früherer Zeit, als die beiden

sich in Belfort aufhielten. Daglia war verheiratet und konnte aus diesem Grunde seine Konkubine nicht ehelichen. Von seiner Ehefrau lebte er seit längerer Zeit getrennt. Ein Versuch, sich von dieser durch das Zivilgericht in Pruntrut scheiden zu lassen, war mangels Zuständigkeit dieser Instanz fruchtlos verlaufen. Nach der Geburt des zweiten Kindes erhob die Ortspolizeibehörde Strafanzeige gegen die beiden. Der erstinstanzliche Richter sprach die Angeschuldigten mit der Begründung frei, unter Konkubinat sei lediglich das eheähnliche Zusammenleben zweier unverheirateter Personen verschiedenen Geschlechts zu verstehen. Da Daglia verheiratet sei, liege nur der Tatbestand des Ehebruches in casu vor; eine Bestrafung habe mangels eines Strafantrages nicht einzutreten. Die Polizeikammer bezeichnete indes diese Auffassung als irrige und gelangte zur Verurteilung der Angeschuldigten. Die Verurteilten stellen nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Sie berufen sich auf die Tradition des französischen und italienischen Rechtes, das den Konkubinat nicht unter Strafe stellt. Im weitern macht Daglia geltend, dass er für seine Konkubine und deren Kinder wie ein Ehemann sorge und zudem beabsichtige, sich einbürgern zu lassen, um alsdann die Ehescheidung von seiner Frau in der Schweiz anbegehren zu können. Die Gemeindebehörden von Pruntrut können das Gesuch nicht empfehlen. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass die Staatskosten bezahlt sind. Aus den Ausführungen des Gesuches scheint hervorzugehen, dass die Gesuchsteller beabsichtigen, ihr un-gesetzliches Verhältnis auf dem Gebiete des Kantons fortzusetzen. Es kann nun nicht Sache der Begnadigungsbehörde sein, durch den Erlass der verhängten Strafen diese Absicht zu begünstigen, zumal da keines-wegs erwiesen worden ist, dass es den Gesuchstellern unmöglich sein sollte, ihre Verhältnisse zu ordnen. Der Regierungsrat beantragt demnach aus Gründen der Konsequenz, das gestellte Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. Frey, Ernst, Zuschläger, geboren 1877, von Auenstein, wohnhaft Salzhausstrasse 68 in Biel, wurde am 16. September 1907 vom korrektionellen Richter wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangen-

schaft und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 durch Urteil des Polizeirichters dieses Amtsbezirkes vom 6. November 1905 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt Mitte August 1907. Vor dem Richter unterzog Frey sich der Anzeige ohne weiteres. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch. Der Gemeinderat von Biel bescheinigt, dass er die rückständigen Steuern bezahlt hat; ebenso sind gemäss dem Berichte des Regierungsstatthalters die Gerichtskosten getilgt. Beide empfehlen den Gesuchsteller. Gestützt auf die vorliegenden Bescheinigungen und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

5. Favre, Henry, geboren 1867, von Vaugoudry, Emailleur, vormals in Madretsch, zurzeit in St. Immer wohnhaft, wurde am 10. Mai 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 6 Tagen Gefängnis und 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898 über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt am 24. Februar, 13. und 20. Mai 1906. Heute stellt Favre nun ein Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem er sich namentlich darauf beruft, dass nunmehr die rückständige Steuer bezahlt ist. Letztere Behauptung wird vom Gemeinderate von Biel bestätigt und das Gesuch empfohlen. Der Regierungsstatthalter bescheinigt, dass auch die Gerichtskosten getilgt sind und schliesst sich der Empfehlung an. Im Hinblick auf die vorliegenden Bescheinigungen und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

6. Bueche, Calixte Milford, geboren 1876, Uhrmacher, von Court, Mettweg 12 in Biel, wurde am 29. Dezember 1906 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 10 Tagen Gefangenschaft und 18 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 vom Polizeirichter dieses Amtsbezirkes durch Urteil vom 6. November 1906 über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt in den Monaten Juli, August, Oktober und November 1906. Vor dem Richter gab Bueche die Anzeige ohne weiteres zu und unterzog sich dem Urteil. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch. Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Biel bescheinigen, dass die rückständigen Steuern, sowie die Gerichtskosten bezahlt sind. Beide empfehlen überdies das Gesuch. Gestützt auf diese Berichte und Emp-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

fehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

7. **Thomann**, Gottlieb, geboren 1880, von Brienz, Knecht, wohnhaft daselbst, wurde am 14. Mai 1907 vom korrektionellen Richter von Interlaken wegen Diebstahls zu 2 Tagen Gefängnis und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Dem Bannwart H. in Brienz wurde im April oder Mai 1907 am östlichen Ufer des Brienzersees bei Brienz ein «Trämel» im Wert von 15 Fr. gestohlen. Der Verdacht der Täterschaft fiel auf Thomann und dieser musste, zur Rede gestellt, auch zugeben, das Holz entwendet zu haben. Vor dem Richter gab er an, geglaubt zu haben, das Holz sei vom Eigentümer absichtlich an jener Stelle zurückgelassen und nicht mehr beansprucht worden. Thomann ist wegen Diebstahls und Nichtbezahlung der Militärsteuer vorbestraft. Heute sucht er nun um Erlass der Strafe nach. Entgegen seiner frühern Behauptung führt er aus, er habe das Holz als angeschwemmtes, herrenloses Gut betrachtet und beruft sich, wie übrigens bereits zur Zeit der Gerichtsverhandlung, auf den Umstand, dass er eine alte Mutter zu unterstützen habe. Der Gemeinderat von Brienz empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den Krankheitszustand der Mutter des Petenten. Im gegenteiligen Sinne spricht sich der Regierungsstatthalter aus. Thomann sei seither neuerdings mit dem Strafrichter in Berührung gekommen und wegen Nachtlärms zu Busse verurteilt worden. Die Vorstrafen lassen den Gesuchsteller nicht als empfehlenswerte Persönlichkeit erscheinen. Die Freiheitsstrafe ist zudem von so kurzer Dauer, dass der vom Gemeinderate von Brienz geltend gemachte Begnadigungsgrund nicht in Betracht fallen kann. Selbstverständlich kann auch die heutige Darstellung des Tatbestandes im Hinblick auf die frühern Aussagen des Gesuchstellers nicht gehört werden. Der Regierungsrat beantragt demnach. das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Leuenberger, Frieda, geboren 1890, von Reisiswil, in Worb wohnhaft, wurde am 3. Oktober 1907 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen Fälschung einer Privaturkunde zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 29 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Frieda Leuenberger wurde durch ihre in Worb wohnhaften Eltern im Juni 1907 in eine Stelle nach Fleurier plaziert; nach kurzem Aufenthalt daselbst verliess sie indes ihre Meistersleute, trieb sich einige Tage planlos in Neuenburg herum, um dann schliesslich nach Hause zurückzukehren. In Neuenburg hatte sie ihre Uhr versetzt. Einige Zeit später, am 18. Juli 1907, verliess sie das elterliche Haus unter Zurücklassung eines Briefes, worin sie angab, nach Neuenburg verreist zu sein,

um ihre Uhr wieder einzulösen; wie sich herausstellte, hatte sie ein Sparheft lautend auf ihren Vater mit 2000 Franken Inhalt mitgenommen. In Bern musste der Vater vernehmen, dass seine Tochter mittelst einer selbstgeschriebenén Vollmacht einen Betrag von 200 Franken auf das Sparheft erhoben hatte. Den Rest hatte sie auf ein neues Büchlein übertragen lassen und solches nach Hause geschickt. Am 22. Juli langte bei ihren Eltern ein Brief aus Mailand von ihr ein, worin sie ihre Reiseeindrücke schilderte, die Absicht kundgab, nach Genua und Neapel zu gehen, in reuevollem Ton bekannte, dass sie nicht mehr wert sei, ihre Tochter zu sein und mitteilte, sie werde kaum mehr nach Hause zurückkehren. Als ihr indes in Mailand, wo sie in einer Herberge logierte, das Geld ausging — ein Teil wurde ihr angeblich gestohlen — kam sie mit der Polizei in Berührung, erhielt ein Armenbillet bis an die Schweizergrenze und von da weiter bis nach Luzern, von wo sie zu Fuss nach Worb zurückkehrte. Ihr Vater stellte keinen Strafantrag gegen sie wegen des begangenen Diebstahls, indes musste sie wegen der Fälschung von Amtes wegen verfolgt werden. Frieda Leuenberger litt an schwacher Gesundheit und besass allem nach eine durchaus überreizte Konstitution. Nach der Angabe des Vaters hatte sie sich durch vieles Romanelesen in abenteuerliche Vorstellungen hineingearbeitet. Sie selbst gab den Tatbestand unumwunden zu und führte als Grund ihrer Handlungsweise an, sie habe geglaubt, die Eltern meinten es nicht gut mit ihr und sie habe deshalb möglichst weit fort gewollt: Das Gericht billigte ihr das Minimum der Strafe zu und beschloss im weitern, ein allfälliges Begnadigungsgesuch zur Entsprechung zu empfehlen. Dieses Gesuch wird denn heute auch gestellt und vom Gemeinderat von Worb, dem urteilenden Gerichte, sowie auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Nach einem ärztlichen Berichte hatte die Gesuchstellerin im August und September 1907 eine Brustfellentzündung durchzumachen und im Anschluss daran eine Erkrankung der linken Lungenspitze, heute besteht Verdacht auf beginnende Lungentuberkulose, eine Krankheit, die nach Depositionen ihres Vaters in der Familie erblich ist. Frieda Leuenberger stammt aus einer rechtschaffenen Familie und genoss sonst einen guten Leumund. Der Regierungsrat kann ihr Gesuch im Hinblick hierauf, ihr jugendliches Alter, die vorliegenden Empfehlungen und ihren Gesundheitszustand ebenfalls zur Entsprechung empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

9. Tallat, Paul, geboren 1882, von Vendlincourt, Graveur in Bonfol, wurde am 16. Februar 1907 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung zu 15 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit zwei Mitschuldigen zu 200 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie 205 Fr. 98 Staatskosten verurteilt. In oberer Instanz wurde die Zivilentschädigung auf 360 Fr. erhöht. Am 28. Oktober 1907, abends zirka um halb elf Uhr, wurde der Hausierer B. in Bonfol bei seinem Hause auf der Strasse von einer Anzahl Burschen von Bonfol, worunter Tallat obgenannt, in brutalster Weise mit Stei-

nen beworfen und misshandelt. B. hatte kurz zuvor die Wirtschaft D. in Gesellschaft eines gewissen F. verlassen und den letzteren eingeladen, in seine Wohnung zu kommen, um noch etwas zu essen. Unterwegs wurden sie ohne jede Veranlassung von Tallat und einem Biétry angerempelt, da sie indes nicht reagierten, kam es zu keinem Streite. Tallat und seine Genossen, die offenbar Händel suchten, hielten sich hierauf hinter einem Nachbarhause verborgen und als B. mit F. seine Wohnung verliess, letzterer um nach Hause zu gehen, ersterer in der Absicht, noch sein Pferd, das er nächsten Tags in der Frühe zu einer Fahrt auf den Markt nach Delsberg benützen wollte, zu füttern, wurden die beiden plötzlich von einem Steinhagel überschüttet. B. stürzte bald schwergetroffen zu Boden und auch F. kam zu Fall. Zwei der Täter eilten hierauf aus ihrem Verstecke hervor, um die Gefallenen noch mit Stockschlägen zu bearbeiten. Durch das Eintreffen mehrerer Personen wurde der Szene ein Ende gemacht; die Täterschaft verschwand im Dunkel der Nacht. B. hatte am Kopfe eine klaffende Wunde erlitten und Gesicht, Schulter, Brust und Magengegend wiesen zahlreiche und intensive Spuren der Steinwürfe und Schläge auf; er blieb bis am nächsten Morgen bewusstlos, musste demnach eine ziemlich starke Gehirnerschütterung erlitten haben. Die Dauer der totalen Arbeitsunfähigkeit wurde durch den ärztlichen Experten auf 15 Tage angegeben. F. war nicht wesentlich verletzt und stellte sich im folgenden Strafverfahren nicht als Zivilpartei. Durch dessen Aussagen, diejenigen eines weitern Augenzeugen, die sofortige Denunziation seitens des B. und eine Reihe von Indizien wurde Tallat und mit ihm zwei andere Angeschuldigte trotz des hartnäckigen Leugnens der Täterschaft überwiesen. Vier weitere Angeschuldigte mussten mangels ausreichender Schuldbeweise freigesprochen werden. Ueber das Motiv der Tat ist aus den Akten nichts ersichtlich. Tallat ist bereits im Jahr 1901 wegen Misshandlung und Nachtlärms mit Gefängnis bestraft worden. Er stellt nun heute ein Begnadigungsgesuch; er findet das Urteil zu hart und verweist auf seine Familienverhältnisse und seine ungünstige Erziehung. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Vendlincourt empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor und beantragt Abweisung des Gesuchstellers. Die Tat charakterisiert sich als eine äusserst brutale und feige dazu und wirft als solche ein durchaus ungünstiges Licht auf den Petenten; zu dessen Ungunsten fallen ferner dessen Vorstrafe und das Verhalten anlässlich der Gerichtsverhandlung ins Gewicht.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Vogt, Johann, geboren 1879, Schmied, von Eriz, in Gümligen wohnhaft gewesen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 30. Juni 1904 von den Assisen des II. Bezirkes wegen qualifizierten Raubes zu 4 Jahren und 3 Monaten Zuchthaus, 99 Fr. 50 Entschädigung an die Zivilpartei und 427 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Sonntag den 1. Mai 1904 des Abends befand sich Vogt mit zwei andern Bürgern, S. und G., in der Wirtschaft Mattenhof in Gümligen bei einem

Jass. Bei der Berichtigung der Zeche legte S. eine Anzahl Fünffrankenstücke auf den Tisch und prahlte mit seinem Gelde. Etwas nach 11 Uhr verliessen alle drei miteinander die Wirtschaft. Bei dem Bahnübergang trennten sie sich. S. machte sich auf den Heimweg nach dem Dorfe Gümligen. Vogt und G. begaben sich in die 190 Schritte vom Bahnübergange entfernte, an der Strasse nach Bern gelegene Wirtschaft K., wo sie Bier bestellten. Kurze Zeit nach dem Betreten der Wirtschaft K. ging Vogt wieder hinaus und fuhr mit-telst eines an der Wirtschaft angelehnten, einer Drittperson gehörigen Velos dem heimkehrenden S. auf der Strasse nach, stiess etwa 300 Meter jenseits des Bahnüberganges auf ihn, überrannte ihn mit dem Velo und plünderte den am Boden Liegenden aus. Er bemächtigte sich dessen Börse mit 44 Fr. Inhalt und dessen Taschenmessers, versetzte ihm mit letzterem mehrere Schläge ins Gesicht und fuhr alsdann mit dem Velo davon. Einen Moment später traf er wieder in der Wirtschaft K. ein. S. blutete aus der Nase und verspürte momentane Schmerzen im Arme, dagegen trug er erhebliche Verletzungen nicht davon. Der Verdacht der Täterschaft fiel bald auf Vogt, der, obzwar nicht vorbestraft, sich keines tadellosen Leumundes erfreute und es gelang der Strafuntersuchung, eine schlüssige Kette von Indizien zu schaffen, so dass trotz seines hartnäckigen Leugnens ein Zweifel an seiner Schuld nicht übrig blieb. S., ein älterer, etwas unbeholfener Knecht hatte ihn zwar anlässlich des Anfalles nicht erkannt, indes vermochte er doch anzugeben, dass Grösse und Gestalt des Täters derjenigen Vogts entsprach. Hiezu kamen das auffällige Verhalten des letztern in der Wirtschaft, das beobachtet worden war und eine Reihe anderer Indizien; so war zum Beispiel das Portemonnaie des S. bei ihm anlässlich der Ausfuhr der Jauche zufällig gefunden worden. Vogt führte zeitweise ein etwas liederliches Leben und war als roher Bursche bekannt. Er stand im Verdacht, noch eine Reihe weiterer Delikte begangen zu haben; die bezüglichen Untersuchungen mussten indes mangels genügender Schuldbeweise aufgehoben werden. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch. Von seiner Strafe wird er im Zeitpunkte der Behandlung dieses Gesuches durch den Grossen Rat etwa 3 Jahre und 6-7 Monate abgesessen haben, so dass noch 8-9 Monate zu verbüssen blieben. In der Strafanstalt hat er sich klaglos aufgeführt. Nach der Ansicht des Regierungsrates war gegenüber Vogt im Hinblick auf die grosse Frechheit und die Planmässigkeit, mit der er den fraglichen Raub ausführte und seinen Charakter eine ganz empfindliche Strafe am Platze. Indes kann heute, nachdem er sich in der Strafanstalt gut aufgeführt hat, auf sein relativ noch jugendliches Alter und den Umstand, dass er keine Vorstrafen erlitten hat, Rücksicht genommen werden. Der Regierungsrat beantragt, ihm den Rest der Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe,

11. Schærer, Fritz, geboren 1870, von Thunstetten, Bahnarbeiter in Cortébert, wurde am 14. September 1907 vom korrektionellen Gericht von Courtelary we-

gen Pfandunterschlagung, wobei der Betrag des Schadens 30 Fr. nicht überstieg, zu 10 Tagen Gefangenschaft und 48 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zufolge Betreibung dreier Gläubiger wurden Schærer im August 1906 für einen Forderungsbetrag von etwas über 500 Franken verschiedene Vermögensstücke, worunter eine Kuh und etwa 5 Klafter Heu gepfändet. Als im April 1907 die Pfandverwertung vorgenommen werden sollte, stellte es sich heraus, dass Schærer die Kuh und das Heu bis an ½ Klaffer verkauft und den Ertrag des letztern zu Haushaltungszwecken verbraucht hatte, worauf zwei der Gläubiger Strafklage erhoben. Schærer gab den Sachverhalt zu, brachte indes zu seiner Entschuldigung vor, er habe geglaubt, das Recht zum Verkaufe der Kuh, welche krank gewesen sei, gehabt zu haben; den Erlös für das verkaufte Heu hätte er zum Unterhalt der Familie verwendet. Im Laufe des Verfahrens befriedigte er zwei der Gläubiger für ihre Forderung. Der dritte erklärte, er habe sich im Hinblick auf die Notlage des Angeschuldigten mit der Situation bereits abgefunden und stelle sich weder als Zivilpartei noch wünsche er Bestrafung des Schærer. Das Gericht nahm an, der Schaden habe 30 Fr. nicht überstiegen und erkannte somit lediglich auf Gefängnisstrafe. Schærer ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich auf seine ökonomisch ungünstigen Verhältnisse und seine Familie beruft. Im Leumundszeugnis des Gemeinderates von Cortébert wird er als nüchterner, fleissiger Bürger bezeichnet, und es scheint, dass er durch ungeschickte Versuche, Landwirtschaft zu treiben, finanziellen Ruin erlitt. Der Regierungsrat beantragt im Hinblick auf sein tadelloses Vorleben und seine Familienverhältnisse, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

12. Schärer, Friedrich, geboren 1851, von Trachselwald, vormals Notar in Bern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 2. März 1907 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Unterschlagung von Geldern im Betrag von über 300 Fr. nach Abzug von einem Monat Untersuchungshaft zu 14 Monaten Zuchthaus und 267 Fr. 55 Staatskosten verurteilt und im weitern unfähig erklärt, die Verrichtungen eines Notars fernerhin auszuüben. Am 1. Januar 1905 verstarb in Bern die Wäscherin A. Z. von Habkern unter Hinterlassung eines Vermögens von 3232 Fr. 57, auf welche 14 bis 16 überall zerstreute Erben, deren Wohnort zum Teil nicht bekannt war, Erbanwartschaftsrechte hatten. Es wurde über die Verlassenschaft ein amtliches Güterverzeichnis errichtet und Notar Schärer als Massaverwalter ernannt. Das Güterverzeichnis wurde am 10. Mai 1905 abgeschlossen und es ergab sich nach Abzug der angemeldeten Schulden ein reines Vermögen von 2823 Fr. 37. Unter den Aktiven befand sich ein Sparbüchlein mit 3191 Fr. 60 Inhalt, lautend auf die Spar- und Leihkasse Bern. Bereits vor Ablauf der Eingabsfrist des Güterverzeichnisses erhob Schärer letzteres Guthaben samt den rückständigen Zinsen mit insgesamt 3320 Fr. 90 und verwendete sie in eigenem Nutzen. 1000 Fr. legte er allerdings sofort

wieder an, bezog indes später 800 Fr. davon zurück. Im November 1905 geriet Schärer in Konkurs und siedelte später nach Basel über. Sein Mandat als Massaverwalter ging in der Folge an Notar L. in Bern über. Schärer unterliess es indes während längerer Zeit, einen Bericht über seine Funktionen als Massaverwalter abzugeben und wusste die reklamierenden Erben mit Vertröstungen hinzuhalten, bis schliesslich eine gegen ihn bei der Justizdirektion angehobene Beschwerde Veranlassung zur strafrechtlichen Untersuchung des Falles gab. Schärer sah sich im Laufe der Untersuchung veranlasst, ein unumwundenes Geständnis abzulegen und musste zugeben, die oben erwähnten Beträge zum Nachteil der Verlassenschaft Z. hinterschlagen und in eigenem Nutzen verwendet zu haben. Davon in Abzug zu bringen waren lediglich seine Guthaben für die gehabten Bemühungen und einzelne kleinere Posten, die er für die Erbschaft bezahlt hatte. Zu seiner Entlastung berief er sich auf seine finanziellen Schwierigkeiten, die ihn schliesslich zum Verbrechen getrieben hatten. Die Kriminalkammer zog denn auch diesen Umstand, sowie den ungünstigen Gesundheitszustand Schärers bei der Ausmessung der Strafe ganz wesentlich in Betracht. Andererseits lagen aber auch Momente vor, die das Delikt als ein gravierendes erscheinen liessen, so der Umstand, dass Schärer die unterschlagenen Gelder kraft amtlichen Auftrags zu verwalten hatte und seine Eigenschaft als Notar. Schärer ist nicht vorbestraft. Er stellt nun heute ein Begnadigungsgesuch und beruft sich zu dessen Begründung auf sein Vorleben, die Motive der Tat und seinen Gesundheitszustand. In der Strafanstalt hatte er anfangs Mühe, sich der Ordnung zu fügen, in letzter Zeit gab er zu Klagen nicht mehr Anlass. Nach dem Bericht der Anstaltsverwaltung ist sein Gesundheitszustand gegenwärtig zufriedenstellend. Wie bereits ausgeführt wurde und aus den Urteilsmotiven hervorgeht, hat das Gericht die Gründe, auf die sich der Gesuchsteller heute beruft, anlässlich der Strafausmessung bereits soweit immer möglich, strafmildernd in Erwägung gezogen und es kann die Strafe keineswegs als eine scharfe bezeichnet werden. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, es liegen Gründe für eine weitere Reduktion der Strafe auf dem Begnadigungswege nicht vor. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Müller, Gottfried, geboren 1863, Schuhmacher, vormals Gemeindeweibel, von und zu Nidau, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. November 1906 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Unterschlagung an Geldern im Betrag von über 300 Fr., zum Nachteile der Gemeinde Nidau, begangen in seiner Eigenschaft als Angestellter der letztern, nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 1¹/₂ Jahren Zuchthaus und 523 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Im Mai 1899 wurde Müller vom Gemeinderat von Nidau als Gemeindeweibel, Wagmeister und Abwart der Wasserversorgung gewählt unter Zuerkennung einer jährlichen Besoldung von 700 Fr. Als solcher hatte er die Waggebühren zu beziehen und der Gemeindekasse abzuliefern. Im Laufe der Zeit wurde er alsdann durch

die zuständigen Organe der Gemeinde auch mit dem Inkasso der Abonnementsgebühren für Wasser, elektrisches Licht und elektrische Kraft, sowie der Feuerwehr- und Hundetaxen betraut und besonders dafür entlöhnt. Am 16. Juni 1906 ergriff Müller plötzlich die Flucht und es stellte sich in der Folge heraus, dass er der Gemeinde Nidau an obigen Gebühren pro 1906 einen Betrag von 1780 Fr. 60, inbegriffen einen Betrag von 9 Fr. an einkassierten Gemeindesteuern, schuldete. Am 25. Juni daraufhin stellte er sich freiwillig bei Landjäger N. in Nidau, nachdem er in Mülhausen von seiner Verfolgung in den Blättern gelesen und offenbar die Aussichtslosigkeit der Flucht eingesehen hatte. Er befand sich noch im Besitz von 80 Fr. Im übrigen musste er zugeben, die fraglichen Gelder unterschlagen und grösstenteils mit verschiedenen Kumpanen im Spiel verloren zu haben. An Lohnausständen konnte die Gemeinde Nidau Müller gegenüber 283 Fr. 15 in Abrechnung bringen, so dass sie noch um 1497 Fr. 45 geschädigt war. Müller ist im Jahr 1891 vom korrektionellen Gericht von Boudry, Kanton Neuenburg, wegen Unterschlagung mit 7 Wochen Gefängnis bestraft worden. In Nidau hatte er, abgesehen von der letzten Zeit, wo bemerkt wurde, dass er ein liederliches Leben führte, zu Klagen nicht Anlass gegeben. Immerhin hatte er einige Schulden gemacht und kam in der Folge zum Spiel und schliesslich zum Verbrechen. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu, was denn auch bei der Strafausmessung gebührend in Berücksichtigung gezogen wurde. Heute stellt Müller das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe und Aufhebung der Ehrenfolgen. Das Gesuch wird von seiner Ehefrau unterstützt. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Dessenungeachtet beantragt der Regierungsrat, das Gesuch mit Rücksicht auf die Verumständungen der Tat und die Vorstrafe, die Müller des gleichen Deliktes wegen im Kanton Neuenburg erlitten hat, abzuweisen. Da er im Kanton Bern nicht vorbestraft ist, wird es seinerzeit vielleicht möglich sein, ihm den letzten Zwölftel der Strafe zu erlassen, womit seiner guten Aufführung in der Strafanstalt Rechnung getragen werden kann.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. Grossglauser, Johann, geboren 1872, von Münsingen, Landwirt in Aeschlen bei Sigriswil, wurde am 9. Juli 1907 von den Assisen des I. Geschwornenbezirkes wegen fahrlässigen Falscheides zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zu 117 Fr. 84 Staatskosten verurteilt. Am 8. Januar 1907 kam vor dem Gerichtspräsidenten von Thun ein Zivilprozess zum Austrag, in welchem Sattler G. in Thun von Grossglauser 90 Fr. für ein bestelltes Pferdegeschirr, eventuell angemessenen Schadenersatz einklagte. Der Kläger hatte folgenden Satz zu beweisen und dem Beklagten den Eid darüber zugeschoben: Dass Beklagter bei ihm ein Pferdegeschirr mit spezieller Anweisung für das Hintergeschirr bestellt und den Kummet am Pferd probiert habe. Grossglauser sagte unter dem Eide aus, er habe unter zwei Malen mit G. über den Ankauf eines Pferde-

geschirres unterhandelt, jedoch kein solches bestellt; anprobiert habe er ein Geschirr nie; sein Pferd habe nie einen Kummet des G. angehabt. Die Aussage wurde beschworen. Hierauf wurde G. vom Richter mit seinem Rechtsbegehren abgewiesen. In der Folge erhob letzterer gegen Grossglauser Strafanzeige wegen Meineides und stellte mehrere Zeugen, welche bestätigen konnten, dass er in Grossglausers Gegenwart dessen Pferd zur behaupteten Zeit einen Kummet anprobiert hatte. Während der Strafuntersuchung verharrte Grossglauser hartnäckig bei seinen Aussagen; erst anlässlich der Hauptverhandlung gab er die Möglichkeit zu, dass G., ohne dass er es beachtete, seinem Pferd den Kummet anprobiert hätte. Die Geschwornen sprachen ihn von der Anklage auf Meineid frei und erklärten ihn lediglich des fahrlässigen Falscheides schuldig. Mildernde Umstände wurden ihm zugebilligt. Nach dem Verdikt haben die Geschwornen der Angabe Grossglausers, er habe nicht gesehen, wie der Kummet anprobiert wurde, Glauben geschenkt. Die Kriminalkammer führt in den Motiven des Urteils aus, dass der Fall nicht als ein geringfügiger anzusehen sei, der Grad der Fahrlässigkeit Grossglausers sei jedenfalls ein ziemlich hoher gewesen. Immerhin wurden die Grossglauser zuerkannten mildernden Umstände und die prekäre Lage seiner zahlreichen Familie bei der Strafausmessung, soweit möglich, in Berücksichtigung gezogen. Grossglauser ist wegen Diebstahls im Jahr 1899 mit 5 Tagen Gefängnis bestraft worden, sonst war über denselben nichts nachteiliges bekannt. -Anlässlich der Septembersession 1907 hat der Grosse Rat ein Begnadigungsgesuch Grossglausers abgewiesen. Heute wird das Gesuch erneuert und geltend gemacht, Grossglauser und dessen Familie würden durch den Vollzug der Strafe zu hart betroffen. Trotz den Ausführungen des Urteils könne der Fall nicht als ein gravierender betrachtet werden, indem die vom Gesuchsteller beschworene falsche Tatsache für den Zivilprozess keineswegs von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sei, zudem habe jener vielleicht aus Mangel an Unterscheidungskraft die Existenz der fraglichen Tatsache bestritten, nachdem er solche einmal nicht konstatiert hatte. Grossglauser ist seither in Konkurs geraten und befindet sich mit seiner zahlreichen Familie jedenfalls nicht in der besten Lage. Der Gemeinderat von Sigriswil und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch wiederholt zur Berücksichtigung. Der Regierungsrat kann auch heute einen Antrag auf gänzliche Begnadigung mit Rücksicht auf die Urteilsmotive und die Vorstrafe des Gesuchstellers nicht stellen. Dagegen dürfte sich vielleicht eine etwelche Reduktion der Strafe angesichts der Familienverhältnisse Grossglausers und namentlich die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen rechtfertigen lassen. Grossglauser wird alsdann immer noch einen gebührenden Denkzettel davontragen, wenn man bedenkt, dass er bereits eine 32tägige Untersuchungshaft abgesessen hat. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten, die Strafe auf 20 Tage Gefangenschaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Gefängnis.

15. Stähli, Johann, geboren 1878, von Oberhofen, Käser daselbst, wurde am 25. September 1907 von der Polizeikammer wegen Betruges zu 1 Tag Gefängnis und 38 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Seit einiger Zeit wurde Landjäger O. in Oberhofen von verschiedener Seite zur Kenntnis gebracht, dass Stähli dem Publikum die gemodelte Butter nicht vorwäge und die Stücke, die zu $^1/_2$ Pfund oder $^1/_4$ Pfund verkauft würden, gewöhnlich zu leicht seien. Åm 2. März 1907 verfügte er sich daher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderates an Ort und Stelle, um die vorrätige gemodelte Butter nachzuwägen, wobei 4 vorhandene 1/2-Pfund-Stücke lediglich ein Gewicht von 235 Gramm und ein Stück à 1/4 Pfund ein solches von 115 Gramm aufwies. Es wurde zudem festgestellt, dass nicht etwa die Modelle zu klein waren. Der Gewichtsausfall rührte gegenteils daher, dass die Böden der gemodelten Butterstücke hohl waren. Landjäger O. erhob, gestützt auf diesen Sachverhalt gegen Stähli Strafanzeige wegen Betruges. Vor dem Richter gab Stähli das Tatsächliche der Anzeige zu und erklärte, sich dem Urteil unterziehen zu wollen. Zu seiner Entschuldigung brachte er immerhin vor, die Höhlung der Butterstücke sei durch einen Sprung im Modell entstanden, böse Absicht seinerseits liege nicht vor. Hinwiederum sagte er anlässlich der Hauptverhandlung aus, er habe seit Januar 1907 falsch ausgewogen. Der erstinstanzliche Richter sah sich zu einer Beweisaufnahme nicht veranlasst und verurteilte Stähli gestützt auf seine Zugeständnisse. Das Urteil wurde zufolge Appellationserklärung des Verurteilten von der Polizeikammer überprüft und bestätigt. Wie aus den Motiven des ober-instanzlichen Urteils hervorgeht, bestritt die Verteidigung Stählis vor der Polizeikammer namentlich die betrügerische Absicht des Angeschuldigten und berief sich zur Stützung ihrer Darstellungen neuerdings auf das zersprungene Modell. Die Motive des Urteils führen denn auch aus, dass diese Bestreitungen Stählis neben seinen andern Depositionen, in denen er die Richtigkeit der Anzeige in vollem Umfange zugab, keinen Bestand haben können, dass die Erklärung der Herkunft der Gewichtsdifferenz durch ein angeblich zersprungenes Modell durchaus unzulänglich sei, ganz abgesehen davon, dass Stähli es unterlassen habe, das Modell beizubringen und nur einen Versuch zu machen, die Richtigkeit seiner Behauptung zu erweisen. Wie der erstinstanzliche Richter, so nahm auch die Polizeikammer an, der Betrag des entstandenen Schadens habe 30 Fr. nicht überstiegen. Stähli ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er stellt auch heute jede böse Absicht in Abrede und will sich lediglich einer Unachtsamkeit dadurch schuldig gemacht haben, dass er das defekte Modell nicht ersetzte; im weitern beruft er sich auf sein Vorleben. Bezüglich der erstern Behauptungen ist abzustellen auf die Ausführungen des Urteils. Es ist denselben beizufügen, dass nach dem Inhalte der Anzeige, deren tatsächliche Anbringen Stähli in keiner Weise als unrichtig angefochten hat und die im wesentlichen nichts anderes ist als ein Bericht über die bei Stähli vorgenommene Inspektion, anlässlich der letztern die in Frage kommenden Modelle nachgeprüft wurden und festgestellt wurde, dass sie ganz einwandfreie Gewichte lieferten. Zudem handelte es sich um zwei verschiedene Modelle, währenddem Stähli nirgends von zwei gesprungenen Modellen spricht. Die Ausführungen Stählis, durch welche seine Unschuld dargetan werden soll, sind somit in jeder Beziehung haltlos. Dagegen liegt allerdings bezüglich seines Vorlebens nichts Nachteiliges vor. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten und dem Regierungsstatthalter von Thun zur Entsprechung empfohlen. Die Staatskosten sind bezahlt. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat im Hinblick auf die hartnäckigen und offensichtlich unangebrachten Bestreitungen des Gesuchstellers und die Natur des Deliktes an sich einen Begnadigungsantrag nicht stellen, zumal da die Strafe über das Minimum des angedrohten Masses nicht hinausgeht. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Schmid, Albert, geboren 1877, von Hünenberg, Acheveur, wohnhaft Jurastrasse 23 in Biel, wurde am 16. September 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 2 Fr.50 Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 vom Polizeirichter des gleichen Amtsbezirkes am 3. Juni 1907 über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden am 31. August und 10. September gleichen Jahres statt. Heute stellt Schmid nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Wie aus den Berichten der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters hervorgeht, hat er die rückständigen Steuern samt Kosten bezahlt und sein Gesuch wird denn auch von daher empfohlen. Gestützt auf diesen Sachverhalt und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Begehren des Gesuchstellers zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

17. Huber, Julius, geboren 1879, von Wädenswil, Kanton Aargau, Pissoirreiniger, wohnhaft Gerbergasse 13 in Bern, wurde am 20. August 1907 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Diebstahls zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen entwendete Huber Montag den 12. August 1907 in der Wirtschaft H. an der Gerberngasse ein Stück Limburgerkäse und gleichen Tags abends gegen 12 Uhr eine Flasche mit Magenbitter, die er dem Buffet entnahm und sodann mit seinesgleichen im Garten der Wirtschaft austrank. Die leere Flasche wurde daselbst auf dem Tische zurückgelassen. Zwei Tage später fand sich Huber mit dem Wirte ab und bezahlte ihm 3 Fr., wogegen dieser von einem Strafantrage absah. Die Polizei hatte indes von der Sache Kenntnis erhalten und klagte von Amtes wegen. Huber unterzog sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch und beruft sich auf seine Familienverhältnisse und gibt der Befürchtung Raum, er möchte durch den Vollzug der Strafe um seine Arbeit kommen. Gemäss dem Berichte der städtischen Polizeidirektion genoss er keinen ungünstigen Leumund; er sorge für seine Familie und komme auch sonst seinen Verpflichtungen nach. Auch der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch wenigstens zur teilweisen Berücksichtigung. Es ist aus den Strafakten nicht ersichtlich, ob der Richter die Frage nach dem Vorhandensein eines sogenannten Diebstahls an Ess- oder Trinkwaren, in welchem Falle eine Strafverfolgung mangels eines Strafantrages der verletzten Partei hätte von der Hand gewiesen werden müssen, geprüft hat. Eine milde Auffassung des Falles hätte vielleicht zur Bejahung derselben gelangen können. Abgesehen hievon liegen einzelne Umstände vor, die eine teilweise Begnadigung des Gesuchstellers rechtfertigen dürften. Es ist zu verweisen auf seinen Leumund, den Umstand, dass er sofort seinen Fehler eingestanden und den Schaden gut gemacht hat und die vorliegenden Empfehlungen. In Erwägung des Angebrachten beantragt der Regierungsrat, die Gefängnisstrafe in 8 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefäng nisstrafe in 8 Fr. Busse.

18. Glatz, Léon, geboren 1876, Uhrmacher, von Röthenbach, in Reconvilier wohnhaft, wurde am 28. September 1907 von der Polizeikammer wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, zu 20 Tagen Gefangenschaft, solidarisch mit seinem Bruder Louis Glatz zu 80 Fr. Zivilentschädigung und 166 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 5. September 1906 abends begegneten sich die Brüder Léon und Louis Glatz und die Brüder Hermann und Wilhelm Stucky zwischen Tavannes und Reconvilier beim Bahnübergang à la Vauche. Aus unbekannter Veranlassung kam es zwischen ihnen zu einem Wortwechsel und schliesslich zu Tätlichkeiten. Wilhelm Stucky trug aus der Rauferei mehrere Messerstiche davon und blieb infolgedessen 3 Wochen arbeitsunfähig. Diese schwere Folge war durch einen ziemlich tiefgehenden Stich in den Rücken verursacht worden. Nach dem Beweisergebnisse der folgenden Strafuntersuchung erschien als festgestellt, dass ihm die Verletzungen durch die beiden Brüder Glatz beigebracht worden waren; welcher speziell den Stich in den Rücken geführt hatte, war nicht zu ermitteln. Die beiden wurden daher nach den Bestimmungen über den Raufhandel als Gehülfen verurteilt. Sie suchten zu ihrer Entlastung geltend zu machen, sie seien seitens der Brüder Stucky zuerst angegriffen und provoziert worden, vermochten indes im Beweisverfahren mit dieser Einrede nicht durchzudringen. Die Brüder Stucky ihrerseits behaupteten, ohne jeden Grund angegriffen worden zu sein. Da die Misshandlung zur Nachtzeit auf offener Strasse mittelst gefähr lichen Instrumentes begangen worden war, sah sich das Gericht veranlasst, über das Minimum der angedrohten Strafe, wenn auch nur um ein weniges, hinauszugehen. Léon Glatz ist in den Jahren 1897 und 1901 zweimal wegen Misshandlung gefänglich vorbestraft. Er stellt nun heute ein Begnädigungsgesuch und gibt zu dessen Begründung eine Darstellung des Tatbestandes, die mit den Akten zum Teil in Widerspruch steht, zum Teil nicht nachgeprüft werden kann. Im weitern findet er die Strafe zu scharf und beruft sich

auf seine Familienverhältnisse. Der Gemeinderat von Reconvilier empfiehlt das Gesuch, namentlich im Hinblick darauf, dass Glatz Familie besitze und noch seine Mutter zu unterstützen habe. Der Regierungsstatthalter schliesst sich der Empfehlung an. Nach der Ansicht des Regierungsrates sind indes triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Dagegen fallen die Vorstrafen zuungunsten des Gesuchstellers ins Gewicht. Die neuerlichen, nach der Aktenlage völlig grundlosen Bestreitungen und Bemängelungen des Urteils sind zudem nicht geeignet, ein günstiges Licht auf ihn zu werfen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19. Dick, Alexander, geboren 1872, von Grossaffoltern, Heizer, wohnhaft in Pieterlen, wurde am 9. Januar 1907 vom Polizeirichter von Büren wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen des Handelsreisenden zu 15 Fr. Busse und wegen Widerhandlung gegen das kantonale Hausiergesetz zu 10 Fr. Busse, 15 Fr. Patent- und 20 Rp. Visumsgebühr, sowie zu 9 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Die Verurteilung stützte sich auf zwei Anzeigen, deren Richtigkeit in tatsächlicher Beziehung Dick zugab. Nach der ersten vom 20. September 1906 hatte Dick tags zuvor einer Fräulein K. in Meinisberg gegen Bezahlung von 25 Cts. ein Paket Waschpulver zum Probieren abgegeben mit dem Ersuchen, falls solches konveniere, eine grössere Bestellung in Auftrag geben zu wollen. Er äusserte sich hiebei, dass er nicht nur Bestellungen bei Geschäftsleuten, sondern solche auch bei Privaten aufnehme. Er befand sich im Besitze einer grünen, nicht aber einer roten Taxkarte, welch letztere gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes allein zur Aufnahme von Bestellungen der eingeklagten Art berechtigte. Nach der zweiten Anzeige hatte Dick am 20. November 1906 an verschiedenen Orten des Amtes Büren mit Putzzeug hausiert. In einer Abhörung vom 6. Dezember bestätigte Dick die Richtigkeit dieser Anzeigen und wurde in der Folge in contumaciam verurteilt, indem er anlässlich des Urteilstermines ausblieb. Heute stellt er nun ein Gesuch um Erlass der Bussen und beruft sich namentlich auf finanziell ungünstige Verhältnisse. Nach dem Bericht der Gemeindebehörden von Pieterlen wird seine Familie öffentlich unterstützt. Da Dick sein Versprechen, durch monatliche Zahlungen an die Kosten der Verpflegung seiner Familie beizutragen, nicht gehalten hat, kann sein Gesuch nicht empfohlen werden. Der Regierungsstatthalter spricht sich im gleichen Sinne aus. Dick sei arbeitsscheu und habe seine Familie vernachlässigt. Zurzeit verdiene er allerdings einen schönen Lohn. Der Grosse Rat ist zur Behandlung des Gesuches kompetent, soweit die Strafe gestützt auf das kantonale Hausiergesetz erlassen worden ist, im übrigen kann auf dasselbe seitens der kantonalen Behörden mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden. Aus den Kontrollen des kantonalen Hausierpatentbureaus geht nun hervor, dass dem Gesuchsteller unterm 27. September 1906 ein Hausierpatent für chemische Wasch- und Putzartikel, gültig für 3 Monate, ausgestellt wurde, so dass solcher im Zeitpunkte der

zweiten Anzeige zum hausiermässigen Vertrieb solcher Waren berechtigt war; eigentümlicherweise hat er es unterlassen, sich hierauf zu berufen. Dagegen war dies nicht der Fall im Zeitpunkte der ersten Anzeige. Ein strafbares Verhalten Dicks lag demnach jedenfalls vor. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, es sollte das Gesuch angesichts der ungünstigen Berichte der zuständigen Bezirks- und Gemeindebehörden und des keineswegs hohen Betrages der Busse, soweit die Kompetenz des Grossen Rates reicht, trotz des oben relevierten Umstandes, der an sich wenigstens eine Reduktion der Busse hätte rechtfertigen können, abgewiesen werden. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. Doyon, Emil Simon, geboren 1866, Uhrmacher, von Vendlincourt, in Pruntrut wohnhaft gewesen, wurde am 26. März 1891 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus und 1213 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Doyon erdrosselte am 1. Dezember 1890 des Nachmittags gegen 4 Uhr auf seinem Zimmer zu Pruntrut den 17-jährigen Bankangestellten Thoma, den er unter der Vorgabe, er wolle ihm eine Uhr zum Verkaufe vorzeigen, dorthin lockte, und von dem er wusste, dass er eine grössere Summe Geldes auf sich trug. Der Täter wurde sozusagen in flagranti ertappt. Bewohner des Hauses hörten Lärm, der auf einen Kampf schliessen liess, und glaubten, Doyon malträtiere seine Mutter, holten deren Ehemann, seinen Stiefvater, in der Eile herbei, der sofort herzu eilte und seine Wohnung betrat. Er fand das Zimmer Dovons verschlossen und erhielt trotz der Drohung, er werde die Türe aufbrechen, keinen Einlass; Doyon schützte Kopfschmerzen vor. Jener holte nun die Polizei herbei, währenddem der Ausgang des Hauses bewacht wurde. Diesen Moment benutzte nun Doyon, um das Zimmer zu verlassen, wo er die grässliche Tat vollbracht und nachdem er die Leiche des Jünglings auf das Bett plaziert hatte. Er fand jedoch den Ausgang des Hauses gesperrt und verkroch sich in einen Winkel des Hauses, wo er von den Polizeiagenten entdeckt und samt der Summe von 4402 Fr., die Thoma in einem Sacke bei sich getragen hatte, und dem Portefeuille, sowie einem Kalender desselben aufgehoben wurde. Vor Gericht leugnete er trotz des erdrückendsten Beweismaterials die Tat und erfand eine von vornherein unglaubwürdige Geschichte von einem «gros rouge», welcher dieselbe begangen haben sollte. Die ärztliche Expertise stellte fest, dass Thoma vermittelst einer Schnur und mit den Händen erdrosselt worden war und die Tat sehr wohl von einem einzelnen hatte begangen werden können; nach dem Zustande der Leiche war das Opfer überrascht worden und hatte nur ganz kurzen Widerstand geleistet. Doyon war nicht vorbestraft. Im vorliegenden Strafnachlassgesuch vermag er die Tat nicht mehr in Abrede zu stellen. Er befindet sich seit 11 Jahren in der Infirmerie der Strafanstalt und ist infolge eines unheilbaren Leberleidens völlig arbeitsunfähig. Eine Operation hat sich als nicht tunlich erwiesen. Sein Zustand ist derart, dass von

einer weitern Verfolgung des Strafzweckes nicht mehr die Rede sein kann. Doyon gehört viel eher in ein Spital, denn in die Strafanstalt. Mit Rücksicht hierauf steht der Regierungsrat nicht an, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

21. Lindenmann, Heinrich, geboren 1880, Hoteldirektor, vormals in Bern, zurzeit in Genf wohnhaft, wurde am 21. November 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das kantonale Lebensmittelpolizeigesetz vom 26. Februar 1888 zu 200 Franken Busse und 26 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Lindenmann war im Jahr 1906 Direktor des Hotel National in Bern und es lag ihm als solchen auch die Pflicht ob, den Wirtschaftsbetrieb zu überwachen. Am 26. Oktober 1906 wurde in seiner Anwesenheit die im Betrieb stehende Bierpression durch einen Aufsichtsbeamten der städtischen Lebensmittelkontrolle einer Inspektion unterworfen; hiebei stellte es sich heraus, dass vier in Betrieb befindliche zinnerne Leitungsröhren nicht nur auswendig schmutzig, sondern auch inwendig voll Biermorast, zudem an den Enden derart verbogen und verdreht waren, dass eine richtige Reinigung nicht wohl mehr möglich war. Ebenso war ein Schenkhahn am Buffet nicht sauber. Vor dem Richter machte Lindenmann geltend, die Bierpression müsse infolge seiner Abwesenheit vom 25. auf den 26. Oktober vernachlässigt worden sein. Solche sei sonst regelmässig durch Gürtlermeister T. gereinigt worden. Die erstere Aussage erwies sich an Hand des Expertenberichtes und der bezüglichen mündlichen Ausführungen als haltlos, indem die Pression keinesfalls in so kurzer Zeit in den äusserst schlechten Zustand hatte geraten können. Im weitern hatte Gürtler T. die Pression bloss ein einziges Mal gereinigt. Verschiedentlich hatte er unverrichteter Dinge abziehen müssen, weil ihm kein Wasser zur Verfügung gestellt wurde. Dass die unreinliche Behandlung der Bierpression gesundheitsgefährdend wirken konnte, lag auf der Hand. Eine Widerhandlung gegen das Lebensmittelpolizeigesetz war damit konstatiert. Lindenmann war nicht vorbestraft. Erschwerend fiel indes ins Gewicht die Art des Geschäftes, welche eine ordentliche und vollkommen saubere Behandlung der Getränke vermuten liess. Lindenmann stellt nun das Gesuch, es möchte ihm die Busse bis auf 50 Fr. erlassen werden. Er beruft sich auf seine bisherige Straflosigkeit und den Umstand, dass er durch den spätern Fiasko des Hotel National einen ganz bedeutenden Betrag in bar, den er in Aktien angelegt hatte, verloren und zudem einen beträchtlichen Verdienstausfall erlitten habe. Zurzeit wäre er nicht in der Lage, die Busse ganz zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den nicht ungünstigen Leumund des Gesuchstellers. Dagegen beantragen der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern, dasselbe abzuweisen; in den bezüglichen Begründungen wird zuungunsten des Gesuchstellers namentlich auf die gravierenden Verumständungen des Deliktes und die unwahren Aussagen Lindenmanns anlässlich der Strafuntersuchung Bezug genommen. Der Regierungsrat schliesst sich den letztern Anträgen an, indem deren Motivierung seinerseits durchaus gebilligt wird. Er beantragt demnach ebenfalls, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

22. Kummer, Robert, geboren 1888, Schlosser, von Niederönz, vormals in Bern, Herrengasse Nr. 6 wohnhaft, zurzeit in Winterthur, wurde am 7. Oktober 1907 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen qualifizierten Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und solidarisch mit dem Mitangeschuldigten Hans Schweizer zu den 81 Fr. 80 betragenden Staatskosten verurteilt. Zugleich beschloss das urteilende Gericht, Robert Kummer von Amtes wegen dem Grossen Rat zur Begnadigung zu empfehlen. Kummer befand sich Samstag den 21. September 1907, des Abends, in Gesellschaaft eines gewissen Hans Schweizer in der Wirtschaft J. an der Kramgasse in Bern. In etwas angetrunkenem Zustande kamen die beiden überein, der Pflegemutter des letztern, welche an derselben Strasse einen Laden führte, aus deren Kasse Geld zu stehlen. Es gelang ihnen, unbemerkt in den Laden einzudringen, indem die Türe dazu mittelst eines als Dietrich hergerichteten Eisendrahtes von Kummer geöffnet wurde; aus einem Schubfache des Sekretärs, der ebenfalls erbrochen wurde, eigneten sie sich alsdann 4 10-Frankenstücke in Gold an. 10 Fr. behändigte Kummer; das übrige Geld verbrauchte Schweizer nach seinen Angaben noch gleichen Abends. Der Verdacht der Täterschaft fiel alsbald auf Schweizer; in der Folge denunzierte dieser auch Kummer und es gab letzterer wie jener den Sachverhalt ohne weiteres zu. Die 10 Fr. wurden noch auf ihm gefunden und konnten der Bestohlenen zurückgegeben werden. Den Eisendraht, mit dem die Ladentüre und der Sekretär geöffnet worden waren, wollte er zufällig auf sich getragen haben. Kummer war nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Nach der Aktenlage hat jedenfalls Schweizer den Anstoss zu dem Vergehen gegeben; er musste zugeben, seiner Pflegemutter bereits früher einen ansehnlichen Betrag entwendet zu haben. Da letztere in der Hauptverhandlung den Strafantrag gegenüber Schweizer nicht aufrecht erhielt, musste dieser freigesprochen werden. Der gleichen Rechtswohltat wurde indes Kummer nicht teilhaftig, was das urteilende Gericht zur Stellung eines Begnadigungsantrages bewog. In den bezüglichen Erwägungen wird namentlich auf die bedeutend stärkere Belastung Schweizers hingewiesen und sodann ausgeführt, dass eine Exekution der Strafe das Fortkommen Kummers, der beabsichtigte, an das Technikum in Winterthur überzusiedeln und sich zurzeit daselbst aufhält, in erheblichem Masse hemmen müsste. Der Regierungsrat kann sich dem Antrage des Gerichts mit Rücksicht auf das Vorleben und das jugendliche Alter, sowie die Umstände des Falles anschliessen. Kummer hat bereits eine 14tägige Untersuchungshaft abgesessen und somit immerhin einen Denkzettel mitgenommen. Die Staatskosten sind bezahlt. Gestützt auf das Angebrachte beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

23. Hubacher, Gottfried, Bahnarbeiter, geboren 1879, von Hindelbank, vormals in der Gruben bei Gstaad, zurzeit in Gwatt wohnhaft, wurde am 7. Oktober 1907 vom korrektionellen Gericht von Saanen wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 49 Fr. Staatskosten verurteilt. Hubacher befand sich im Winter 1906/07 in der Gruben bei Gstaad in einem Hause des G. A. in Miete. Im März siedelte er nach Gwatt über. Nach seinem Wegzuge, den er ohne Benachrichtigung des Vermieters bewerkstelligte, machte letzterer die Wahrnehmung, dass aus dem Schopf des Hauses ein Quantum sogenanntes Zäuneholz fortgebracht worden war und es wurde ihm mitgeteilt, Hubacher habe solches als Brennholz verwertet. Die folgende Strafuntersuchung ergab die Richtigkeit dieses Sachverhaltes. Hubacher suchte zwar anfänglich geltend zu machen, er habe das Zäuneholz mit Erlaubnis des Eigentümers verbrannt, schliesslich legte er indes ein unumwundenes Geständnis ab und liess sich zu einem Vergleich herbei, wonach er dem G. A. für das entwendete Holz 35 Fr. zu bezahlen versprach. Es entsprach dies dem tatsächlichen Werte des Holzes. Hubacher ist im Jahr 1899 wegen Diebstahls in Bern bereits gefänglich bestraft worden. Er stellt nun heute das Gesuch, es möchte ihm ein Teil der Strafe erlassen, der Rest in Geldbusse umgewandelt werden. Das Holz habe er entwendet, weil er zufolge der grossen Strenge des letzten Winters nicht genügend zu kaufen vermocht habe. Zurzeit an der Thunerseebahn angestellt, habe er eine dauernde Stelle in Aussicht. Die Exekution der Strafe müsste ihn hierum bringen und seine Familie der Not aussetzen. Nach der Ansicht des Regierungsrates kann im Hinblick auf die Vorstrafe des Gesuchstellers von einem gänzlichen Erlasse der Freiheitsstrafe nicht die Rede sein. Dagegen erscheint allerdings die Strafe, trotzdem nicht über das gesetzliche Minimum hinausgegangen wurde, im vorliegenden Falle als etwas hart, indem die Begehungsart des Deliktes nichts weniger denn als eine raffinierte bezeichnet werden kann. Der Regierungsrat stellt daher den Antrag, dieselbe auf 2 Tage Gefangenschaft zu reduzieren. Es soll damit namentlich auf das Fortkommen des Gesuchstellers und seiner Familie Rücksicht genommen werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 2 Tage Gefängnis.

24. Blaser geb. Ladner, Mathilde, geboren 1871, Jakobs Ehefrau, von Langnau, Murtenstrasse 33 in Bern, wurde am 13. September 1906 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 9 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Blaser betrieb seit dem 15. August 1906 die Schenk- und Speisewirtschaft N. am Stalden in Bern, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Bereits am darauffolgenden Tage wurde Strafanzeige gegen sie eingereicht. Im Termin vom 4. September gab Frau Blaser den Sachverhalt zu; machte indes geltend, ein Gesuch um Uebertragung des Patentes der frühern Inhaberin der Wirtschaft, die erkrankt war, auf sie sei bereits am 12. August gestellt, jedoch abgewiesen worden. Gestützt auf ihr Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Geständnis wurde sie verurteilt. Sie ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass des Restes der Busse, an die sie 15 Fr. abbezahlt hat. Sie beruft sich auf ihre finanzielle Notlage. Ihr Ehemann befinde sich unheilbar erkrankt in der Irrenanstalt. Sie habe ein Kind zu versorgen. Die Hauptschuld an ihrem Vergehen trage der Eigentümer der Wirtschaft, der ihr versichert habe, die Angelegenheit der Patentübertragung sei in Ordnung. Die städtische Polizeidirektion bestätigt die Richtigkeit dieser Ausführungen und empfiehlt das Gesuch. Frau Blaser sei bereits fruchtlos ausgepfändet und verdiene als Schneiderin kaum ihren Lebensunterhalt. Die gleiche Stellung nehmen das Regierungsstatthalteramt und die Direktion des Innern ein. Der Regierungsrat steht nicht an, im Hinblick auf die übereinstimmenden Empfehlungen, die Verhältnisse und das Vorleben der Gesuchstellerin und die besondern Umstände des Falles, den Antrag zu stellen, es sei dem Gesuch zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Busse.

25. Wegmüller, Gottlieb, von Vechigen, geboren 1841, Metzgergasse 66 in Bern wohnhaft, wurde am 19. November 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz zu 10 Tagen Gefangenschaft, 50 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Zufolge einer Anzeige vom 8. November 1907, deren Richtigkeit Wegmüller vor dem Richter zugeben musste, war festgestellt, dass jener seit längerer Zeit regelmässig in seiner Wohnung an der Metzgergasse in Bern Sprechstunden hielt und den ihn besuchenden Personen gegen Bezahlung ärztlichen Rat erteilte und Medikamente verabfolgte. Durch Vertrieb von bezüglichen Karten, Anpreisungen und Empfehlungen in verschiedenen Aussenquartieren der Stadt suchte er das Publikum an sich zu ziehen. Wegmüller war nicht im Besitze eines Arztpatentes und machte sich somit der Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz schuldig. In den Jahren 1901 bis 1907 ist er nicht weniger als 6 Mal, worunter einmal mit Gefängnis, des gleichen Deliktes wegen vorbestraft. Er stellt nun ein Begnadigungsgesuch. Die städtische Polizei-direktion führt aus, sie sei mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Gesuchstellers nicht in der Lage, sein Gesuch zu empfehlen, obwohl im übrigen über denselben nichts Nachteiliges bekannt sei. Der Regierungsstatthalter spricht sich im gleichen Sinne aus; es liege bereits wieder eine Anzeige gegenüber Wegmüller des gleichen Vergehens wegen vor. Von einer Begnadigung kann im Hinblick auf diese Berichte und die offensichtliche Renitenz des Petenten, der denn auch im Gesuche selbst keinen Hehl daraus macht, dass er sein unerlaubtes Treiben fortzusetzen beabsichtige, nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Hänggi, Johann Julius, geboren 1856, Maler, von Neningen, Nidaugasse Nr. 23 in Biel wohnhaft, wurde am 4. November 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 4 Tagen Gefangenschaft und 3 Fr. Staatskosten verurteilt. Die Wirtshausverbotsstrafe war am 27. Juni 1904 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1900 vom Polizeirichter des gleichen Bezirkes über ihn verhängt worden. Die Uebertretungen fanden statt am 26. August und 1. Oktober 1907. Vor dem Richter musste Hänggi die bezüglichen Anzeigen ohne weiteres zugeben. Heute wendet er sich nunmehr mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Durch die Gemeindebehörden und den Regierungsstatthalter von Biel wird bescheinigt, dass die rückständigen Steuern und ergangenen Kosten getilgt sind und es wird daher das Gesuch von diesen Instanzen empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Berichte und Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Petenten die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

27. Hebeisen, Ernst, geboren 1883, von Eggiwil, Landarbeiter in Hasle, wurde am 30. Oktober 1907 vom korrektionellen Gericht von Burgdorf wegen Fundunterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 25 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Im Mai 1903 fand Hebeisen auf dem Wege zwischen Schafhausen i. E. und der Schwand, Gemeinde Hasle, eine 50 Franken-Banknote. Da er im Begriffe stand, in die Rekrutenschule einzurücken, unterliess er die Anzeige des Fundes und verbrauchte das Geld während des Militärdienstes. Einige Zeit später wurde er Anhänger einer religiösen Sekte und sah sich in der Folge veranlasst, Nachforschungen nach dem Eigentümer der Banknote anzustellen. Er liess im Amtsanzeiger ein Inserat erscheinen, worin mitgeteilt wurde, dass vor einiger Zeit am genannten Orte eine Banknote gefunden worden sei, die an einer bezeichneten Stelle reklamiert werden könne. Der Landjäger von Rüegsauschachen erkundigte sich nach den nähern Umständen des Fundes und veranlasste sodann eine Strafanzeige gegen Hebeisen. Vor dem Richter gab letzterer den Sachverhalt unumwunden zu. Der Eigentümer des Geldes war nicht zu ermitteln. Hebeisen ist nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Das Gericht billigte ihm das Minimum der angedrohten Strafe zu, erklärte indes in den Motiven des Urteils, es müsse letztere in casu angesichts des Verhaltens des Angeschuldigten, welches einer Selbstdenunziation gleichkomme, immer noch als zu hart bezeichnet werden. Der Fall eigne sich jedenfalls zur Empfehlung an die Begnadigungsbehörden. Gestützt auf letztere Erklärung stellt Hebeisen nunmehr ein Begnadigungsgesuch. Die Staatskosten sind gemäss Bericht des Regierungsstatthalters bezahlt. Der Regierungsrat hält dafür, eine erhebliche Reduktion der Strafe lasse sich mit Rücksicht auf die Umstände des Falles rechtfertigen; dagegen kann angesichts der Tatsache, dass der Eigentümer des gefundenen Geldes nicht mehr ermittelt werden konnte und somit der eingetretene Schaden nicht mehr gut zu machen war,

von einer gänzlichen Begnadigung nicht wohl die Rede sein. Das Gericht empfiehlt denn auch den Gesuchsteller lediglich zu einem teilweisen Erlass der Strafe. Der Regierungsrat beantragt demnach, solche auf 1 Tag Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 1 Tag Gefängnis.

28 u. 29. Capelli, Alessandro Giovanni, geboren 1886, von Selino, Provinz Bergamo, Italien, Maurer, in Burgdorf, und Steck, Marie, geboren 1889, vormals Glätterin, von Walkringen, in Burgdorf, nunmehr Ehefrau des Obgenannten, wurden am 11. Oktober 1907 vom korrektionellen Richter von Burgdorf wegen Konkubinates zu je 1 Tag Gefangenschaft und solidarisch zu 24 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Alessandro Capelli und Marie Steck unterhielten im Laufe des Jahres 1907 ein Liebesverhältnis und führten im sogenannten Eberhardtstöckli zu Burgdorf gemeinsamen Haushalt. Sie überliessen sich auch dem Geschlechtsverkehr, zufolgedessen die Steck am 8. Juli mit einer Frühgeburt niederkam. Der Sachverhalt gelangte zur Kenntnis der Polizei und es wurde ein Strafverfahren gegen die beiden veranlasst. Die Angeschuldigten gaben die Richtigkeit der Anzeige ohne weiteres zu, vermochten indes darzutun, dass sie bereits Schritte zur Verehelichung getan und sich die Erledigung der bezüglichen Formalitäten ohne ihr Verschulden in die Länge zog. Die beiden waren im Kanton Bern nicht vorbestraft und sonst günstig beleumdet; der Richter sah sich mit Rücksicht auf diese Umstände des Falles nicht veranlasst, über das Minimum der Strafe hinauszugehen. Heute bringen die beiden Verurteilten einen Eheschein zu den Akten, aus welchem hervorgeht, dass sie die Ehe am 26. Oktober 1907 vor dem Zivilstandsamt Burgdorf nunmehr miteinander eingegangen sind und stellen unter Bezugnahme auf diese Tatsache das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird seitens des urteilenden Richters und des Regierungsstatthalters wärmstens zur Entsprechung empfohlen. Staatskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat ist ebenfalls in der Lage, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen und es kann zu dessen Begründung auf den nunmehr erfolgten Eheabschluss, die Hindernisse, welche eine promptere Regelung der Verhältnisse der Eheleute Capelli entgegenstanden, das Vorleben und jugendliche Alter der letztern und schliesslich die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen verwiesen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

30. Limacher, Virgile, geboren 1863, von Schüpfheim, Graveur, wohnhaft an der Obergasse Nr. 10 in Biel, wurde am 5. November 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefangenschaft und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 3.

Juni 1907 vom Polizeirichter des gleichen Amtsbezirkes wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 30. September gleichen Jahres. Heute wendet sich Limacher mit dem Gesuch um Erlass der Strafe an den Grossen Rat mit der Begründung, er sei seither seinen sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Angelegenheit nunmehr nachgekommen. Der Gemeinderat und der Regierungsstatthalter von Biel bescheinigen denn auch, dass er die rückständigen Steuern, sowie die ergangenen Kosten bezahlt hat und empfehlen das Gesuch. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

31 u. 32. Iseli, Johann Gottfried, geboren 1856, von Lützelflüh, Steinhauer in Bözingen, und Antenen, Marie Elise, geboren 1884, von Orpund, Haushälterin in Bözingen, wurden am 18. September 1907 vom kor-rektionellen Gericht von Biel ersterer wegen Unterdrückung des Familienstandes und wegen Konkubinates zu 2¹/₂ Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 37 Tage Einzelhaft, und 101 Fr. 10 Staatskosten, letztere wegen Konkubinates zu 5 Tagen Gefängnis und solidarisch mit Iseli zu 67 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Iseli war mit der ausserehelichen Mutter der Marie Elise Antenen verheiratet. Im Dezember des Jahres 1902 verstarb jene unter Zurücklassung von 6 Kindern, die sie mit Iseli erzeugt hatte. Marie Elise Antenen befand sich damals bereits in Stellung. Iseli berief nun in der Folge seine Stieftochter zu sich, um seine Haushaltung zu führen. Es entwickelte sich alsdann zwischen den beiden ein Verhältnis und Iseli beabsichtigte, die Antenen zu heiraten. Bezügliche Vorkehren scheiterten indes an der gesetzlichen Unzulässigkeit einer solchen Verbindung. Dessenungeachtet überliessen sich die beiden dem Geschlechtsverkehr. Als demselben im Dezember 1904 ein Knabe entsprang, sah sich Iseli neuerdings veranlasst, einen Versuch zur Regelung seiner Verhältnisse zu unternehmen. Auf Anraten eines Advokaturbureaus in Biel siedelte er für einige Zeit nach Besançon über, nachdem ihm gesagt worden war, er werde voraussichtlich die Ehe mit seiner Stieftochter daselbst abschliessen können. In Besançon wandte er sich, nach seinen Angaben, ebenfalls an einen Advokaten, der ihn nach längerem Hinhalten mit einigen Papieren versah, worauf Iseli im Oktober 1905 nach der Schweiz zurückkehrte. Er übermittelte die erhaltenen Papiere den Gemeindebehörden seines damaligen Aufenthaltsortes behufs Auswirkung von neuen Ausweisschriften, wurde indes darauf aufmerksam gemacht, dass sich eine Heiratsurkunde nicht vorfand. Ausweisschriften wurden ihm denn auch nicht ausgestellt. Am 7. November 1906 gebar Marie Elise Antenen in Bözingen ein zweites Kind und Iseli liess nun solches als eheliches in die Register des Zivilstandsamtes von Biel eintragen, indem er einen Registerauszug betreffend die mit seiner verstorbenen Ehefrau eingegangene Ehe vorwies. Durch das Zivilstandsamt des Heimatortes wurde indes der Betrug aufgedeckt. In der folgenden Strafuntersuchung gab Iseli der Ueberzeugung Ausdruck, dass er nach seinem Dafürhalten in Besancon mit Marie Elise Antenen getraut worden sei. Durch Vermittlung der zuständigen französischen Behörden wurde indes festgestellt, dass die Ehe zwischen Stiefvater und Tochter auch in Frankreich nicht zulässig war und ein Eheeintrag in den Registern von Besançon sich nirgends vorfand. Im weitern gab Iseli den Sachverhalt unumwunden zu; er war sich dessen sehr wohl bewusst gewesen, dass er anlässlich der Geburtsanzeige dem Zivilstandsbeamten falsche Angaben machte. Den Tatbestand des Konkubinates mussten sowohl Iseli als auch Marie Antenen nach der Aktenlage ohne weiteres als gegeben anerkennen. Die beiden Verurteilten waren nicht vorbestraft und genossen sonst einen günstigen Leumund. Sie stellen nun das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihnen die Strafe erlassen werden. Beide berufen sich auf die besondern Verumständungen des Falles und Iseli ausserdem auf seine schwere Familienlast und seine ökonomisch keineswegs günstige Lage. Der Gemeinderat von Bözingen empfiehlt das Gesuch mit einem Hinweis auf den bisherigen untadelhaften Leumund der Petenten; desgleichen der Regierungsstatthalter; die Gerichtskosten sind bezahlt. Der Regierungsrat ist nicht in der Lage, im vollen Umfange einen Antrag auf Begnadigung zu stellen. Einmal würde der gänzliche Erlass der Strafe zur Folge haben, dass Petenten ihr unerlaubtes Verhältnis weiter fortsetzten und es kann nicht Sache der Behörden sein, einem solchen ungesetzlichen Zustande Vorschub zu leisten. Sodann kann die von Iseli mit voller Absicht begangene Unterdrückung des Familienstandes nicht als eine geringfügige bezeichnet werden. Sein damaliges Verhalten lässt den Schluss sehr wohl zu, dass er bei Begehung dieses Deliktes bereits Kenntnis von der Nichtigkeit seiner angeblich in Besançon abgeschlossenen Ehe mit Marie Antenen hatte, ganz abgesehen davon, dass über die behaupteten Vorgänge in Besançon, wie sich aus den Akten ergibt, nichts näheres festgestellt wurde. Dagegen lässt sich allerdings mit Rücksicht auf die wiederholten, wenn auch nach der falschen Richtung hin unternommenen Anstrengungen Iselis, seine Verhältnisse zu regeln, das Vorleben der Gesuchsteller und die vorliegenden Empfehlungen, eine wesentliche Reduktion der Strafe rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt, dieselbe gegenüber Iseli auf 10 Tage Gefangenschaft und gegenüber Marie Antenen auf 1 Tag Gefangenschaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe gegenüber Johann Gottfried Iseli auf 10 Tage Gefangenschaft, gegenüber Marie Elise Antenen auf 1 Tag Gefangenschaft.

33. Ramseyer, Jakob, geboren 1883, von Heimiswil, Küfer, vormals in Münchringen, zurzeit in Rüegsauschachen, wurde am 29. Juni 1907 vom korrektionellen Einzelrichter von Fraubrunnen wegen Misshandlung, begangen mit einem gefährlichen Instrumente, zu 14 Tagen Gefängnis, 30 Fr. Busse, grundsätzlich zu einer Entschädigung an die Zivilpartei, 15 Fr. In-

terventionskosten und 82 Fr. Staatskosten verurteilt. Am Abend des 2. Januar 1906 kehrte Ramseyer in Gesellschaft zweier Burschen von Hindelbank nach Münchringen zurück. Unterwegs geriet er wegen einer ganz belanglosen Sache mit dem einen seiner Begleiter Namens Niklaus, Metzgerknecht in Münchringen in Disput. Kurz vor dem Dorfe Münchringen schwenkte der dritte Bursche seitwärts ab. Der Streit zwischen den beiden andern wurde nun ernsthafter und es kam rasch zu Tätlichkeiten. Wer damit zuerst begann, war durch das Beweisverfahren nicht festzustellen, da der Szene kein Augenzeuge beiwohnte. Dagegen musste Ramseyer zugeben, dem Niklaus zwei Messerstiche in den Kopf versetzt zu haben. Der eine dieser Stiche traf den Niklaus unter dem linken Auge in die Augenhöhle und hatte eine totale Arbeitsunfähigkeit von 20 Tagen zur Folge. Glücklicherweise war das Auge selbst nicht verletzt, so dass ein bleibender Nachteil nicht eintrat. Ramseyer schützte vor, er habe in Notwehr gehandelt, indem ihn Niklaus zuerst angegriffen und gewürgt habe. Die Umstände des Falles sprachen indes durchaus gegen die Begründetheit dieser Einrede. Im ersten Termin der Hauptverhandlung schlossen Parteien einen Vergleich, wonach sich Ramseyer zur Bezahlung von 40 Fr. Entschädigung an Niklaus und zur Uebernahme der Staatskosten verpflichtete, wogegen dieser die Strafanzeige fallen liess. Ramseyer bezahlte indes nicht, trotzdem die Frist verschiedentlich erstreckt wurde, so dass das Strafverfahren durchgeführt werden musste. Heute wendet er sich nun an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Strafe. Zur Begründung wird namentlich auf die Familienverhältnisse und die ungünstige ökonomische Lage des Gesuchstellers verwiesen und im weitern geltend gemacht, die Tat sei unter dem Einflusse des Alkohols begangen worden. Der Gemeinderat von Rüegsau bescheinigt, dass Ramseyer vermögenslos sei und bloss soviel verdiene als zum Unterhalt der Familie notwendig sei. Der Gesuchsteller hat denn auch weder Busse noch Kosten bezahlt. Der Regierungsstatthalter von Fraubrunnen, sowie auch der urteilende Richter beantragen, das Gesuch abzuweisen. Auch nach der Ansicht des Regierungsrates liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Nach Durchgehung der Strafakten muss man den Eindruck gewinnen, dass Ramseyer durchaus ohne Not und in brutaler Weise vom Messer Gebrauch gemacht hat. Im weitern hat er sich trotz der langen Frist, die ihm zu Gebote stand, nicht die Mühe genommen, den Schaden auch nur teilweise gut zu machen. Wenn auch seine Verhältnisse keine günstigen sind, so hätte er in dieser Beziehung doch wenigstens seinen guten Willen dokumentieren können. Schliesslich hat bereits der Richter der zugunsten des Gesuchstellers sprechenden Momente anlässlich der Strafausmessung voll und ganz Rechnung getragen. In Erwägung des Angebrachten wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

34. Thomann, Jakob, geboren 1867, Taglöhner, von und zu Brienz, wurde am 29. November 1907 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen Dieb-

stahls und Entwendung von stehendem Holz zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 77 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Oktober 1907 entwendete Thomann aus den dem Hotelier F. in Bern gehörigen Scheunen auf dem Fluhberg zu Brienz unter verschiedenen Malen ein Quantum Heu im Wert von 30-35 Fr., das er zum üblichen Preise weiter verkaufte. Anlässlich der geführten Strafuntersuchung musste er im weitern zugeben, im Winter 1906/07 zum Nachteil des gleichen Eigentümers, am selben Orte einen Zwetschgenbaum umgehauen und fortgebracht zu haben. Der Gesamtwert des Gestohlenen überstieg jedenfalls die Summe von 30 Fr. Thomann ist wegen Diebstahls, Eigentumsbeschädigung, Aergernis, Unsittlichkeiten und Holzdiebstahls mehrfach gefänglich vorbestraft und genoss keinen guten Leumund. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch und beruft sich zu dessen Begründung auf den Umstand, dass er Familie besitze, die auf seinen Verdienst angewiesen sei. Die Diebstähle will er, wie er sich ausdrückt, mehr oder weniger aus Not begangen haben. Der Gemeinderat von Brienz führt aus, Thomann hätte immer Arbeit und Verdienst, so dass er keineswegs aufs Stehlen angewiesen sei. Die Familie werde allerdings während der Haftzeit armengenössig werden; dieser Umstand könne ihn indes nicht bestimmen, das Gesuch zu empfehlen. Der Regierungsstatthalter ist im gleichen Falle. Aus den Akten geht hervor, dass die Behauptung Thomanns, er habe aus Not gestohlen, unrichtig ist, musste letzterer doch dem Richter selber zugestehen, er hätte nicht nötig gehabt, zu stehlen. Im übrigen sprechen auch die Vorstrafen des Gesuchstellers gegen eine Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

35. Rossinelli, Joseph, Maurer, von Gugliate, Italien, in Courrendlin, wurde am 3. und 10. Oktober 1907 vom Polizeirichter von Münster wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu insgesamt 48 Fr. Busse und 9 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Die beiden Söhne Paul und Camille Rossinelli fehlten im Sommer 1907 die Primarschule von Courrendlin während längerer Zeit, weshalb sich die Schulkommission verschiedentlich veranlasst sah, Anzeige zu machen. Unterm 18. Juli 1907 wurde er vom Polizeirichter von Münster dieserhalb freigesprochen, da er nachzuweisen vermochte, dass ihn an dem Schulunfleiss seiner Kinder keine Schuld traf, indem die Ehefrau Rossinelli mit einem Liebhaber das eheliche Domizil verlassen und dabei die 2 Kinder über die Grenze nach Frankreich mitgenommen hatte. Erst kurz vor dem Termin war es dem Ehemanne gelungen, den einen Sohn, Paul, wieder in seine Gewalt zu bekommen. Die Verurteilungen nun vom 3. und 10. Oktober gehen 3 seitens der Schulkommission von Courrendlin erhobene Strafklagen an, die sich auf dieselbe Abwesenheit der Söhne Rossinelli, das heisst spätere Phasen derselben bezogen, indes erst nach dem Termin vom 18. Juli zur Behandlung gelangten. Rossinelli. in der Meinung, es werde neuerdings ohne weiteres ein Freispruch erfolgen, teilte dem Gerichte mit, er

unterziehe sich und wurde dann gestützt auf diese Erklärung in contumaciam verurteilt. Heute stellt er nun unter Berufung auf diesen Sachverhalt ein Begnadigungsgesuch. Das Gesuch wird seitens der Gemeindebehörden von Courrendlin, die Rossinelli ein sehr günstiges Leumundszeugnis ausstellen, empfohlen. Auch nach ihrem Dafürhalten treffe den Gesuchsteller im vorliegenden Falle keine Schuld. Der Regierungsstatthalter schliesst sich der Empfehlung an. Angesichts des obwaltenden Sachverhaltes und der vorliegenden Empfehlungen ist denn auch der Regierungsrat in der Lage, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

36. Anderwert, Johann August, geboren 1873, von Emmishofen, Magaziner der Thunerseebahn in Interlaken, wurde am 31. Juli 1907 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen Diebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 51 Fr. 50 Staatskosten. Anderwert entwendete am 7. Juli abends seiner Kostgeberin aus einem unverschlossenen Glasschranke eine Geldkassette mit 170 Fr. Inhalt. Er befand sich nach dem Nachtessen einen Moment allein im Esszimmer und benutzte den Anlass, um sich das Geld anzueignen. Der Diebstahl wurde bald darauf entdeckt und der Täter noch gleichen Abends dingfest gemacht. Das Geld konnte ihm wieder abgenommen und der Eigentümerin zugestellt werden. Die Kassette hatte er beseitigt. Anfänglich suchte er zu leugnen; im Verlaufe des Verfahrens sah er indes die Nutzlosigkeit dieses Verhaltens ein und legte ein Geständnis ab. Zu seiner Entschuldigung berief er sich auf Trunkenheit zurzeit der Tat. Es wurde fest-gestellt, dass er allerdings gleichen Tags eine Tour nach Bern unternommen und dabei dem Alkohol etwas zugesprochen hatte; dagegen war er seiner Sinne noch durchaus mächtig. Anderwert ist nicht vorbestraft. Er stellt nun heute ein Begnadigungsgesuch, worin er sich auf seinen bisherigen Leumund und den Umstand beruft, dass er für 3 Kinder zu sorgen habe. Der Gemeinderat von Interlaken empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den frühern und seitherigen tadellosen Lebenswandel Anderwerts. Die Staatskosten sind nicht bezahlt. Anderwert befindet sich im ersten Fehler und es ist sonst nichts Nachteiliges über ihn bekannt; angesichts dessen dürfte sich mit Rücksichtnahme auf sein Fortkommen eine wesentliche Reduktion der Strafe empfehlen. Dagegen kann von einer gänzlichen Begnadigung im Hinblick auf die keineswegs ganz leichten Verumständungen des Deliktes nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten, die Strafe auf 10 Tage Gefängnis herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage Gefängnis.

37. Luginbühl, Fritz, geboren 1851, von Rubigen, vormals Landwirt in Kirchdorf, zurzeit im Bezirks-gefängnis in Thun, wurde am 9. Dezember 1907 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Wechselfälschung, unter Anrechnung eines Monates Untersuchungshaft, zu 11¹/₂ Monaten Korrektionshaus, wovon die ersten 6 Monate umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, zu 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 152 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Luginbühl fälschte im Jahr 1899 auf zwei Eigenwechseln an die Ordre der Spar- und Leihkasse M. die Unterschriften der Bürgen und liess sich den Wert derselben mit 550 Fr. und 200 Fr. ausbezahlen. Den Wechsel im Betrag von 550 Fr. prolongierte er am 8. Februar 1900 unter Abbezahlung einer Rate von 50 Fr.; die Unterschriften der Bürgen wurden neuerdings gefälscht. Bei Verfall vermochte Luginbühl die Wechsel nicht einzulösen, worauf denn die Bürgen angesprochen wurden und die Fälschung im März 1900 an den Tag kam. Der Täter vermochte sich zunächst durch Flucht der Strafverfolgung zu entziehen und hielt sich bis im Oktober 1907 unentdeckt in Basel auf, woselbst er als Konsumarbeiter tätig war. Er musste den Tatbestand unumwunden zugeben. Die Wechselgläubigerin war um 700 Fr. geschädigt worden. Luginbühl war nicht vorbestraft und genoss im übrigen keinen ungünstigen Leumund. Die Kriminalkammer sah sich mit Rücksicht hierauf, den Umstand, dass seit der Begehung der Tat volle 7 Jahre verstrichen waren und der Täter sich seither gut gehalten hatte, die Strafe soweit immer tunlich zu mildern und durch Anrechnung der Untersuchungshaft zu korrektionalisieren. Dagegen erklärt sie in den Motiven des Urteils, dass von einem bedingten Straferlass im Hinblick auf den ziemlich gravierenden Tatbestand, den erheblichen veranlassten Schaden, den durch die wiederholten Fälschungen dokumentierten intensiven deliktischen Willen nicht die Rede sein konnte. Heute stellt Luginbühl ein Begnadigungsgesuch und verweist zu dessen Begründung namentlich auf seinen Gesundheitszustand, der durch ein Bruchleiden gefährdet erscheine. Es ist ärztlich festgestellt, dass das Uebel des Gesuchstellers durch eine Operation sicher zu beseitigen ist, und es hat sich Luginbühl auch entschlossen, sich während der Dauer der Enthaltung dem erforderlichen Eingriffe zu unterziehen. Es soll ihm hiezu Gelegenheit ge-geben werden. Dagegen ist seine Krankheit keineswegs derart, dass er die Strafe nicht sehr wohl verbüssen könnte und nachdem ihn der urteilende Gerichtshof als der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht würdig befunden hat, kann nach der Ansicht des Regierungsrates auch von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

38. Haller, Jakob, Direktor der Wanduhrenfabrik Angenstein, geboren 1869, von Schura, Württemberg, in Angenstein, wurde am 8. April 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Misshandlung, begangen im Raufhandel, welche keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte, zu 3 Tagen Gefängnis, zu 250 Fr.

Entschädigung an die Zivilpartei und 351 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Schon seit längerer Zeit herrschte zwischen Haller und mehreren Burschen von Duggingen eine Spannung, die darauf zurückzuführen war, dass ersterer, als er die Direktion der Wanduhrenfabrik Angenstein übernahm, eine etwas strengere Disziplin einführte, die in der Folge auch zur Entlassung von Arbeitern führte. Es bildeten sich in Duggingen und in der benachbarten Gemeinde Aesch zwei Parteien, wovon die eine für Haller, die andere für die gemassregelten Arbeiter war. In der Folge kam es zu vielfachen Reibereien. Die Arbeiter suchten Haller durch Verfolgungen von seinem Posten wegzuekeln. So wurde in der Nacht bei seiner Wohnung in Angenstein patrouilliert, geschossen und Fenster eingeschlagen. Es wurden ihm auch vielfache Drohungen zugetragen. Demgegenüber arbeitete sich der von Natur aus reizbare Haller in eine zunehmende Aufregung hinein. Er sah sich zu privaten Untersuchungen veranlasst und wandte sich auch an die Behörden, die indes der Angelegenheit eine allzugrosse Bedeutung nicht beigemessen haben. Schliesslich musste es zu Tätlichkeiten kommen. Eine erste Begegnung zwischen Haller und mehreren ihm feindlich gesinnten Duggingern fand am 12. Juni 1904 statt, wobei ein Bürger von Haller mit einem Regenschirme geschlagen wurde. Der Vorfall hatte für den Geschlagenen keinerlei Folgen und wurde vom erstinstanzlichen Gerichte mit einer Busse von 10 Fr. Haller gegenüber geahndet. Ein zweiter Vorfall ereignete sich Sonntags den 26. Juni 1904 des Abends spät. Damals kam es auf der Birsbrücke zu Angenstein zu einem Rencontre zwischen 5 Duggingern und Haller und seinen Freunden, das von Haller, wenn auch nicht direkt herbeigeführt, so doch einigermassen veranlasst wurde. Die Dugginger hielten sich den Abend hindurch in der Wirtschaft L. in Angenstein auf, währenddem sich Haller und seine Genossen in Aesch befanden. Auf dem Heimwege musste Haller an der Wirtschaft L. vorbei. Die Anwesenheit der Dugginger in Angenstein wurde nun von ihm als Bedrohung aufgefasst und er umgab sich daher bei seiner Heimkehr mit einer starken Bedeckung. Unterwegs trafen sie auf den Nachtwächter von Angenstein und Haller sandte denselben in die Wirtschaft L. mit dem Auftrage, die Dugginger zur Heimkehr zu mahnen. Da diese der Aufforderung sofort nachkamen, mussten sich die beiden Parteien begegnen. Auf der Birsbrücke kam es zum Zusammenstoss, bei welchem einige Tätlichkeiten ausgeübt wurden, die indes keine weitern Folgen hatten. Unter den Duggingern befand sich ein gewisser M., der ein lahmes Bein hatte. Dieser wurde zunächst mit dem Hinweis auf sein Gebrechen vom Kampfplatze abgeschoben, kehrte indes dahin zurück und wurde nun von Haller überschlagen und sodann mittelst einer Hundeleine misshandelt. An der Misshandlung beteiligten sich auch andere, deren Identität indes nicht festzustellen war. M. hatte Verletzungen erlitten, zufolge deren er nach einem zu den Akten gebrachten Zeugnisse des behandelnden Arztes zirka 3 Wochen arbeitsunfähig war. Eine Arbeitsunfähigkeit war indes durch gesetzliches Beweismittel nicht nachgewiesen, so dass die Polizeikammer annehmen musste, es sei prozedürlich eine solche nicht vorhanden, sondern lediglich Verletzungen eingetreten. Haller hatte behauptet, er habe in Notwehr gehandelt, indem M. zwei Revolver in den Händen gehabt habe, die er ihm mit der Hundeleine weggeschlagen habe, so dass sie

in die Birs flogen. Es wurde später in der Birs ein geladener Revolver gefunden. Dessenungeachtet fand die Polizeikammer die Darstellung Hallers unglaubwürdig und schützte ihn mit seiner Einrede nicht. Haller ist nicht vorbestraft und genoss einen guten Leumund. Er wendet sich heute an den Grossen Rat mit dem Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Es wird zur Begründung des Gesuches auf die Vorgänge vor und zurzeit des Vorfalles vom 26. Juni 1904 Bezug genommen und auf das Vorleben des Gesuchstellers verwiesen. Unter anderem wird auch geltend gemacht, dass die Verfolgungen seitens der Gegner Hallers auch nach jener Szene fortdauerten. So steht allerdings fest, dass derselbe M., der gegen ihn wegen Misshandlung als Kläger auftrat, von der Polizeikammer am 6. März 1907 wegen seither Haller gegenüber begangener Verleumdung zu 50 Fr. Busse verurteilt werden musste. Der Regierungsrat hält dafür, es könne im Hinblick auf die seitens des Gesuchstellers bei der Begehung des Deliktes an den Tag gelegten Roheit und den Umstand, dass dieser den fraglichen Zusammenstoss mehr oder weniger veranlasst hat, von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein, umsoweniger als das urteilende Gericht, wie sich aus den Motiven des Urteils ergibt, den besonderen Verhältnissen des Falles Rechnung getragen hat. Dagegen beantragt er mit Rücksicht auf das Vorleben und die bisherige Unbescholtenheit des Petenten, die Strafe in eine Geldbusse von 50 Fr. umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 50 Fr. Geldbusse.

39. Cramatte, Jules, geboren 1883, von Courtemaiche, Schuhmacher in Pruntrut, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 31. Januar 1907 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Totschlagsversuches zu $\mathbf{1}^{1}_{/2}$ Jahren Zuchthaus, 386 Fr. Staatskosten und 475 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei verurteilt. Sonntags den 11. November 1906, abends, begab sich der Schuhmacher Walter S. in Pruntrut in das dortige Café M. Daselbst befanden sich auch die Brüder Alcide und Jules Cramatte, ersterer in Gesellschaft seiner Familie, letzterer mit zwei Kameraden. Als Jules Cramatte des S. ansichtig wurde, verfügte er sich zu seinem Bruder und die beiden verhandelten leise miteinander. Kurz darauf verliessen zwei der Begleiter des Jules Cramatte die Wirtschaft, dieser selbst wandte sich an S. und lud ihn in ganz unverfänglicher Weise ein, vor die Wirtschaft hinauszukommen, da er ihm etwas zu sagen habe. Mittlerweile hatte auch Alcide Cramatte das Lokal durch eine Seitentüre verlassen. S. folgte der Einladung nichts ahnend. Kaum vor die Türe getreten, änderte Jules Cramatte den Ton und fing an, den S. zu beschimpfen. Dieser merkend, dass man ihm übel wollte, suchte das Wirtschaftslokal wieder zu gewinnen, wurde indes von hinten gepackt und zunächst von Jules Cramatte mit Messerstichen traktiert. sodann auch von Alcide Cramatte mittelst des Messers misshandelt. Schliesslich vereinigten sich überdies beide und ein Begleiter des Jules Cramatte, das bereits wehrlos gemachte Opfer mit Schlägen zu über-

häufen. Der Szene wurde erst durch das Erscheinen mehrerer Drittpersonen ein Ende gemacht. S., der kolossale Blutverluste erlitten hatte, wurde in die Wirtschaft verbracht, woselbst er das Bewusstsein verlor und nur durch das rechtzeitige Eintreffen des Arztes mittelst künstlicher Atmung am Leben erhalten werden konnte. Er hatte namentlich eine tiefe Wunde im Rücken und zahlreiche Stiche in den Kopf erhalten; glücklicherweise war kein edles Organ verletzt. S. blieb etwas mehr als 3 Wochen völlig arbeitsunfähig. Jules Cramatte gab anlässlich der Gerichtsverhandlungen die Täterschaft zu, dagegen suchten die beiden andern zu leugnen. Es wurde indes der untrügliche Beweis erbracht, dass der Anfall in der Wirtschaft verabredet und sodann gemeinsam ins Werk gesetzt worden war. Bei Jules Cramatte nahmen die Geschwornen die Tötungsabsicht als vorhanden an. Er hatte sich nach dem Vorfall dahin geäussert, wenn S. noch nicht tot sei, so werde er ihm ein ander Mal den Garaus machen. Als einziges plausibles Motiv der Tat lag die Tatsache vor, dass S. in einem Prozesse gegen Jules Cramatte zu dessen Ungunsten deponiert hatte. Cramatte ist nicht vorbestraft; dagegen genoss er den Ruf eines in angetrunkenem Zustande gefährlichen und händelsüchtigen Burschen. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu, welcher Umstand durch die Kriminalkammer bei der Ausmessung der Strafe gebührend berücksichtigt wurde. Heute stellt nun Cramatte ein Begnadigungsgesuch. Das Gesuch wird seitens des Gemeinderates von Courtemaiche und des Regierungsstatthalters empfohlen. In der Anstalt hat sich Cramatte gut aufgeführt. Dessenungeachtet ist der Regierungsrat der Meinung, eine wesentliche Reduktion der Strafe sei angesichts der aussergewöhnlichen Brutalität, mit der das Delikt ausgeführt wurde und die Gefährlichkeit, welche der Gesuchsteller an den Tag gelegt hat, nicht am Platze. Der guten Aufführung desselben in der Strafanstalt und seiner bisherigen Unbescholtenheit kann seinerzeit durch den Erlass des letzten Zwölftels Rechnung getragen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

40. Petermann, Otto, geboren 1875, von Schötz, Kanton Luzern, Commis, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 16. Mai 1906 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Fälschung öffentlicher Urkunden zu 3 Jahren Zuchthaus, inbegriffen die am 7. März 1906 von der Polizeikammer wegen Betruges ausgesprochene Strafe von 12 Monaten Korrektionshaus, zu 146 Fr. 70 Staatskosten und 1139 Fr. 20 Entschädigung an den Staat Bern verurteilt. Petermann war vom 5. bis 22. Februar 1906 auf der Frziehungsdirektion des Kantons Bern als Kanzlist angestellt. Als solcher hatte er die Lehrerkontrolle zu führen und Anweisungen an Lehrer und Geschäftsleute auszufertigen. Er benutzte nun die Gelegenheit und behändigte mehrere unterschriebene Anweisungen im Betrag von insgesamt 1119 Fr. 20, fälschte die Unterschrift der Bezugsberechtigten und präsentierte die quittierten Anweisungen auf der Amtsschaffnerei zur Zahlung. Mit dem Gelde machte er zwei Reisen ins Ausland. Ende März nach Bern zurückgekehrt, wurde

er zur Verbüssung einer Strafe ins Bezirksgefängnis eingeliefert, woselbst er an den Gefangenwärter Selbstanzeige erstattete. Petermann ist wegen qualifizierter und einfacher Unterschlagung und wegen Diebstahls mit teilweise hohen Strafen vorbestraft und genoss einen ungünstigen Leumund. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die gravierende Natur des begangenen Deliktes, die Vorstrafen des Gesuchstellers, welche eine Besserung nicht zu bewirken vermochten und dessen ungünstigen Leumund überhaupt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

41. Ravey, Eduard, geboren 1862, von Valleyres, Kanton Waadt, Uhrmacher in Biel, Kanalweg 14, wurde am 29. November 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1898-1902 durch Urteil des Polizeirichters dieses Amtsbezirkes vom 3. Juni 1907 über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 8. September 1907. Durch den Richter wurde ihm zunächst Frist zur Bezahlung der rückständigen Steuern gewährt. Am Tage nun vor dem Urteil beglich Ravey die Restanz der rückständigen Steuer, unterliess es indes, den Richter darauf aufmerksam zu machen. Im Verhandlungstermin erschien er nicht und wurde infolgedessen kontumaziert. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er hat auch die ergangenen Gerichtskosten bezahlt. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und den Umstand, dass Ravey die schuldigen Steuern bereits vor dem Urteilstermin bezahlt hat, beantragt der Regierungsrat, dem Gesuchsteller die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

42. Werthmüller, Gottfried, geboren 1854, von Rumendingen, Landwirt auf dem Bluttengrat, Gemeinde Lauperswil, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 9. März 1906 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Brandstiftung zu 2½ Jahren Zuchthaus, 2543 Fr. 60 Zivilentschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, 3644 Fr. an die Emmentalische Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft und 255 Fr. 36 Staatskosten verurteilt. Werthmüller besass auf dem Bluttengrat in der Gemeinde Lauperswil ein kleines überschuldetes Heimwesen. Neben der Bewirtschaftung seines Gütchens betrieb er das Gewerbe eines Holzschuhmachers und handelte mit Tabak, Zündhölzchen und Lederfett. Trotz angestrengtester Arbeit kam er finanziell rückwärts, da seine Familie rasch zunahm und seine Frau öfters kränklich war. Er kam nun auf die Idee, um sich vor dem Ruin zu retten, sein für 2500 Fr. brandversichertes Häuschen

anzuzünden, in der Hoffnung, dass ihm anlässlich des Brandfalles neben den Versicherungssummen auch sonst Hilfe zuteil werden und seitens der Gläubiger Stundung gewährt werden möchte. Er teilte den Plan seiner Ehefrau mit und führte ihn, als der anfängliche Widerstand der letztern gebrochen war, in der Nacht vom 6./7. April 1896 aus. Ein Teil des Mobiliars, worunter die Lebware, wurde gerettet, im übrigen brannte das Haus vollständig nieder. Ein im Hause wohnender Greis konnte nur mit knapper Not und Brandwunden am Kopfe dem Feuer entgehen. Vor der Brandlegung hatte Werthmüller einen Sack mit Holzschuhen, Zündhölzchen etc. gefüllt und auf die anstossende Wiese getragen, um einen allfälligen Verdacht der Brandstiftung auf einen fremden Dieb abzulenken. Die folgende Strafuntersuchung vermochte in der Tat nichts Verdächtiges gegen Werthmüller an den Tag zu fördern. Die verfallenen Versicherungssummen wurden ihm ausbezahlt und er, wie erwartet, von den Gemeindegenossen wesentlich unterstützt. In der Folge wurde Werthmüller und dessen Ehefrau fortwährend von Gewissensbissen geplagt. Sie fingen an, religiöse Versammlungen zu besuchen, infolgedessen sie zur Ueberzeugung kamen, nicht selig sterben zu können, wenn sie ihre Tat nicht eingeständen. Am 11. Dezember 1905 gaben sie auf dem Regierungsstatthalteramte Signau den wahren Sachverhalt an. Die Ehefrau, die sich an der Brandlegung nicht beteiligt hatte, wurde durch die Geschwornen freigesprochen, dem Ehemanne mildernde Umstände zugebilligt. Anlässlich der Septembersession 1907 hat der Grosse Rat bereits ein Begnadigungsgesuch der Ehefrau Werthmüller zugunsten ihres Mannes zu behandeln, solches indes auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission abgewiesen. Die Gesuchstellerin berief sich damals auf ihre und ihrer Kinder ungünstige Lage, das Vorleben und die bisherige Unbescholtenheit ihres Ehemannes, sowie die Motive, welche den letztern zu der Tat getrieben haben. Demgegenüber machte der Regierungsrat geltend, dass die Kriminalkammer bei der Strafausmessung diese Tatsachen und namentlich auch das abgelegte Geständnis soweit immer möglich in Betracht gezogen und solche somit nicht neuerdings ins Gewicht fallen könnten. Die Tat charakterisiere sich als eine gravierende und sei mit grossem Raffinement ausgeführt worden, so dass die Strafe nicht als zu hart erscheine. Heute wiederholt nun die Ehefrau Werthmüller das Gesuch und dessen Begründung. Etwas neues wird darin nicht angeführt. Die Sachlage ist demnach dieselbe wie zur Zeit der Behandlung des letzten Gesuches. Der Regierungsrat sieht sich, angesichts des Fehlens besonderer Begnadigungsgründe und der Natur des Deliktes an sich, nicht veranlasst, von seiner frühern Stellungnahme abzugehen und beantragt auch heute Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

43. Dini, Giusto, geboren 1881, von Anglicari, Provinz Arezzo, Italien, wurde am 18. Oktober 1907 vom korrektionellen Gericht von Interlaken wegen Diebstahls zu 6 Monaten Korrektionshaus, 10 Jahren Kantonsverweisung und 44 Fr. 50 Staatskosten verurteilt.

Dini war seit dem März des Jahres 1907 bei der Unternehmung der Harderbahn als Handlanger angestellt. Den Sommer durch stahl er dieser Unternehmung eine grosse Zahl von Werkzeugen, die von den Arbeitern gebraucht wurden. Die Bauleitung wurde auf das Fehlen der Gegenstände aufmerksam, gelangte indes zu-nächst dem Täter nicht auf die Spur. Den 30. September gelangte es dem Bauführer L. zur Kenntnis, dass Dini auf der Schiffsstation Brienzersee eine Kiste mit Werkzeugen nach Italien aufgegeben hatte. In der Folge wurde Dini ins Verhör über die Herkunft der Werkzeuge genommen und sah sich veranlasst, einzugestehen, solche der genannten Unternehmung gestohlen zu haben. Die Kiste konnte in Luzern noch zurückbeordert und die Gegenstände der Bauleitung restituiert werden. Eine Anzahl Werkzeuge und anderer Utensilien konnte zudem in der Wohnung Dinis erhoben werden. Der Wert der entwendeten Gegenstände belief sich auf zirka 160 Fr. Dini ist im Kanton Bern nicht vorbestraft. Er stellt nun das Gesuch, er möchte auf den 20. Februar 1908 aus der Strafanstalt entlassen werden. In der Haft hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält indes dafür, es sei die Strafe angesichts der Frechheit, mit der Dini die Diebstähle zuungunsten seines Arbeitgebers während längerer Zeit betrieb, keineswegs zu hoch bemessen. Die Begründung seines Gesuches, er möchte auf den genannten Zeitpunkt zu seinen Eltern zurückkehren, um mit ihnen die letzten Tage des Karnevals verleben zu können, ist keine triftige. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

44. Wolfer, Joseph, geboren 1878, von Miécourt, Landwirt in Vendlincourt, wurde am 2. November 1907 von der Polizeikammer wegen Misshandlung zu 10 Tagen Gefängnis, 470 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei, 30 Fr. Interventions- und 247 Fr. 55 Staats kosten verurteilt. Den 24. Februar 1907, abends zwischen 10 und 11 Uhr, befand sich Wolfer in der Wirtschaft N. in Vendlincourt. Zufolge eines Disputes mit ihm verliess ein Gast, um einem Streite auszuweichen, das Lokal, worauf die Wirtin Wolfer Vorwürfe machte. Anstatt diese anzunehmen, ripostierte Wolfer in gereiztem Ton, wandte sich an den Wirt, der an einem andern Tische sass, mit der Frage, ob er ihn etwa hinausweisen würde. Der Wirt antwortete, falls er, Wolfer, es verdiente, würde er ihn, wie jeden andern, hinausweisen. Auf dies hin ging Wolfer in provozierender Weise auf Wirt N. zu; dieser versah sich eines Angriffes, erhob sich und versetzte jenem, als er ihm zu nahe auf den Leib rückte, einen Stoss, wovon Wolfer zu Boden fiel. Wirt N. wollte nun den unbotmässigen Gast vor die Türe hinaustransportieren, griff dabei versehentlich mit dem kleinen Finger der linken Hand in den Mund Wolfers und wurde von diesem heftig gebissen. Die Bisswunde, der N. anfänglich nicht grosse Bedeutung beimass, hatte eine Vereiterung des Mittelgliedes des betreffenden Fingers zur Folge und nach längerer ärztlicher Behandlung liess N. schliesslich das defekte Glied amputieren. Er befand sich unter zwei Malen im Inselspital und war während dieser Zeit,

das heisst während 18 Tagen, verhindert, seinem Berufe obzuliegen. Wolfer suchte die Tat zu leugnen und berief sich im fernern auf Notwehr, wurde indes mit seinen Einwänden nicht gehört. Dagegen nahm das Gericht an, er habe einen geringern Schaden beabsichtigt, als eingetreten war. Wolfer ist im Jahr 1899 wegen Misshandlung mit 20 Tagen Gefängnis vorbestraft. Das Leumundszeugnis bezeichnet ihn als grossen Arbeiter, bemerkt indes, er führe hin und wieder einen unregelmässigen Lebenswandel. Er stellt nun heute das Gesuch um Erlass der Strafe und beruft sich auf seine Familienverhältnisse; er will auch heute geltend machen, er habe in Notwehr gehandelt; die Strafe sei zu scharf ausgefallen, indem das Gericht angenommen habe, ein bleibender Nachteil sei eingetreten. Aus den Motiven des Urteils ergibt sich, dass die Polizeikammer bei der Ueberprüfung des Strafmasses, allerdings im Gegensatz zum erstinstanzlichen Gericht ausdrücklich annahm, ein bleibender Nachteil sei für N. nicht eingetreten. Ebenso hat sie die Frage der Notwehr geprüft und solche unbedenklich verneint. Die Bemängelung des Urteils durch den Gesuchsteller erweist sich als unstichhaltig. Im übrigen hält der Regierungsrat, trotz den vorliegenden Empfehlungen des Gemeinderates von Vendlincourt und des Regierungsstatthalters dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Wolfer ist des gleichen Deliktes wegen vorbestraft und scheint keinen einwandfreien Charakter zu besitzen, so dass dem Vollzug der Strafe durchaus das Wort gesprochen werden muss. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

45. Hubler, Robert, geboren 1866, Landwirt, von Wiedlisbach, in der Walke daselbst, wurde am 2. August 1907 vom korrektionellen Richter von Wangen wegen tätlicher Bedrohung zu 1 Tag Gefängnis, 20 Fr. Geldbusse und 21 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Im Juli 1907 veranlasste die Ehefrau Hubler gegen ihren Mann eine Strafanzeige, weil letzterer öfters in betrunkenem Zustande in der ehelichen Wohnung skandalierte und die Ehefrau und Kinder misshandelte und beschimpfte. In der Anzeige war auch ein Vorfall releviert, wonach Hubler anlässlich der Heuernte eine Amerikanergabel nach seinem Sohne und einem Heuer geworfen hatte. Anlässlich der Gerichtsverhandlung erklärte die Ehefrau, keinen Strafantrag stellen zu wollen; dagegen musste der Vorfall mit der Amerikanergabel von Amtes wegen untersucht werden. Nach dem Ergebnis der Untersuchung hatte Hubler von der Heubühne aus eine Amerikanergabel nach seinem Sohne geworfen, weil dieser aus Versehen den Hund getreten hatte. Die Gabel blieb ohne zu treffen im Boden stecken. Jedenfalls musste solche als ein Instrument angesehen werden, das zur Beibringung lebensgefährlicher Verletzungen sehr wohl geeignet war. Mit Rücksicht auf die bisherige Straflosigkeit Hublers billigte ihm das Gericht das Minimum der angedrohten Freiheitsstrafe zu. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Busse und Kosten sind bezahlt. Der Gemeinderat von Wiedlisbach führt aus. Hubler habe sich vor seiner Verurteilung dem Trunke

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

ergeben und sich nicht aufgeführt, wie er hätte sollen, und es sei bereits ein Antrag auf Versetzung in die Arbeitsanstalt beschlossen gewesen. Auf die bestimmte Erklärung Hublers, sich nunmehr halten zu wollen, sei das Verfahren nochmals sistiert worden. Seither habe sich der genannte wirklich gut gehalten. Das Begnadigungsgesuch könne deshalb empfohlen werden. Der Regierungsstatthalter äussert sich im gleichen Sinne. Im Hinblick auf diese Berichte und Empfehlungen, sowie die bisherige Unbescholtenheit und den sonst guten Leumund des Petenten ist der Regierungsrat in der Lage, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

46. Ligier, Jules, geboren 1858, von Chamesol, Doubs, Frankreich, Wirt in Damvant, wurde am 29. November 1907 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Ligier übernahm auf den 1. April 1907 die Wirtschaft L. in Damvant, unterliess indes die Uebertragung des Patentes, welches bis Ende 1907 noch gültig und durch den frühern Inhaber bezahlt war, auf sich zu bewerkstelligen. Vor dem Richter schützte er Unkenntnis des Gesetzes vor, unterzog sich aber dem Urteil ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er verweist neuerdings auf seine Unvertrautheit mit den hiesigen Gesetzen, da er bisher immer in Frankreich gelebt habe und macht im übrigen auch geltend, die Busse treffe ihn zu hart. Der Gemeinderat von Damvant stellt ihm ein gutes Leumundszeugnis aus und bescheinigt dessen Vermögenslosigkeit. Die Patentübertragung hat am 2. Dezember stattgefunden. Die Direktion des Innern empfiehlt das Gesuch zur teilweisen Berücksichtigung. Der Regierungsrat kann sich dieser Ansichtsäusserung anschliessen und beantragt, mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Falles, die Busse auf 25 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

47. Langenegger, Christian, geboren 1880, von Langnau, Agent, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 22. Februar 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Unterschlagung, Betrugs und Betrugsversuches zu 8 Monaten Korrektionshaus und 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, beides als Zusatzstrafe zum Urteil der Polizeikammer vom 4. April 1906, sowie zu ²/6 der auf 717 Fr. 85 bestimmten erstinstanzlichen Staatskosten und 10 Fr. Rekurskosten verurteilt. Im April 1904 kaufte Langenegger von der Verlagshandlung Z. in Neuenburg 9 Bände verschiedener Werke zum Preise von 165 Fr. gegen Anzahlung eines Betrages von 65 Fr. Trotzdem sich die Verkäuferin bis zur vollständigen Bezahlung der Bücher das Eigentumsrecht vorbehalten hatte, versetzte Langenegger im Frühjahr 1905 die

Bücher bei einem Antiquar in Bern für 50 Fr., ohne den restanzlichen Kaufpreis getilgt zu haben und unter Umständen, die ihn die Unmöglichkeit, das Versatzpfand wieder einzulösen, voraussehen liessen. Langenegger war mit bezug auf diesen Unterschlagungsfall geständig. Die Verurteilung wegen Betruges und Betrugsversuches stützte sich auf folgenden Tatbestand. In den Jahren 1904/1905 wurden in Bern von mehreren Personen, worunter verschiedene mehrfach vorbestrafte Subjekte und gewesene Zuchthaussträflinge unter den verschiedensten Namen wie «Helios», «Iris», «Felikon», «Deutscher Geldmarkt», «Internationale Vereinigungsbank, Filiale Bern » etc. sogenannte Gelddarlehensinstitute betrieben. Diese Institute liessen in den verschiedensten Zeitungen der Schweiz Inserate erscheinen, woraus geschlossen werden musste, dass sie sich mit Geldvermittlungen befassten und selbst Darlehen gewährten. Auf erfolgte Anfragen wurde sodann den Interessenten mit Schreiben mitgeteilt, dass sie das gewünschte Kapital sofort durch den Darlehensausweis des Institutes erhalten werden. und man erlaube sich, ihnen ein Exemplar des Unternehmens per Nachnahme von 5 Fr. zuzustellen. Dieser sogenannte Darlehensausweis entpuppte sich alsdann als ein gedrucktes Verzeichnis von ausländischen Geldinstituten, das für den Betreffenden durchaus wertlos war. Im Eingang der Druckschrift wurde gesagt, dass man sich direkt an jene Geldleiher zu wenden habe, da das Institut nicht Geld vermittle. Indes könne man versichern, dass begründete Aussicht auf das Zustandekommen eines Geschäftes vorliege. Man berief sich auf eine Reihe von Dankschreiben, aus denen hervorgehe, dass dies häufig vorkomme. Der Schwindel wurde in schwunghafter Weise während längerer Zeit betrieben, bis schliesslich Klagen laut wurden und polizeilich eingeschritten wurde. Das Strafverfahren wurde gegen verschiedene Personen zunächst im Kanton Aargau durchgeführt und Langenegger daselbst zu 12 Monaten korrektionellem Zuchthaus verurteilt. Nach deren Verbüssung wurde er an die bernischen Gerichtsbehörden zur weitern Verfolgung ausgeliefert. Langenegger hat in Bern vielfach allein, sodann auch mit einem gewissen Schlienger und Künzli zusammengearbeitet. Vor dem Richter musste er zugeben, nie Darlehen gewährt oder vermittelt zu haben und mit den im Verzeichnis erscheinenden Instituten niemals in Beziehung gestanden zu haben; ebensowenig hatte er jemals Dankschreiben erhalten. Der Nachweis war angeblich aus Deutschland bezogen, dann auch in Bern gedruckt worden. Trotz dieser Zugeständnisse behaupteten die Angeschuldigten, sie hätten im guten Glauben gehandelt. Anhand der Postkontrollen konnte eine ganze Reihe der Betrogenen ausgemittelt werden. Eine Anzahl hatte jeweilen die Nachnahme in rechtzeitiger Erkenntnis des Schwindels refüsiert, so dass es ihnen gegenüber beim Betrugsversuch verblieb. Das Gericht nahm an, der Gesamtbetrag der Gelder, die sich Langenegger in betrügerischer Weise angeeignet hatte, übersteige 30, nicht aber 300 Fr. Durch ein Zirkular der Untersuchungsbehörden wurden auch andere Kantone auf das Treiben der fraglichen Institute aufmerksam und es stellten mehrere an den Kanton Bern das Begehren um Uebernahme der Strafverfolgung wegen gleicher Betrügereien, begangen zum Nachteil ihrer Kantonsangehörigen. Gemäss dem Entscheide der Anklagekammer konnte die Strafverfolgung indes mit Rücksicht auf die bernische Gesetzgebung

nicht übernommen werden. In der Folge stellte lediglich der Kanton Zürich ein Auslieferungsbegehren und es wurde Langenegger am 21. März 1907 von der Appellationskammer des Kantons Zürich zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt, welche Strafe er sofort verbüsste. Langenegger ist wegen Betruges vorbestraft. Er ersucht nunmehr um Erlass eines Teiles der achtmonatlichen Korrektionshausstrafe, die er nach Absolvierung der durch Urteil der Polizeikammer vom 4. April 1906 ausgesprochenen Strafe am 25. Oktober 1907 angetreten hat. Er beruft sich namentlich auf seinen Gesundheitszustand und führt im weitern aus, die Polizeikammer habe in einem frühern Urteile seinen Geschäftsbetrieb als nicht strafbar erklärt und gleichsam sanktioniert, später die Praxis geändert und die nachmalige hohe Strafe geradezu mitverschuldet. Er führt im weitern aus, dass die in den verschiedenen Kantonen verbüssten Strafen in ihrer Gesamtheit weit über das Ziel hinausschössen und ihn zu schwer träfen. Was die letzteren Behauptungen anlangt, so ist die Kritik, die der Gesuchsteller an der Gerichtsbehörde und am Urteile ausübt, nicht stichhaltig. Die Polizeikammer hat allerdings mit Urteil vom 22. Juni 1904 den Petenten in einem analogen Betrugsfalle freigesprochen. Sie hatte indes damals, wie sie in den Motiven ausführt, keineswegs ex professo die Frage der Strafbarkeit der Handlungsweise Langeneggers zu prüfen, sondern sprach ihn wegen Inkompetenz des Gerichtes frei, weil die Tat nicht im Kanton Bern begangen war. Zudem handelte es sich um einen Einzelfall, der nicht so wie die spätere Untersuchung geeignet war, das betrügerische Treiben des Angeschuldigten zu erhellen. Was den zweiten Punkt betrifft, so hat das urteilende Gericht des Umstandes, dass Langenegger in der gleichen Sache noch weitere Strafen zu gewärtigen hatte, beziehungsweise bereits verbüsst hatte, bei der Strafausmessung vollauf Rechnung getragen und es kann an und für sich eine Gesamtstrafe von 24 Monaten Enthaltung angesichts des ausserordentlich gravierenden Tatbestandes keineswegs als eine exorbitante Strafe bezeichnet werden. Dagegen ist allerdings richtig, dass Langenegger an Lungentuberkulose leidet, und während seiner Strafzeit in der Infirmerie der Anstalt verpflegt werden musste, somit eher in ein Sanatorium, denn in eine Strafanstalt gehört. Wenn der Regierungsrat deshalb heute beantragt, ihm den Rest der Strafe zu erlassen, so geschieht es einzig und allein im Hinblick auf dessen Gesundheitszustand.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

48. Hürzeler, Arnold, geboren 1877, Maurer, von Aarwangen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. Oktober 1906 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen qualifizierten und einfachen Diebstahls, wegen böslicher Verlassung seiner Familie und wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen gegen Viehseuchen zu 20 Monaten Zuchthaus, 10 Fr. Busse, 156 Fr. 54 Staatskosten und 50 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Hürzeler war seit 1. März 1905 mit der Fabrikarbeiterin Marie geb.

Schmocker verheiratet und wohnte mit ihr und dem 18 Monate alten Kinde an der Mattenenge in Bern. Anfangs April 1906 brachte er das gesamte der Familie gehörige Mobiliar, bestehend in einem Bett, einer Kinderbettstatt, einem Schrank, zwei Stühlen und einem Tische unter dem Vorwande, er wolle es in bessern Stand stellen lassen, aus der ehelichen Wohnung fort und verkaufte es für 40 Fr. Der hochschwangern Frau gab er 3 Fr.; mit dem Reste verliess er die Familie heimlicherweise und liess solche im grössten Elende zurück, so dass sie durch die Armenbehörde ins Notasyl verbracht werden musste. Er selbst trieb sich vagabundierend im Seeland herum. Als ihm das Geld ausging, verlegte er sich auf den Diebstahl. Sonntags den 26. August besuchte er in Dotzigen einen Bekannten, Maurer H., und wurde von diesem bewirtet. Er verfügte sich ebenfalls zu dem im gleichen Hause wohnhaften F., trank mit diesem und stahl ihm, währenddem F. unter dem Einflusse des Alkohols eingeschlafen war, eine metallene Uhr samt Kette und ein Paar schwarze Sonntagshosen, alles im Werte von zirka 24 Fr. Uhr und Kette verkaufte er für 4 Fr. Acht Tage später, in der Nacht vom 4./5. September, kehrte er nach Dotzigen zurück, schlich sich in den Viehstall des Maurers H., bei dem er früher einmal gearbeitet hatte, ein, und führte dessen einzige Kuh, von deren Vorhandensein er am vorigen Sonntag Kenntnis erhalten hatte, mit sich, überbrachte sie dem Metzger G. in Brügg, woselbst er um 6 Uhr morgens eintraf, und verkaufte sie ihm zum Preise von 200 Fr. Er hatte Tags vorher bei Metzger G. vorgesprochen und ihm, mit der Vorgabe, er sei in Büren wohnhaft, die Kuh angetragen. G. verlangte sie vor dem Kaufsabschluss zu sehen. Die ungewöhnliche Zeit, zu welcher Hürzeler alsdann mit der Kuh erschien, erklärte er damit, er müsse nach Biel auf die Arbeit. Aus dem Gelde kaufte er sich neue Kleider, eine Uhr samt Kette, ein Portemonnaie und ein Messer. 120 Fr. 45 konnten ihm bei der Verhaftung abgenommen werden. Die Kuh hatte einen Schatzungswert von 250 Fr. Der Angeschuldigte musste sämtliche Vergehen unumwunden zugeben. Hürzeler ist nicht vorbestraft. Als Maurer hätte er seine Familie durchbringen können, zog indes vor, sich dem Müssiggange zu ergeben. Die Handlungsweise und die Delikte Hürzelers erschienen als äusserst gravierende, so dass das Gericht bei der Strafausmessung genötigt war, über das Minimum der Strafe wesentlich hinauszugehen. Heute stellt nun die Ehefrau Hürzelers das Gesuch, es möchte ihrem Ehemanne ein Teil der Strafe erlassen werden. Sie beruft sich auf ihre Lage und die frühere Unbescholtenheit ihres Mannes. In der Strafanstalt hat sich Hürzeler gut aufgeführt. Dessenungeachtet hält der Regierungsrat dafür, eine Reduktion der Strafe sei nicht am Platze. Hürzeler hat bei der Begehung seiner Delikte einen dermassen intensiven deliktischen Willen an den Tag gelegt, dass die Befürchtung wohl begründet ist, er möchte bei vorzeitiger Entlassung rückfällig werden. Es kann gegenteils nur im Interesse seiner selbst, seiner Familie und der Gesellschaft liegen, wenn die Strafe mit allem Nachdrucke zu Ende geführt wird. Bei fernerem gutem Verhalten in der Anstalt wird immerhin seinerzeit die Frage seitens der Polizeidirektion erwogen werden, ob ihm nicht der letzte Zwölftel zu erlassen sei. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



Strafnachlassgesuche.

(Januar 1908.)

Gemeinschaftliche Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Justizkommission.

- 15. Stähli, Johann: Erlass der Strafe.
- 27. Hebeisen, Ernst: Gänzlicher Erlass der Strafe.
- 32. Antenen, Marie Elise: Gänzlicher Straferlass.
- 42. Werthmüller, Gottfried: Erlass von 6 Monaten der Strafe.

vom 27. Januar 1908.

vom 9. März 1908.

Gesetz

über

Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat wird zur Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht nach Massgabe der folgenden Gesetzesbestimmungen beitragen und zu diesem Zwecke alljährlich die erforderlichen Kredite im Budget bewilligen.

Es werden im Minimum verwendet

a.	für	die	Pferdezucht.			Fr. 40,000. —
b.	>>	>>	Rindviehzucht			» 125,000. —
c.	>>	>>	Kleinviehzucht			» 25 .000. —

I. Pferdezucht.

- Art. 2. Der Kredit für Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden
 - a. zur Prämierung von Zuchthengsten, Hengstfohlen
 - und Zuchtstuten;
 b. zur Ausrichtung von Beiträgen für den Ankauf von vorzüglichen Zuchthengsten, wobei besonders der Zugschlag zu berücksichtigen ist;
- c. zu Beiträgen an die Betriebskosten von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellten Hengste;
 d. zu Beiträgen an Pferdeausstellungsmärkte;
- e. auf besondern Beschluss des Grossen Rates zur Ausrichtung von Subventionen für Fohlenweiden, auf denen Fohlen gesömmert werden, die von kantonal prämierten oder anerkannten Hengsten abstammen, wofür der Regierungsrat die Bedingungen festsetzen wird;
 f. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften;
 g. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariats-
- kosten der Pferdezuchtkommission.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

Art. 3. Zum Zwecke der Zuerkennung und Ausrichtung der Prämien werden alle Jahre in den Monaten Februar und März öffentliche Pferdeschauen abgehalten.

Die Prämien werden festgesetzt

- a. für Zuchthengste im Alter von 3 und mehr Jahren auf 100 Fr. bis 300 Fr.;
- b. für Hengstfohlen im Alter von 1 bis 3 Jahren auf 30 Fr. bis 180 Fr.;
- c. für Zuchtstuten, welche im Schaujahr ein lebendes Fohlen geworfen haben oder noch werfen, auf 30 Fr. bis 80 Fr.;
- d. für vorzügliche Zuchthengste von Pferdezuchtgenossenschaften eine Zulage bis auf $50\,{}^0\!/_0$ der Prämie.

Art. 4. Prämiert werden Tiere einheimischer und fremder Rassen, sowie Kreuzungsprodukte in zwei Kategorien: Reit- und Wagenschlag und Zugschlag.

Die zu prämierenden Tiere müssen gesund sein, eine genügende Entwicklung, ebenmässige Körperformen, kräftige Gliedmassen, korrekten Gang und guten Charakter aufweisen, sowie frei von Erbfehlern sein.

- Art. 5. Zuchthengste werden zur Konkurrenz zugelassen, solange sie zuchtfähig sind, müssen aber wenigstens vier Jahre alt sein, um das Maximum der Prämie erhalten zu können. Die zu prämierenden Zuchtstuten dürfen nicht weniger als vier und nicht über zwölf Jahre alt sein; neun- bis zwölfjährige Stuten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bereits früher prämiert worden sind.
- Art. 6. Alle zur öffentlichen Züchtung anerkannten Hengste werden an der linken Schulter mit einem B, alle prämierten Hengste und Fohlen auf der linken Hinterbacke mit einem B nebst oberhalb dieses Buchstabens angebrachter Krone gezeichnet.
- Art. 7. Die prämierten Zuchthengste sind bis zur Schau des nächsten Jahres im Kanton Bern zur öffentlichen Züchtung zu verwenden und an jener Schau wieder vorzuführen.

Prämierte Zuchtstuten und Hengstfohlen dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht ausser den Kanton verkauft werden und sind an der Schau des Nachjahres wieder vorzuführen.

Ein Verkauf der Hengste und Hengstfohlen auch innerhalb des Kantons kann nur mit Bewilligung der Direktion der Landwirtschaft stattfinden.

Art. 8. Zur öffentlichen Züchtung dürfen nur prämierte und anerkannte Hengste, sowie solche, welche vom Bunde dem Kanton zur Verfügung gestellt werden, Verwendung finden. Andere Hengste dürfen von den Eigentümern nur zur Deckung ihrer eigenen Stuten benutzt werden.

Von der öffentlichen Züchtung sind ferner ausgeschlossen Hengstfohlen des Reit- und Wagenschlages, welche bis zum 30. Juni des Schaujahres nicht vier Jahre alt werden und Hengstfohlen des Zugschlages, die bis zu genanntem Zeitpunkt das Alter von drei Jahren nicht erreicht haben.

- Art. 9. Der Eigentümer eines prämierten Zuchthengstes ist verpflichtet, ein vom Kanton abgegebenes oder durch dessen Vermittlung vom Bunde bezogenes Belegscheinheft vorschriftsgemäss zu führen.
- Art. 10. Die Direktion der Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der prämierten Tiere mit Abstammungsnachweis.
- Art. 11. Ueber die Ausrichtung von Beiträgen an den Ankauf von Zuchthengsten gemäss Art. 2, litt. b, entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall und bezüglich der Unterstützung von Pferdezuchtgenossenschaften Art. 2, litt. f wird er auf dem Verordnungswege das Nähere festsetzen.

II. Rindviehzucht.

- Art. 12. Vom Kredit zur Hebung der Rindviehzucht ist zu verwenden
 - a. im Minimum 90,000 Fr.
 - aa. zur Einzelprämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern, Kühen und Rindern;
 - bb. zu Beiträgen an Zuchtviehausstellungsmärkte;
 - cc. zur Deckung der Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;
 - b. im Minimum 35,000 Fr.
 - aa. zur Prämierung der Zuchtbestände von Zuchtgenossenschaften;
 - bb. zur Ausrichtung von Zulagen für vorzügliche prämierte Stiere und Stierkälber von Zuchtgenossenschaften;
 - cc. zu Beiträgen an den Mastviehausstellungsmarkt;
 - dd. zu Beiträgen an den Zuchtviehexport;
 - ee. zur Deckung der daherigen Kosten.
- Art. 13. Die Zuerkennung und Ausrichtung der Einzelprämien erfolgt an jeweilen im Herbst abzuhaltenden öffentlichen Rindviehschauen.
 - Diese Prämien werden festgesetzt
 - a. für Zuchtstiere im Alter von 1 und mehr Jahren auf 50 Fr. bis 250 Fr.;
 - b. für Stierkälber im Alter unter 1 Jahr auf 50 Fr. bis 100 Fr.;
 - c. für Kühe und Rinder auf 10 Fr. bis 40 Fr.
- Art. 14. Es dürfen nur Tiere reiner Rasse, Prototyp Simmenthaler-Alpfleckvieh und Braunvieh, prämiert werden. Neben Rassenreinheit, Ebenmass der Formen und Wüchsigkeit der Tiere kommen bei der Prämierung Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Arbeitsleistung in Betracht.

Für Tiere mit Erbfehlern, auch wenn erstere zum Zwecke der Täuschung auf künstliche Weise verändert worden sind, dürfen keine Prämien zugesprochen werden.

Hauptfehler, welche jede Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschliessen, sind

überbautes Kreuz, hoher Schwanzansatz, gesenkter Rücken, Hängebauch, grosse Hungergruben, flache Rippen, Gebundenheit (bug- und laffenleer), abschüssiges, spitzes und schmales Hinterteil mit zu kleinen bb. zur Deckung der daherigen Kosten; cc. zur Ausrichtung . . .

dd. zu Beiträgen . . .

ee. zu Beiträgen . . .

... und Braunvieh — letzteres nur im Amt Oberhasle —, prämiert ...

. . . Prämierung die Merkmale der Milchergiebigkeit . . .

... Tiere mit erheblichen Erbfehlern, auch wenn dieselben zum ...

Hauptfehler, welche, sofern sie in hohem Masse vorhanden sind, von der Prämierung, sowie auch von der Anerkennung zur öffentlichen Zucht ausschliessen, sind

grober, schwerer Kopf mit schweren runden Hörnern, sowie sehr lange Nase mit schmalem Flotzmaul,

Hinterbacken, Säbelbeine, zu starke runde Knochen, zu grobe und zu schwere Hörner, eine harte, aufgebackene, nicht geschmeidige Haut, ein langer Kopf mit spitzer Nase (Ramsnase), schwarzes Pigment, ein unregelmässiger Gang und Bösartigkeit.

- Art. 15. Für jedes prämierungswürdige Tier wird ein Prämienschein verabfolgt. Dem gleichen Eigentümer dürfen nicht mehr als 8 Stücke, und zwar höchstens 4 männliche, mit Geldprämien bedacht werden.
- Art. 16. Für Zuchtstiere können nur viermal Geldprämien bezogen werden.

Kühe mit 8 Alterszähnen dürfen prämiert werden, wenn sie schon früher prämiert worden sind; in diesem Falle können sie auch ein Jahr nach dem Verschaufeln noch prämiert werden.

Rinder ohne Alterszähne sind von der Prämierung ausgeschlossen. Der Zahnwechsel gilt als vollzogen, wenn die Ersatzzähne beidseitig sichtbar sind.

- Art. 17. Für zur Prämierung aufgeführte Zuchtstiere und Stierkälber ist ein amtlicher Abstammungsnachweis vorzuweisen, worin bescheinigt wird, dass der Stier von prämierten Eltern abstammt. Neben dem bernischen kantonalen Belegschein werden noch andere, sowohl kantonale als eidgenössische Belegscheine anerkannt, für Stierkälber jedoch nur aus denjenigen Kantonen, welche selbst die Prämierung von Stierkälbern durchführen und Gegenrecht halten.
- Art. 18. Die prämierten Zuchtstiere, Kühe und Rinder werden auf dem rechten Horn, die Stierkälber auf der rechten Schulter mit einem B gezeichnet.
- Art. 19. Die Haltefrist dauert für sämtliche prämierten Tiere bis zum 15. Juli des folgenden Jahres. Dieselben sind entweder an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen oder es ist für dieselben bis zum Tage der Schau eine Bescheinigung über die innegehaltene Haltefrist beizubringen.
- Art. 20. Die prämierten Zuchtstiere und Stierkälber haben während der Haltefrist der öffentlichen Züchtung zu dienen. Für die öffentliche Züchtung können nur prämierte oder anerkannte männliche Tiere Verwendung finden. Nicht anerkannte Stiere dürfen lediglich zur Belegung des eigenen Viehes benutzt werden. Von Weiden und Alpen, in denen neben eigenem Vieh auch solches von Dritten gehalten wird, müssen nicht anerkannte Stiere ausgeschlossen werden.

Die Verwendung prämierter oder anerkannter Stiere zur öffentlichen Zucht kann verweigert werden für weibliche Tiere, welche mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind.

Art. 21. Der Stierhalter ist nicht verpflichtet, einjährig prämierte Stiere mehr als je am zweiten Tage und ältere Stiere mehr als täglich zweimal zur Züchtung zu benutzen. Viehzuchtgenossenschaften sind nicht verpflichtet, ihre prämierten Stiere den Nicht-

Abänderungsanträge.

Bug- und Laffenleere, Flachrippigkeit, Senkrücken, Nierenschlag, stark überbautes Kreuz, abschüssiges und enges Becken mit schwacher Schenkelmuskulatur, wulstige Gliedmassen, schlechte Beinstellung, schlechte Klauen und fehlerhafter Gang, zäh aufliegende Haut, Rassenunreinheit, sowie Verfeinerung, Unwüchsigkeit und Uebermästung.

... bezogen werden. Dagegen kann den bereits viermal prämierten Stieren bei entsprechender Qualität ein Belegscheinheft verabfolgt werden.

Kühe mit 8 . . .

... Eltern abstammt. Als prämiert gilt auch ein Muttertier, das an einer Zuchtbeständeprämierung die Minimalpunktzahl um mindestens 2 Punkte überschritten hat. Neben dem bernischen ...

... folgenden Jahres. Dreimal prämierte Zuchtstiere können nach Ablauf der eidgenössischen Haltefrist der Zucht entzogen werden. Die prämierten Tiere sind entweder . . .

genossenschaftern zur Verfügung zu stellen, wenn sie den Nachweis leisten, dass sie selber genügend weibliche Tiere besitzen, d. h. auf einen Zuchtstier 60 weibliche Tiere.

Art. 22. Für prämierte Stiere und Stierkälber ist vom Eigentümer ein Belegscheinheft zu führen, welches ihm von der Landwirtschaftsdirektion unentgeltlich abgegeben wird. Für das Braunvieh-Zuchtgebiet kann das eidgenössische Belegscheinheft zur Verwendung kommen.

Art. 23. Das Sprunggeld darf 10 Fr. nicht übersteigen.

Art. 24. Die Anerkennung von Zuchtstieren und von Stierkälbern erfolgt an den Herbstviehschauen durch die Viehschaukommission und von Zuchtstieren zudem an zwei Zwischenschauen im Januar und im März oder April durch eine besondere Anerkennungskommission auf hiezu bezeichneten öffentlichen Plätzen. Ueberdies ist der Viehbesitzer berechtigt, eine Nachschau anzubegehren zur Beurteilung und eventuellen Anerkennung solcher Tiere, welche an der vorausgegangenen öffentlichen Schau nicht vorgeführt werden konnten. Ueber die Zulässigkeit der Gründe im letztern Falle entscheidet die Direktion der Landwirtschaft.

Die vom Regierungsstatthalter festzusetzenden Entschädigungen an die Sachverständigen für die Zwischen- und Nachschauen fallen zu Lasten der betreffenden Inhaber der Tiere.

Für die Zwischenschauen werden die Entschädigungen nach dem aus den Gesamtkosten im Kanton sich ergebenden Durchschnitt mit höchstens 3 Fr. per Tier berechnet. Die Kosten einer jeden Nachschau hingegen fallen direkt auf diejenigen Viehbesitzer, welche dieselbe verlangt haben.

Art. 25. Um an Zwischen- und Nachschauen anerkannt zu werden, muss ein Zuchtstier gut entwickelt sein. Die Anerkennung erfolgt, wenn die Sachverständigen darüber einig sind. Die anerkannten Stiere werden auf dem linken Horn, die Stierkälber auf der linken Schulter mit A bezeichnet und es wird seitens der Sachverständigen ein Anerkennungsschein ausgestellt, welcher mit dem Visum des Regierungsstatthalters zu versehen ist.

Art. 26. Für im Januar anerkannte Zuchtstiere, die auf Begehren der Eigentümer mit Empfehlung der Anerkennungskommission nachträglich im Februar von einer Abordnung der Viehzuchtkommission an zu bestimmenden Schauorten grösserer Bezirke auf Kosten der Eigentümer beurteilt und nach Abstammung, Formen und Farbe als mit prämierten Stieren gleichwertig befunden wurden, sollen Prämienscheine und Belegscheinhefte verabfolgt werden.

Diese Zuchtstiere unterliegen den gleichen Haltefristbedingungen wie die an den ordentlichen Schauen

prämierten.

Art. 27. Ueber die Anerkennungen führt der Regierungsstatthalter eine Kontrolle unter Benachrichtigung der betreffenden Gemeinderäte und der Landwirtschaftsdirektion.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

. . . 60 Zuchtbuchtiere.

Art. 26. Für anerkannte Zuchtstiere, die auf Begehren der Eigentümer nachträglich im Februar

- Art. 28. Die Anerkennungskommission besteht aus einem Mitglied der Viehschaukommission und einem Lokalsachverständigen. Das erstere Mitglied wird von der Viehschaukommission ernennt; die Lokalsachverständigen werden vom Regierungsstatthalter auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- Art. 29. Bei einem Geschäfte persönlich Beteiligte dürfen an demselben nicht als Sachverständige funktionieren.
- Art. 30. Für die Prämierung von Zuchtbeständen erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften.

... von Genossenschaftszuchtbeständen erlässt ...

III. Kleinviehzucht.

- Art. 31. Der Kredit für Kleinviehzucht wird verwendet
 - a. für die Prämierung von Ebern, Mutterschweinen,
 - Ziegenböcken, Ziegen und Widdern; b. zur Deckung der daherigen Schau-, Druck- und Sekretariatskosten;
 - c. zur Unterstützung von Zuchtgenossenschaften, unter Bedingungen, die der Regierungsrat aufstellen wird.

Die Prämierung findet alljährlich an öffentlichen Schauen statt, an welchen die kantonalen Prämien ausgerichtet werden.

Art. 32. Die Prämien werden festgesetzt

a. für Eber auf 10 Fr. bis 40 Fr.;

- b. für Mutterschweine auf 10 Fr. bis 20 Fr.;
- c. für Ziegenböcke auf 5 Fr. bis 25 Fr.;
- d. für Ziegen auf 5 Fr. bis 12 Fr.;
- e. für Widder auf 5 Fr. bis 10 Fr.

Art. 33. Die zu prämierenden Tiere müssen wenigstens 6 Monate alt sein.

Das Maximum der Prämie kann nur für Tiere im

Alter von wenigstens 15 Monaten gewährt werden. Die Ausstellung von Tieren des Ziegengeschlechtes ist denjenigen untersagt, welche Pferde- oder Rindviehprämien beziehen.

Ziegen mit 8 Alterszähnen dürfen nur zweimal prämiert werden.

Art. 34. Bei der Prämierung der Eber und Mutterschweine ist auf Frühreife und Mastfähigkeit, jedoch mehr auf Fleisch- als auf Fettbildung zu sehen, bei den Ziegen auf Milchergiebigkeit und bei den Widdern neben dem Wollertrag auf Frühreife und Mastfähigkeit.

Für bösartige oder mit Erbfehlern behaftete Tiere können keine Prämien zuerkannt werden.

Art. 35. Die Haltefrist beträgt ein Jahr und es sind die prämierten Tiere an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorzuführen. Ziegen können vom 1. August an veräussert werden. In diesem Falle ist die in Art. 43 vorgesehene Bescheinigung zu erbringen.

Zweimal prämierte männliche Tiere dürfen jedoch ohne Verlust der kantonalen Prämie nach 6monatlicher Haltung der Züchtung entzogen werden. Für weib-

. . wird; d. zu Beiträgen an Kleinviehausstellungsmärkte. Die Prämierung . . .

liche Tiere, welche erst nach 6 Monaten verkauft oder der Zucht sonstwie entfremdet werden, ist die einfache Prämie zurückzuerstatten. In diesen Fällen ist ein Ausweis über 6monatliche Haltung zu erbringen. (Art. 43.)

- Art. 36. Die prämierten Tiere sind auf jeder Schau zu kennzeichnen.
- Art. 37. Zur öffentlichen Zucht für das Ziegengeschlecht dürfen nur prämierte und anerkannte rassenreine Böcke des Saanen- und des Oberhasle-Brienzer-Schlages verwendet werden. Die Anerkennung von solchen findet anlässlich der öffentlichen Schauen statt.
- Art. 38. Eine Verordnung des Regierungsrates wird die genauern Vorschriften für die Prämierung und die Anerkennung von Ziegenböcken aufstellen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

- Art. 39. Zur Konkurrenz sind nur Tiere zugelassen, für welche amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. Die Kontrollierung der letztern ist Aufgabe der Ortspolizei und soll unentgeltlich sein; auch darf keine Platzgebühr erhoben werden.
- Art. 40. Die Pferde- und Rindviehbesitzer dürfen nur in demjenigen Schaukreise konkurrieren, in welchem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; begründeten Ausnahmen kann die Landwirtschaftsdirektion auf rechtzeitig eingegangenes Gesuch hin Rechnung tragen. Den Kleinviehbesitzern ist die Wahl des Schauortes freigestellt. Ein Stück Vieh, für welches an einer Schau eine Prämie zuerkannt wurde, ist im gleichen Jahre an allen andern Schauen von der Konkurrenz ausgeschlossen.
- Art. 41. Ist der Eigentümer eines Tieres mit der Beurteilung durch die Kommission nicht einverstanden, so steht ihm das Recht zu, vor der Einschreibung der betreffenden Klasse beim Präsidenten der Kommission unter Angabe der Gründe eine Nachprüfung zu verlangen. Diese findet durch die anwesenden Mitglieder der Kommission in ihrer Gesamtheit statt.
- Art. 42. Dem Eigentümer wird für jedes prämierte Tier ein Prämienschein und für jeden anerkannten Zuchtstier ein Anerkennungsschein ausgestellt.

Der Empfänger des Prämienscheines ist für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Art. 43. Wo vorgeschrieben ist, dass ein prämiertes Tier an der Schau des Nachjahres zur Kontrolle vorgeführt werden muss, kann diese Auffuhr dann unterbleiben, wenn der Eigentümer am betreffenden Schautage, oder innerhalb 14 Tagen nach demselben, eine die genaue Beschreibung des Tieres enthaltende Bescheinigung beibringt, dass dasselbe vor dem gesetzlichen Termin weder ausserhalb des Kantons veräussert, noch sonst der Zucht innerhalb des Kantons entzogen worden ist.

Diese Bescheinigung ist nach genauer Untersuchung vom Viehinspektor auszustellen und vom Regierungsstatthalter zu legalisieren.

Die Kommissionen sind verpflichtet, innerhalb 4 Wochen nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion ein Verzeichnis der nicht ausgewiesenen Tiere einzureichen.

Art. 44. Will ein Eigentümer ein prämiertes Tier wegen Unfruchtbarkeit oder Bösartigkeit vor dem gesetzlichen Termin der kantonalen Zucht entziehen, so hat er dazu um die Bewilligung der Landwirtschaftsdirektion einzukommen, welche nach eingeholtem Bericht des Kommissionspräsidenten darüber entscheidet und eventuell bestimmt, welche Rückerstattung oder Busse aufzuerlegen sei.

Gehen Tiere durch Tod ab, oder müssen sie infolge Krankheit geschlachtet oder überhaupt der Zucht entzogen werden, so hat der Besitzer ein tierärztliches Zeugnis zu erbringen, worauf er sowohl von Rückerstattung der Prämie als von Busse befreit wird. Für umgestandene oder infolge Krankheit geschlachtete Tiere des Schweine-, Ziegen- oder Schafgeschlechtes genügt eine Bescheinigung des Viehinspektors.

V. Strafbestimmungen.

Art. 45. Widerhandlungen werden bestraft:

gegen Art. 7 und 19 mit der Rückerstattung der Prämie und einer Busse im 4fachen Betrage derselben; werden Zuchtstiere indessen erst nach dem 1. April veräussert, so ist nebst Rückerstattung der Prämie nur der 2fache Prämienbetrag als Busse zu erlegen. Für belegscheinberechtigte Zuchtstiere und prämierte Kühe und Rinder, für welche keine Barprämien ausgerichtet werden, sind bei der Berechnung der Bussen die entsprechenden Minimalprämienansätze massgebend;

gegen Art. 8 und 20 jedesmal mit einer Busse von 15 Fr. bis 30 Fr., und gegen Art. 37 jedesmal mit einer Busse von 6—12 Fr., wovon in beiden Fällen $^2/_3$ vom Besitzer des männlichen und $^1/_3$ vom Besitzer des weiblichen Tieres zu bezahlen sind;

gegen Art. 33, drittes Alinea, erstmals mit einer Busse von 50 Fr. und im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 100 Fr.;

gegen Art. 35 mit Rückerstattung der Prämie und einer Busse im gleich hohen Betrage.

Versäumnisse in Beibringung der Haltefristbescheinigungen (Art. 43) haben die Rückerstattung der Prämien, beziehungsweise die Bezahlung eines der Geldprämie entsprechenden Betrages zur Folge.

Die Prämienrückerstattungen und Bussen fallen der Staatskasse zu. Der im Laufe eines Jahres hieraus erzielte Betrag soll im folgenden Jahre zur Erhöhung des Prämienkredites und zwar für die Einzelprämierung (Art. 12, lit. a) verwendet werden.

Art. 46. Die Verhängung der in Art. 45 angedrohten Strafen erfolgt durch die Direktion der Landwirtschaft. Wenn der Schuldige sich ihrer Verfügung nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

VI. Kommissionen.

Art. 47. Sämtliche Kommissionen, mit Ausnahme der Kommission für Anerkennung von Zuchtstieren und derjenigen für Prämierung der Zuchtbestände wählt der Grosse Rat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Der Regierungsrat wählt aus der Zahl der Mitglieder die Präsidenten und bezeichnet den Sekretär der Kommissionen.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder werden durch den Regierungsrat festgesetzt.

Art. 48. Die Kommissionen bestehen

 a. für die Pferdezucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon der Jura 2, die übrigen Landesteile je 1 Vertreter erhalten;

b. für die Rindviehzucht aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern, wovon das Oberland 3, die übrigen Landesteile je 1 Mitglied erhalten und ein Mitglied mit der Braunviehzucht besonders vertraut sein muss;

c. für die Kleinviehzucht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, wovon das Oberland mit Rücksicht auf die dort bestehenden Ziegenrassen 2, die übrigen Landesteile je einen Vertreter erhalten.

Bei den Kommissionen für Pferdezucht und Kleinviehzucht treten nach 3 Jahren und bei der Kommission für Rindviehzucht nach 2 und 4 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an je 3 durch das Los zu bezeichnende Mitglieder aus und es erfolgt die Neuwahl von solchen für eine 6jährige Amtsdauer. Die Präsidenten kommen nicht in das Los.

Die infolge freiwilligen Rücktrittes oder Todesfalles in der Zwischenzeit erfolgenden Ersatzwahlen geschehen für den Rest der Amtsdauer des ausgetretenen Mitgliedes.

Austretende Mitglieder der Rindvieh- und der Kleinviehzuchtkommission sind für 6 Jahre nicht wieder wählbar, es sei denn, dass ein Mitglied weniger als 3 Jahre der Kommission angehört habe.

- Art. 49. Der Regierungsrat ernennt ferner für jede Kommission eine Anzahl Ersatzmänner und bezeichnet für den Fall der Verhinderung des Präsidenten das stellvertretende Kommissionsmitglied.
- Art. 50. Kein Kommissionsmitglied darf in amtlicher Stellung einer Schau in demjenigen Kreise beiwohnen, in dem es seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
- Art. 51. Die Kommissionen erlassen wenigstens 4 Wochen vor Beginn der Schauen die nötigen Publikationen und treffen die zur Durchführung der Schauen erforderlichen weitern Massnahmen. Im Einzelnen liegt ihnen ob die Bezeichnung des zur Aufstellung und Wartung der Tiere notwendigen Personals, die Anfertigung des amtlich zu veröffentlichenden Verzeichnisses über die prämierten und an den öffentlichen Schauen anerkannten Tiere, sowie der Prämienkontrollen und der zu versendenden Prämien- und Anerkennungsscheine. Sie haben innerhalb 4 Wochen Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

... muss, jedoch nicht dem oberländischen Kantonsteil angehören darf;

c. . .

nach den Schauen der Landwirtschaftsdirektion einen umfassenden Bericht einzusenden.

Die Kommission für Rindviehzucht ernennt die Kontroll-Tierärzte (Maul-Inspektoren) für die Schauen.

Art. 52. Die Experten für Beurteilung der Zuchtbestände wählt der Regierungsrat in der erforderlichen Anzahl auf eine Amtsdauer von 6 Jahren; er bestimmt ihre Taggelder und Reiseentschädigungen.

Art. 52. Die Experten und Ersatzmänner für Beurteilung von 6 Jahren, wobei das Oberland angemessen vertreten sein soll. Er bestimmt . . .

VII. Schaukreise.

Art. 53. Zur Abhaltung der Pferde- und Rindviehschauen teilt der Regierungsrat den Kanton in Kreise ein, welche je nach Bedürfnis abgeändert, vermehrt oder vermindert werden können.

Für die Kleinviehschauen wird von Schaukreisen Umgang genommen.

Der Regierungsrat bestimmt auch für sämtliche Schauen die Schauorte.

Art. 54. Die Schauorte haben die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie die erforderliche Polizeimannschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eigentümer und deren Dienstpersonal, sowie anderweitiges Publikum sind während der Prämierung, ausgenommen bei den Pferdeschauen, vom Platze auszuschliessen.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 55. Der Abstammungsnachweis mütterlicher Linie ist erst für die im Jahre 1912 zum erstenmal zur Prämierung gelangenden männlichen Tiere vorzuweisen.

Art. 56. Für die nach Massgabe dieses Gesetzes erstmals stattfindenden Schauen ist der Betrag der Prämienrückerstattungen und Bussen des Vorjahres für die Erhöhung des Prämienkredites zu verwenden.

Art. 57. Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetze notwendigen Vollziehungsvorschriften.

Art. 58. Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 25. Oktober 1896 betreffend Förderung und Veredlung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Schaukommissionen neu zu wählen.

Bern, den 27. Januar 1908.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

. . . durch das Volk in Kraft. . . .

Bern, den 9. März 1908.

Im Namen der Grossratskommission deren Präsident Hofer.

Strafnachlassgesuche.

(März 1908.)

1. Zürrer, Rudolf, geboren 1850, von Schönenberg, Kanton Zürich, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 6. November 1890 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Raubmordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und 419 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 22. Juni des Jahres 1890 kehrte der 67jährige J. Krähenbühl, von Signau, der in Recherswil im Solothurnbiet als Heuer in Arbeit gestanden war, nach seinem Wohnorte Oeschenbach bei Ursenbach zurück. Den Lohn mit 28 Fr. trug er auf sich. Unterwegs, das heisst in der Nähe von Eziken, stiess er auf Zürrer, der sich vagabundierend in der Gegend herumtrieb. Die beiden gerieten mit einander ins Gespräch und wanderten schliesslich gemeinsam auf der Hauptstrasse in der Richtung nach Aeschi, Oenz und Bollodingen weiter, nachdem Krähenbühl zuvor in der Wirtschaft zu Eziken noch sein Schnapsfläschchen hatte füllen lassen. Zürrer wusste, dass Krähenbühl Geld auf sich trug und lief deshalb mit, trotzdem er eigentlich beabsichtigte, sich Solothurn zuzuwenden. Abend langten sie in der Gegend von Bettenhausen an und begaben sich in den sogenannten Löliwald, um etwas auszuruhen. Wie es scheint, schliefen sie alsdann daselbst ein. Während der Nacht fasste nun Zürrer den Plan, seinen Reisegefährten des Geldes zu berauben. Des Morgens früh behändigte er einen grossen Stein und versetzte jenem, der noch schlief, damit einige Schläge auf den Kopf. Krähenbühl erwachte, und, obwohl halb betäubt, scheint er sich zur Wehre gesetzt zu haben, worauf Zürrer zum Messer griff und ihm eine tiefe Wunde am Halse beibrachte. Durch den Schnitt wurde die Schlagader getroffen und Krähenbühl fand in der Folge den Tod durch Verbluten. Zürrer beraubte ihn seines Geldes und ergriff damit die Flucht. In Willisau im Kanton Luzern fiel er durch verdächtiges Benehmen auf, wurde verhaftet und legte alsdann ein umfassendes Geständnis ab. Zürrer war wegen Diebstahl und Betruges mehrfach, zum Teil schwer vorbestraft und führte seit Jahren ein unstätes, müssiggängerisches Leben. Nach seinen Angaben hatte er sich in den letzten 10 Jahren fechtend und vagabundierend in aller Herren Länder herumgetrieben. Er stammte aus einer Hausiererfamilie, war ursprünglich Tapezierer und Landarbeiter, hielt sich bald hier, bald dort für kurze Zeit in Stellen auf und war von jeher dem Müssiggange ergeben. Heute hat er 171/2 Jahre seiner Strafe abgesessen und stellt nun das Gesuch um Begnadigung. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nie Anlass gegeben. Der Regierungsrat hält das Gesuch für verfrüht. Angesichts des Vorlebens des Gesuchstellers und der Schwere der Tat kann nach seinem

Dafürhalten ein Begnadigungsgesuch kaum ernstlich in Betracht gezogen werden, bevor Zürrer wenigstens das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe absolviert haben wird. Er beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. Maître, Léon, geboren 1867, von Epiquerez, Wegknecht in Seleute, wurde am 3. Januar 1908 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Mit Anzeige vom 18. Dezember 1907 wurde Maître des Verkaufs von Wein à 50 Cts. den Liter beschuldigt. Im Termin deponierte der Angeschuldigte folgendes. Im Lauf des Monates Juli 1907 seien in seiner Abwesenheit zwei Knechte zu seinem Hause gekommen und hätten seine Tochter um etwas zu Essen und zu Trinken ersucht. Nach anfänglicher Weigerung habe diese den beiden schliesslich einen Laib Brot und einen Liter Wein serviert. Beim Fortgang legten die Bewirteten alsdann 50 Cts. auf den Tisch. Was sie damit bezahlen wollten, das Brot oder den Wein, könne er nicht sagen. Gestützt auf diese Aussagen wurde Maître wegen unbefugten Wirtens verurteilt und unterzog sich dem Urteile. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch. Er glaubt, es habe ein strafbarer Tatbestand nicht vorgelegen. Dem Urteil habe er sich unterzogen, um Weiterungen zu verhindern und seiner Tochter das Erscheinen vor Gericht zu ersparen. In Seleute bestehe keine Wirtschaft und so hätten sich die beiden Knechte, die in der Nähe auf dem Lande arbeiteten, um Erquickung an seine Tochter gewandt. Die Staatskosten sind bezahlt. Die Direktion des Innern beantragt, die Busse auf 5 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Falles diesem Antrag anschliessen. Mangels anderer aktenkundiger Tatsachen, muss bezüglich des Tatbestandes auf die Aussagen des Gesuchstellers abgestellt werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 5 Fr.

3. Voisard, Arnold, geboren 1886, Uhrmacher, von und zu Fontenais, wurde am 3. September 1907 vom korrektionellen Gericht von Pruntrut wegen Misshandlung, die eine Arbeitsunfähigkeit von 5 Tagen zur Folge hatte, zu 2 Tagen Gefängnis, 65 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und 114 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 21. Juli 1907 befand sich Voisard mit seiner Mutter und zwei andern Frauen in der Nähe der Wirtschaft zum Morgenstern in Fontenais auf der Strasse im Gespräch, als sie von einem gewissen Jules Beuret in gröblicher Weise angerempelt und belästigt wurden. Voisard stiess jenen mit dem Ellenbogen zurück und brachte den offenbar Betrunkenen zu Falle. Als er sich alsdann anschickte, den Platz zu verlassen, wurde er unversehens und hinterrücks von Beuret mit einem Stocke auf den Kopf geschlagen. Darob in Wut geratend, griff er seinerseits nach einem Prügel und verfolgte den Beuret, der sich unter eine Gruppe von in der Nähe stehenden Leuten mischte und tat nun mehr oder weniger aufs Geratewohl einen Schlag in den Haufen Leute hinein. Er traf dabei den Unrechten und brachte solchem eine ziemlich schwere Quetschung am Ellenbogen und Oberarm bei. Der Arzt führte in seinem Gutachten aus, der Verletzte werde im Hinblick auf seinen Beruf als Uhrmacher etwa zwei Wochen teilweise arbeitsunfähig sein; da indes das bernische Strafrecht den Begriff der teilweisen Arbeitsunfähigkeit nicht kenne, so sei die konstatierte teilweise Arbeitsunfähigkeit in 5 Tage totaler Arbeitsunfähigkeit zu verwandeln. Das Gericht stimmte denn auch dieser Auffassung bei, immerhin liess es mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und das tadellose Vorleben Voisards möglichste Milde walten. Voisard erschien anlässlich der Hauptverhandlung nicht, da ihm, wie er ausführt, die Vorladung durch seine Mutter nicht rechtzeitig übergeben wurde. Er stellt nun heute ein Begnadigungsgesuch. Er glaubt, falls er sich hätte verteidigen können, ein günstigeres Urteil erlangt zu haben. Im weitern beruft er sich auf seine bisherige Unbescholtenheit und seinen ausgezeichneten Leumund und macht geltend, er habe zum Unterhalt seiner Angehörigen beizutragen. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlasst, auf die Kritik des Urteils einzutreten. Dagegen mag zugegeben werden, dass der Gesuchsteller in einem hohen Grade des Affektes gehandelt hat und daher seine Tat einigermassen als entschuldbar erscheint. Der Regierungsrat ist mit Rücksicht hierauf, das Vorleben und namentlich auch für das Fortkommen des noch jugendlichen Petenten der Ansicht, es dürfe vorliegende von der Exekution der Gefängnisstrafe Umgang genommen werden. Er beantragt in Würdigung aller Verhältnisse, solche in 10 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 10 Fr. Busse.

4. Zimmermann, Gottfried, geboren 1878, von Lüterkofen, Kanton Solothurn, Handlanger in Thun, obere Hauptgasse, wurde am 12. Dezember 1907 vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 5 Fr. Busse und 2 Fr. 20 Staats-

kosten verurteilt. Zimmermann unterliess es, das bei ihm verkostgeldete Mädchen Karolina Möry während der Zeit vom 21. Oktober bis 30. November 1907 in die Schule zu schicken, ohne solches zu entschuldigen. Im Termin unterzog er sich der bezüglichen Anzeige der Primarschulkommission ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Er verweist auf seine ärmlichen Verhältnisse und will geltend machen, das Kind habe krankheitshalber die Schule versäumt, ohne indes hierüber etwas nachzuweisen. Der Gemeinderat von Thun und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrat kann sich diesen Empfehlungen nicht anschliessen. Die heutige Entschuldigung des Gesuchstellers kann, weil in keiner Weise belegt, nicht gehört werden. Im übrigen liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Angesichts des geringfügigen Betrages der Busse ist anzunehmen, dass Zimmermann trotz seiner nicht günstigen ökonomischen Verhältnisse solche mit einigem guten Willen wird aufbringen können. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. Kistler, Christian, geboren 1868, von Hasle bei Burgdorf, Landwirt in Bowil, wurde am 28. November 1907 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, und 68 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am 18. Oktober 1906 kaufte Kistler von Viehhändler Weil auf dem Markte in Signau eine Kuh zum Preise von 400 Fr. Für den Kaufpreis stellte er dem Verkäufer eine Schuldanerkennung aus, zahlbar auf erstes Begehren. In dieser Schuldanerkennung behielt sich Weil im weitern das Eigentum an der verkauften Kuh vor bis nach erfolgter Abbezahlung. Im Frühjahr 1907 verkaufte Kistler die Kuh um 500 Fr. weiter, ohne Weil zu bezahlen. Letzterer erhielt Kenntnis hievon und als er Zahlung nicht erlangen konnte, erstattete er Strafanzeige. Kistler versuchte nun, den Beweis zu führen, dass er Weil die Kuh habe zurückgeben wollen, ihn jener indes angewiesen habe, sie zu verkaufen, somit sein Eigentumsrecht daran aufgegeben habe. Weil bestritt diese Behauptungen; der Beweis misslang gänzlich. Kistler musste daher wegen Unterschlagung bestraft werden. Bei der Untersuchung der Frage, ob die Strafe bedingt zu erlassen sei, gelangte das Gericht zum Schlusse, es könne hievon nicht die Rede sein, indem Kistler entgegen den Bestimmungen des Gesetzes über den bedingten Straferlass den verursachten Schaden nicht ersetzt habe. Dagegen zog es strafmildernd in Betracht, dass sich der Angeschuldigte von der Strafbarkeit seines Verhaltens einen genauen Begriff vielleicht nicht gemacht habe und verurteilte ihn zum Minimum der angedrohten Strafe. Kistler ist nicht vorbestraft. Er stellt nun ein Begnadigungsgesuch und beruft sich darin namentlich auf seine bedrängten finanziellen Verhältnisse zur Zeit der Begehung der Tat und im gegenwärtigen Momente, sowie auf sein Vorleben und seine Familienverhältnisse. Das Gesuch wird seitens des Gemeinderates von Bowil, des urteilenden Gerichtes und auch des Regierungsstatthalters empfohlen. Der

Regierungsrat ist dagegen der Ansicht, es könne, nachdem das Gericht den Gesuchsteller des bedingten Erlasses der Strafe nicht würdig befunden hat, auch von einer Begnadigung nicht die Rede sein. Der Umstand, dass Kistler an Weil nicht die geringste Abschlagszahlung leistete, trotzdem er für die Kuh 500 Fr. gelöst hatte, charakterisiert denn auch den begangenen Vertrauensmissbrauch als einen ziemlich gravierenden. Im übrigen liegen besondere Begnadigungsgründe nicht vor. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. Cattin, Paul, geboren 1867, von Noirmont, Uhrmacher, vormals in Aidjes, Gemeinde Les Bois, wurde am 14. November 1905 von den Assisen des V. Bezirkes wegen Totschlages zu 31/2 Jahren Zuchthaus und 501 Fr. 96 Staatskosten verurteilt. Die Brüder Paul und Virgile Cattin lebten mit ihrer Mutter zusammen in Aidjes. Beide waren dem Trunke ergeben und hatten oft Streit miteinander. Am 12. August 1905, gegen 7 Uhr abends, geriet Virgile Cattin einer nichtigen Sache wegen mit seiner Mutter in Streit und misshandelte sie. Paul Cattin mischte sich zugunsten der Mutter ein und in der Folge kam es zu einem Handgemenge zwischen den beiden Brüdern. Paul wurde zu Boden geworfen und von Virgile mittelst eines Suppenschöpflöffels mehrfach über den Kopf geschlagen. Wütend über die erlittene Misshandlung holte nun ersterer eine Axt herbei und versetzte damit seinem Bruder heftige Streiche auf den Kopf. Virgile Cattin erlitt hievon einen Schädelbruch und eine Kontusion des Gehirns und verschied andern Tags an den Folgen dieser Verletzungen. Paul Cattin ist wegen Misshandlung und Diebstahls vorbestraft und genoss einen schlechten Leumund. Die Geschwornen nahmen an, er sei von dem Getöteten zu der Tat provoziert worden und billigten ihm auch mildernde Umstände zu, so dass das urteilende Gericht auf eine relativ milde Strafe herabgehen konnte. Die Mutter Cattin stellt nun für ihren Sohn ein Begnadigungsgesuch, in dem sie geltend macht, sie bedürfe in ihrer verlassenen Lage dessen Beistand. In der Strafanstalt hat sich Cattin gut aufgeführt. Dessenungeachtet beantragt der Regierungsrat mit Rücksicht auf die ungemein schweren Folgen der Tat, die gelinde Strafausmessung seitens des Gerichtes und das ungünstige Vorleben des Cattin, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. Emmenegger geborne Schmuki, Hedwig, geboren 1882, Fridolins Ehefrau, von Schüpfheim, zurzeit Bureaulistin in Bern, wurde am 4. Juni 1907 von den Assisen des II. Bezirkes wegen Betruges und Gehülfenschaft bei Betrug zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, und allein zu 20 Fr. Staatskosten, sowie solidarisch mit ihrem Ehemanne

zu 135 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Die Eheleute Emmenegger, früher in Luzern wohnhaft, siedelten im Frühjahr 1906 nach Bern über, woselbst der Ehemann anfänglich eine Portierstelle innehatte und sodann als Reisender eines Uhrengeschäftes tätig war; die Ehefrau servierte inzwischen als Aushülfskellnerin, nachdem sie bereits früher den Kellnerinnenberuf betrieben hatte. Die beiden lebten über ihren Verhältnissen, vermochten ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen und sahen sich veranlasst, Schulden zu machen, wobei sie sich denn unerlaubter Mittel bedienten. Frau Emmenegger wusste bei den Personen, die sie angingen, durch die Vorgabe, ihr Vater sei ein reicher Mann und sie habe dereinst ein Vermögen zu erwarten, sich Kredit zu verschaffen. So gelang es den beiden gemeinschaftlich, dem im gleichen Hause wohnhaften K. unter verschiedenen Malen Summen im Gesamtbetrag von 635 Fr. abzuschwindeln. In ähnlicher Weise konnte ferner der Ehemann, unter Mithülfe der Frau, den Polizisten S. und eine Drittperson D. dazu bestimmen, ihm einen Wechsel von 300 Fr. als Bürgen zu unterschreiben, den sie später einlösen mussten. Schliesslich hatte sich die Ehefrau allein wegen eines Betrugsfalles zu verantworten, indem sie von Wirt C. in Bern auf den Namen eines Kostgängers G. für 9 Fr. Neuenburgerwein, die Flasche zu 90 Cts., bezog, ohne dass sie hiezu ermächtigt war. G. hatte allerdings einmal von Wirt C. Wein bezogen und sodann zu Frau Emmenegger gesagt, wenn sie auf seinen Namen Wein nehme, bekomme sie ihn gleich billig wie er. Der Wein wurde nachträglich durch Emmenegger bezahlt. Auch mit den übrigen Zivilparteien fanden sich die Beklagten vor dem Urteile vergleichsweise ab. Frau Emmenegger berief sich zu ihrer Entlastung darauf, dass sie in Bezirksrichter M. in E. einen vermöglichen Pflegevater besitze, der sie unterstütze und jedenfalls für sie eingestanden wäre. Abgesehen davon, dass sie von ihrem Vater gesprochen hatte, wurde durch Verhör festgestellt, dass Bezirksrichter M. in E. jede Verpflichtung zur Zahlung für die Eheleute Emmenegger von der Hand wies und solche seit längerer Zeit in Kenntnis gesetzt hatte, dass er nicht mehr helfen werde. Soviel bloss war richtig, dass M. die Frau Emmenegger als halbjährig aus dem Armenhaus in E. zu sich genommen und auferzogen hatte. Als solche ohne seine Einwilligung Kellnerin wurde, löste er indes das familiäre Verhältnis zu ihr. Seither hatte er die Eheleute Emmenegger wiederholt mit Darlehen unterstützt, schliesslich aber erklärt, er werde kein Geld mehr geben. Frau Emmenegger wurde am 11. April 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen unbeschworener falscher Aussage zu 1 Tag Gefängnis verurteilt, welche Strafe in das obige Urteil einbezogen wurde und in der Strafe von 60 Tagen Einzelhaft enthalten ist. Sonst ist sie nicht vorbestraft, genoss indes in sittlicher Beziehung nicht den besten Ruf. Der Ehemann war ebenfalls nicht vorbestraft, hatte sich indes im vorliegenden Verfahren, ausser wegen den genannten Delikten, wegen verschiedener Fälschungen und wegen Unterschlagung zu verantworten und wurde nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 16 Monaten Zuchthaus verurteilt. Frau Emmenegger stellt nunmehr ein Begnadigungsgesuch, worin sie sich namentlich auf ihre derzeitige bedrängte Lage beruft. Gemäss dem Bericht der städtischen Polizeidirektion liess sie in sittlicher Beziehung zu wünschen übrig; immerhin mache es

den Anschein, als habe sie das Bestreben, einen bessern Lebenswandel zu führen. Zurzeit sei sie auf einem Advokaturbureau der Stadt Bern angestellt; da sie indes den gestellten Anforderungen nicht gewachsen sei, musste ihr die Stelle gekündet werden. Ihr 7-jähriges Mädchen habe sie bei sich und sorge für dasselbe. Das Gesuch wird zur teilweisen Berücksichtigung empfohlen. Der Regierungsstatthalter schliesst sich diesem Antrage an. Angesichts der Mehrzahl und zum Teil gravierenden Natur der begangenen Delikte und des nicht tadellosen Leumundes der Petentin, kann von einer sehr weitgehenden Reduktion der Strafe nicht die Rede sein. Dagegen darf den vorliegenden Empfehlungen, dem Umstande, dass sie nicht vorbestraft ist, einigermassen Rechnung getragen, und damit auch auf ihre dermaligen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Der Regierungsrat beantragt, die Strafe auf 20 Tage Einzelhaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 20 Tage Einzelhaft.

8. Ruefer, Albert, geboren 1874, von Münchenbuchsee, Milchhändler in Bern, wurde am 8. Oktober 1907 vom Polizeirichter des Amtsbezirkes Bern wegen Skandals und Aergernisses zu 1 Tag Gefangenschaft und 5 Fr. Busse, sowie zu 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dienstags den 24. September 1907 fing Ruefer auf dem Waisenhausplatz in Bern mit einem gewissen J. K. Streit an und verursachte durch lautes Schreien. Schimpfreden und Tätlichkeiten gegenüber K. argen Skandal und grosses Aergernis bei dem passierenden Publikum. Vor dem Richter unterzog er sich der Anzeige ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er will geltend machen, er sei von K. zu seinem Verhalten provoziert worden. Die Anbringen können indes nicht nachgeprüft werden und sind zudem irrelevant. Ruefer ist wegen Milchfälschung, Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz, sowie wegen Skandals mehrfach vorbestraft und ist nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion als roher, gewalttätiger Mensch mit streitsüchtigem Charakter bekannt, geniesst demnach einen ungünstigen Leumund. Das Begnadigungsgesuch wird weder durch genannte Direktion noch durch das Regierungsstatthalteramt empfohlen. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht hierauf, die Vorstrafen und den Leumund des Gesuchstellers, solches abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Hammer, Rudolf, geboren 1860, von Oberkulm, Maschinenmeister in Bern, wurde am 19. Juli 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Familienvernachlässigung zu 6 Tagen Gefängnis und 26 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Seit dem Frühjahr 1907 wohnte Hammer nach längerem Unterbruch wieder in Bern und hatte daselbst einen schönen Verdienst. Im Juli gleichen Jahres sah sich die Ehefrau genötigt, wegen Fa-

milienvernachlässigung gegen ihn zu klagen, indem er seit mehreren Wochen für seine Angehörigen, worunter 4 noch unerzogene Kinder, nicht das geringste tat, so dass jene des öftern Hunger litten. Vor dem Richter gab Hammer das Tatsächliche der Anzeige zu, wollte indes geltend machen, seine Ehefrau sei ihm schon seit 25 Jahren untreu. Bestimmte Angaben vermochte er nicht zu machen. Der Richter führte denn auch aus, dass die seitens des Ehemannes geltend gemachten Entschuldigungsgründe diesen eher belasten, denn entlasten. Im vorliegenden Begnadigungsgesuche macht Hammer den gleichen Umstand geltend. Er beruft sich auf die Ehescheidungsakten, aus welchen hervorgehe, dass sich seine Ehefrau während des Ehescheidungsverfahrens mit einer andern Mannsperson eingelassen habe; es sei diesbezüglich wenigstens ein Fall erwiesen; es müsse daraus geschlossen werden, dass sie sich früher in gleicher Weise aufgeführt und somit der Verdacht des Ehemannes begründet gewesen sei. Die begangene Familienvernachlässigung könne letzterem daher nicht so schwer angerechnet werden. Hammer ist wegen Diebstahls, Nachtlärms, Ehrverletzung, Skandals und Tätlichkeiten, Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz und ungebührlichen Betragens vor Gericht im Kanton Bern vorbestraft und geniesst keinen tadellosen Leumund. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt indes das Gesuch im Hinblick auf die demnächst stattfindende Ehescheidung der Eheleute Hammer zur teilweisen Entsprechung. Der Regierungsstatthalter schliesst sich dieser Ansichts-äusserung an. Nach Ansicht des Regierungsrates liegen triftige Begnaadigungsgründe nicht vor. Es steht dem Ehemanne Hammer nicht wohl an, sich auf Vorfälle, die sich während des Ehescheidungsverfahrens und jedenfalls nach der Verurteilung Hammers wegen Familienvernachlässigung abgespielt haben sollen, zu berufen, nachdem er durch sein Verhalten die Ehefrau zur Einreichung der Scheidungsklage genötigt hat. Seine bezüglichen Ausführungen können somit für die Entscheidung des Begnadigungsgesuches nicht in Betracht fallen und der Regierungsrat hat es daher nicht für nötig erachtet, hierüber Erhebungen zu veranstalten, ganz abgesehen davon, dass sich Hammer nicht etwa auf durch Urteil festgestellte Tatsachen beruft. Zuungunsten Hammers fallen dagegen ins Gewicht seine Vorstrafen und sein ungünstiger Leumund. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Bichsel, Gottfried, geboren 1880, von Rüegsau, Lehrer in Obertal, wurde am 23. November 1907 vom Polizeirichter von Aarberg wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, sowie die kantonal-bernische Vollziehungsverordnung zu 50 Fr. Busse und 8 Fr. Staatskosten verurteilt. Bichsel hielt sich im September 1907 bei seinem Bruder in Bargen in den Ferien auf. Am Tage vor dem Bettage wurde er auf der Jagd betroffen und in der Folge dem Richter verzeigt. Im Momente der Uebertretung vermochte er ein Jagdpatent nicht vorzuweisen, dagegen konnte er nachweisen, dass ihm gleichen Tags auf sein Gesuch hin und auf telephonische Zusicherung seitens

der Forstdirektion ein solches zugestellt worden war. Der Richter verurteilte ihn hierauf lediglich wegen Jagens an einem verbotenen Tage. Heute stellt nun Bichsel das Gesuch um Reduktion der Busse. Er beruft sich, wie bereits anlässlich der Gerichtsverhandlungen, auf Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften zur Zeit der Begehung des Deliktes. Die Forstdirektion ist nicht in der Lage, das Gesuch zu empfehlen. Nach dem Dafürhalten des Regierungsrates kann sich der Gesuchsteller nicht wohl mit Recht auf Gesetzesunkenntnis berufen, nachdem er es unterliess, die Zustellung des Patentes und der bestehenden Vorschriften abzuwarten, bevor er auf die Jagd ging. Im übrigen wird nicht geltend gemacht, dass Petent nicht fähig wäre, die Busse zu bezahlen. Es liegen somit Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. Cuenat, Jules, geboren 1878, Taglöhner, von und zu Cœuve, wurde am 23. Mai 1907 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 5 Tagen Gefangenschaft und 9 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Cuenat war am 5. November 1906 vom Polizeirichter des gleichen Amtsbezirkes wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Pruntrut zu Wirtshausverbot verurteilt worden. Am 10. März 1907 wurde er in Cœuve in der Wirtschaft betroffen. Da festgestellt war, dass er die rückständige Steuer noch nicht bezahlt hatte, wurde er dem Richter überwiesen. Er musste die Richtigkeit der Anzeige zugeben, verlangte indes Frist zur Bezahlung der Steuer, was ihm auch gewährt wurde. Am Tag vor dem neuen Termin bezahlte er den Rest der schuldigen Steuer. Am Verhandlungstage erschien er alsdann im Gerichtsgebäude; anstatt indes im Audienzlokal vorzusprechen, wartete er in der Gerichtsschreiberei, bis die Reihe an ihn käme und wurde daselbst erst bemerkt, als er bereits kontumaziert war. Heute stellt nun Cuenat unter Berufung auf diese Umstände des Falles ein Begnadigungsgesuch. Da auch die ergangenen Gerichtskosten durch den Gesuchsteller bezahlt worden sind und er somit seinen finanziellen Verpflichtungen in der vorliegenden Angelegenheit allseitig nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

12. Reist, Rudolf, geboren 1862, von Sumiswald, Taglöhner, in Reiben bei Büren, wurde am 6. Januar 1908 vom Polizeirichter von Büren wegen Widerhandlung gegen das kantonale Feuerwehrdekret und das Brandkorpsreglement von Büren zu 2 Fr. Busse und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Reist blieb am 7. April 1907 bei der Ersatzaushebung des Brandkorps der Gemeinde Büren ohne Entschuldigung aus, trotzdem er sich im dienstpflichtigen Alter befand und die Aus-

hebung im Amtsanzeiger ordnungsgemäss bekannt gemacht worden war. Einer ihm von der Brandkommission eröffneten Busse von 2 Fr. widersetzte er sich, so dass an den Richter Anzeige gemacht werden musste. Im Termin machte er geltend, es sei ihm weder Dienstreglement noch Programm zugestellt worden, so dass er nicht gewusst habe, wie er sich zu verhalten habe, im übrigen unterzog er sich dem Urteil. Im vorliegenden Gesuch will er nun geltend machen, die Busse treffe ihn sehr empfindlich, von der Aushebung habe er zudem keine Kenntnis gehabt, indem ihm der Amtsanzeiger nicht richtig zugestellt worden sei. Falls letzterer Umstand von Reist gegenüber der Brandkommission in glaubwürdiger Weise wäre geltend gemacht worden, so wäre er allem nach für sein Ausbleiben entschuldigt worden. Er scheint dies unterlassen zu haben; jedenfalls hat er noch in der Gerichtsverhandlung diesen Entlastungsgrund nicht geltend gemacht, um so weniger kann er heute gehört werden. Die Direktion des Innern und der Regierungsstatthalter können denn auch das Gesuch nicht empfehlen. Die Behauptung Reists, die Busse treffe ihn zu hart, ist angesichts des ganz geringfügigen Betrages derselben von vornherein nicht zu würdigen. Es liegen demnach Begnadigungsgründe nicht vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. Fuhrer, Eduard, geboren 1864, von Langnau, Milchhändler in Bern, wurde am 16. Oktober 1907 von der Polizeikammer des Kantons Bern wegen Hausfriedensbruchs zu 1 Tag Gefangenschaft, 11 Fr. Zivilentschädigung und 38 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Fuhrer lieferte dem mit ihm im gleichen Hause und auf dem gleichen Boden wohnhaften S. während längerer Zeit die Milch. S. bezahlte alle 14 Tage und Fuhrer quittierte jeweilen in ein Büchlein. Im Mai 1907 erklärte S. dem Fuhrer, er sei im Falle, die Milch anderwärts zu beziehen, er brauche ihm demnach keine mehr zu bringen; es wurde denn auch ausgerechnet. Einige Tage später trat Fuhrer in Abwesenheit des S. in dessen Küche und holte sich das fragliche Quittungsbüchlein. Den Rückforderungen des S. schenkte er kein Gehör und sah sich auch nicht veranlasst, letzterem eine Gesamtquittung auszustellen, so dass dieser schliesslich Strafklage erhob. Vor dem Richter machte Fuhrer geltend, das Büchlein habe ihm gehört, da er solches geliefert habe; er habe es zurückgeholt, weil es noch nicht ausgeschrieben war. Demgegenüber stellte das Gericht fest, dass Fuhrer jedenfalls widerrechtlicherweise und gegen den Willen des S. in dessen Küche eingedrungen war und das Büchlein behändigt hatte, womit bereits der Tatbestand des Hausfriedensbruches gegeben war. Immerhin anerkannte es, dass angesichts der Geringfügigkeit und der Umstände des Falles die minimal angedrohte Gefängnisstrafe den Delinquenten, der nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet war, zu hart treffe. Heute stellt Fuhrer ein Begnadigungsgesuch, das sowohl von der städtischen Polizeidirektion als vom Regierungsstatthalter empfohlen wird. Mit Rücksicht auf das Vorleben des Gesuchstellers, die Umstände des Falles, die Motive

des Urteils und die vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen. Von einer Umwandlung der Gefängnisstrafe in Geldbusse kann abgesehen werden, indem dem Petenten bereits durch die Bezahlung der Staatskosten eine nicht unempfindliche finanzielle Einbusse erwachsen ist.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

14. Burri, Ernst Ludwig, geboren 1879, von Seewil, Elektromonteur in Bern, wurde am 18. Oktober 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Misshand-lung zu 2 Tagen Gefängnis, 25 Fr. Zivilentschädigung und 59 Fr. 35 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 18./19. August 1907 gegen 3 Uhr befand sich Burri im Bahnhofbuffet III. Klasse. Um 3 Uhr wurden daselbst die Lichter gelöscht und die anwesenden Gäste durch den Portier aufgefordert, das Lokal zu verlassen. Burri machte Anstände, der Weisung nachzukommen und geriet mit dem Portier in Wortwechsel. Indes kam es erst beim Hauptportal zu einem Rencontre. Der Portier glaubte Burri gegenüber, der nur widerstrebend die Halle verliess, Gewalt anwenden zu müssen. Er stiess den letztern hinaus und versetzte ihm hiebei einen Fusstritt. Burri protestierte gegen diese Behandlung und drohte, sich zu wehren, worauf er einen zweiten Fusstritt erhielt. Hierauf versetzte er nun seinerseits dem Portier einen wuchtigen Faustschlag, der diesen ins Gesicht traf. Der Portier erhielt Kontusionen der linken Gesichtshälfte und des linken Auges; zudem wurde ihm ein künstlicher Zahn ausgeschlagen; er blieb 10 Tage total arbeitsunfähig. Der Richter anerkannte, dass der Portier in der Ausübung seiner Befugnisse, wenn auch nicht in strafbarer Weise, zu weit gegangen war und zog dies bei der Ausmessung der Entschädigung und der Strafe soweit möglich in Erwägung. Burri war bei der Begehung des Deliktes nicht betrunken; nach seinen Angaben hatte er Verwandte auf den Nachtzug begleitet. Er ist nicht vorbestraft. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch. Die städtische Polizeidirektion führt aus, Burri führe seit Jahren nicht den besten Lebenswandel, so namentlich an seinem frühern Wohnorte Neuenstadt; zeitweise sei er dem Trunke ergeben; ein gutes Leumundszeugnis könne ihm nicht ausgestellt werden. Das Gesuch wird weder von ihr noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Staatskosten sind nicht bezahlt. Im Hinblick auf diese Berichte ist der Regierungsrat nicht in der Lage, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen, sondern beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. Säuberli, Karl, geboren 1889, von Teuffenthal, Kanton Aargau, in Ausserholligen bei Bern, wurde am 27. Oktober 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen Nachtlärms zu 6 Fr. Busse und 8 Fr. Staatskosten versurteilt. Säuberli machte sich mit drei andern Burschen

in der Nacht vom 19./20. Oktober 1907 an der Freiburgstrasse in Bern und in Ausserholligen durch Johlen und Singen des Nachtlärms schuldig. Im Termin unterzogen sich sämtliche Angeschuldigte ohne weiteres. Heute stellt Säuberli das Gesuch um Erlass der Busse. Er macht namentlich geltend, er sei nunmehr dem Guttemplerorden beigetreten und werde in Zukunft zu keinen Klagen mehr Anlass geben. Säuberli ist nicht vorbestraft und wird von der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dagegen dafür, der vorliegende Fall eigne sich nicht zur Begnadigung. Es wird nicht bescheinigt, dass Gesuchsteller die Busse nicht zu erschwingen vermöchte. Solche ist zudem so geringfügiger Natur, dass schon aus Gründen der Konsequenz ein Nachlass nicht angebracht wäre. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Keusen, Christian, geboren 1880, Taglöhner, von Riggisberg, in Roches wohnhaft, wurde am 14. Dezember 1907 vom korrektionellen Gericht von Münster wegen Einbruchsdiebstahls zu 2 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 24 Tage Untersuchungshaft, den Rest umgewandelt in 34 Tage Gefängnis, 20 Fr. Zivilentschädigung und 89 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Keusen stahl in der Nacht vom 19./20. November 1907 einem Nachbarn aus dem verschlossenen Stalle 2 Stück Federvieh, nämlich ein Huhn und einen Hahn. Um in den Stall zu gelangen, hatte er das Stallfensterchen gewaltsam aufgestossen. Der Bestohlene stellte sofort Nachforschungen nach dem Täter an und es wurden in der Küche Keusens Federn und Blut von den getöteten Tieren gefunden; eine sofort vorgenommene Haussuchung förderte denn auch die Knochen der 2 Stück Federvieh und gebratene Fleischüberreste, die im Keller aufbewahrt wurden, zutage. Bei der Verhaftung gab Keusen den Diebstahl an einem Huhn und einem Hahn zu; später wollte er bloss noch den Hahn gestohlen haben; im übrigen berief er sich auf Trunkenheit. Der verletzte Eigentümer behauptete, es sei ihm noch ein zweites Huhn gleichzeitig entwendet worden; ein Nachweis war diesbezüglich indes nicht zu erbringen. Im weitern machte der Beschädigte geltend, in den 3 letzten Monaten vor der Tat nicht weniger als 17 Stück Federvieh durch Diebstahl verloren zu haben. Keusen ist nicht vorbestraft. Nach dem Bericht des Gemeinderates gab er sich seit langem dem Trunke hin und genoss nicht den besten Leumund. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch. Er verweist auf die ausgestandene Untersuchungshaft, empfindet die Strafe als zu hart und glaubt, das Gericht hätte ihm gegenüber das Gesetz über den bedingten Straferlass zur Anwendung bringen können. Er bringt verschiedene Arbeitszeugnisse zu den Akten, die sich in befriedigender Weise über seine Leistungen aussprechen; desgleichen ein Zeugnis des Gemeinderates von Roches, worin heute festgestellt wird, dass Keusen, abgesehen von dem begangenen Delikt, zu schweren Klagen daselbst nicht Anlass gegeben habe. Die Staatskosten sind nicht bezahlt. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die Untersuchungshaft

ist Keusen angerechnet worden, im übrigen wurde das Strafminimum verhängt; wenn solches immerhin etwas scharf ist, so kann auf der andern Seite nicht ausser Acht gelassen werden, dass ein Diebstahl, der mittelst Erbrechung eines Gebäudes erfolgt, als gravierendes Delikt anzusehen ist, da es beim Täter jedenfalls einen intensiven deliktischen Willen voraussetzt. Der Umstand, dass das Gericht den bedingten Straferlass nicht zur Anwendung gebracht hat, kann keineswegs für die gänzliche Begnadigung des Gesuchstellers sprechen. Das Gegenteil trifft zu. Schliesslich ist auf den nicht ganz einwandfreien Leumund des Gesuchstellers zu verweisen. In Würdigung aller Umstände des Falles beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. Guggisberg, Friedrich, geboren 1853, von Zimmerwald, Hirt in der Ramsen, Gemeinde Rüschegg, wurde am 26. Dezember 1907 vom Polizeirichter von Schwarzenburg wegen Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz zu 32 Fr. Busse und 12 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Guggisberg verbrachte im Frühjahr 1907 seine noch im letzten Jahr schulpflichtige Tochter Klara nach Lausanne zur Erlernung der französischen Sprache. Die Schule besuchte sei daselbst nicht. In der Folge erhob die Schulkommission von Rüschegg gegen Guggisberg Strafanzeige; dies zwar erst im Dezember 1907. Guggisberg versuchte sich zu entschuldigen, indem er geltend machte, sein Mädchen sei bereits im Frühjahr 1907 konfirmiert worden, konnte indes mit dieser Einrede nicht gehört werden. Ein Dispensationsgesuch, das Guggisberg nach seiner Verurteilung einreichte, konnte mangels sachlicher Begründetheit von der Direktion des Unterrichtswesens nicht gutgeheissen werden. Im vorliegenden Bussnachlassgesuch beruft sich Guggisberg namentlich auf seine Armut. Das Gesuch wird seitens des Gemeinderates von Rüschegg und des Regierungsstatthalters mit Rücksicht auf die Dürftigkeit des Petenten empfohlen. Der Regierungsrat kann sich diesen Anträgen nicht anschliessen. Der Tatbestand charakterisiert sich als ein gravierender, indem fragliches Mädchen der Schule nahezu während der Dauer eines Jahres entzogen worden ist. Im Vergleich dazu kann die ausgesprochene Busse keineswegs als eine hohe bezeichnet werden. Einzig die Armut des Gesuchstellers vermag eine Begnadigung nicht zu rechtfertigen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Leuenberger, Alcide, geboren 1876, von Rohrbachgraben, Landwirt in Eschert, wurde am 3. August 1907 vom korrektionellen Gericht von Münster wegen Misshandlung zu 1 Jahr Korrektionshaus, solidarisch mit zwei Mitschuldigen zu insgesamt 630 Fr. Zivilentschädigung und 336 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 8. Juni 1907 befanden sich eine Anzahl an der Linie Münster-Solothurn arbeitender kroatischer Arbeiter in der Wirtschaft J. in Belprahon. Später

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1908.

kamen auch Leuenberger und dessen Schwager, ein gewisser Enggist, dorthin. Letzterer hatte in Belprahon eine Handharfe abgeholt, die er nun mit sich führte und auf der er spielte. Einer der Kroaten bat ihn darum, spielte ebenfalls eins darauf und gab dann die Harfe zurück. Hiebei kam es wegen der Musik zwischen ihm und Enggist zu einem kurzen Disput. Enggist gebärdete sich völlig grundloserweise höchst grob gegenüber jenem, wollte vorerst mit einer Flasche und sodann mit einem Tabouret nach ihm schlagen, so dass die Wirtsleute eingreifen mussten. Da der Wirt weitern Skandal vermeiden wollte und zudem Mitternacht heranrückte, liess er das Lokal räumen. Vor der Wirtschaft bewaffneten sich Leuenberger und Enggist, sowie noch ein dritter einheimischer Bürger mit Knütteln, gingen den kroatischen Arbeitern nach, schlugen zwei davon, die etwas zurückgeblieben waren, nieder und misshandelten sie in geradezu viehischer Weise. Zwei weitere Arbeiter, die jenen zu Hülfe kommen wollten, schlugen sie in die Flucht, ohne ihnen Verletzungen beizubringen, um sodann neuerdings über die beiden ersten, bereits wehrlosen, herzufallen. Letztere wurden alsdann schliesslich in bewusstlosem Zustande von Drittpersonen aufgehoben, währenddem die Täter, sich laut ihrer Streiche rühmend, abzogen. Der eine der Verletzten, der, nebst verschiedenen Kopfwunden und Quetschungen am ganzen Körper, einen Rippenbruch mit Affektion der Lunge erlitten hatte, blieb 50 Tage völlig arbeitsunfähig; der andere hatte sich nebst Kopfwunde und Schürfungen einen Bruch der Schädelbasis zugezogen. Die totale Arbeitsunfähigkeit betrug 20 Tage. Trotz des eklatantesten Beweises suchten die Täter, so namentlich Leuenberger, zu leugnen. Enggist wollte die Sache so darstellen, als wäre er von den Kroaten mit Messern und Prügeln angegriffen worden. Seine Darstellungen erwiesen sich als Erfindungen. Die fraglichen Arbeiter, die in Belprahon wohnten, genossen bei den dortigen Behörden des besten Rufes und waren als friedliche Bürger bekannt. Dagegen war Leuenberger wegen Skandals, Misshandlung, Diebstahls und fahrlässiger Brandstiftung bereits vorbestraft und somit nicht zum besten beleumdet. Heute stellt nun seine Ehefrau, unter Berufung auf die missliche Lage, in die sie mit den Kindern durch die Enthaltung des Ehemannes geraten ist, ein Begnadigungsgesuch. Der Regierungsrat hält dafür, es könne angesichts der aus-sergewöhnlichen Brutalität der Tat, für die kein irgendwie erklärliches Motiv vorlag, die sich somit als einen Akt des reinsten Vandalismus darstellt und von einer erschreckenden Roheit der Täter zeugt, von einer Begnadigung nicht die Rede sein; dies umsoweniger, als Leuenberger mit Rücksicht auf seine Vorstrafen nicht als empfehlenswerte Persönlichkeit erscheint. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

19. Tröhler, Friedrich, geboren 1858, von Mühleberg, Schreiner, Mattenenge 5 in Bern, wurde am 19. September 1907 vom Polizeirichter von Bern wegen böswilliger Nichterfüllung der Alimentationspflicht zu 10 Tagen Gefängnis und 15 Fr. Staatskosten verurteilt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 6. April 1904

wurde dem Tröhler die elterliche Gewalt über seine 5 Kinder wegen gefährdeter Erziehung der letztern entzogen und die zuständige Armenbehörde von Vechigen angewiesen, die Kinder Tröhler in geeigneter Weise unterzubringen. Gemäss mündlicher Vereinbarung mit der genannten Behörde hatte der Vater Tröhler einen monatlichen Beitrag von 10 Fr. an die Verpflegungskosten der Kinder zu bezahlen. Bereits im März 1906 musste er wegen Nichtleistung der Alimentationsbeiträge armenpolizeilich verurteilt werden. Zu Beginn des Jahres 1907 stellte er seine Zahlungen neuerdings ein, so dass die Armenbehörde Vechigen nach Verfluss des ersten Halbjahres sich wiederum genötigt sah, Strafklage zu erheben. Tröhler machte zu seiner Ver-teidigung geltend, der Alimentationsbeitrag sei nicht in gesetzlicher Weise durch den Regierungsstatthalter festgesetzt worden. Eine rechtsbeständige Verfügung im Sinne des Art. 25 des Armenpolizeigesetzes, durch welche er zur Bezahlung verpflichtet werden könnte, liege somit nicht vor. Demgegenüber stellte der Richter fest, dass die Uebereinkunft mit der Armenbehörde Vechigen einer solchen Verfügung gleichkomme. Dass er nicht bezahlen konnte, machte Tröhler nicht gel-tend; er wäre dazu auch nicht in der Lage gewesen; es lag somit seinerseits böser Wille vor. Heute stellt er nun ein Begnadigungsgesuch. Er will geltend machen, der Entzug der elterlichen Gewalt sei ein unbegründeter gewesen und habe sich vorwiegend auf eine in den Strafkontrollen der Polizeidirektion der Stadt Bern irrtümlich stattgefundene Eintragung gestützt, wonach Tröhler wegen Unsittlichkeit mit jungen Leuten bestraft worden war. Im weitern behauptet er nun heute, er wäre zur Bezahlung der Alimentationsbeiträge nicht imstande; dagegen will er imstande sein, seine Kinder selbst zu verpflegen. Von den letztern Behauptungen kann angesichts des geringen Betrages des Alimentationsbeitrages gesagt werden, dass sie sich direkt gegenüberstehen. Der Regierungsrat hat denn auch ein Gesuch Tröhlers um Rückgabe seiner Kinder im Mai 1906 abweisen müssen, weil sich die Verhältnisse nicht gebessert hatten. Bei diesem Anlasse war die Unrichtigkeit der Eintragung, wonach Tröhler wegen Unsittlichkeit verurteilt worden war, bestens bekannt, ganz abgesehen davon, dass sie keineswegs beim Entscheide über den Entzug der elterlichen Gewalt vorwiegend in Betracht fiel. Schon im Entscheide des Regierungsrates vom 6. April 1904 ist diese Bestrafung gegenteils nicht erwähnt. Es ist daher durchaus müssig, wenn Tröhler immer wieder auf diesen Punkt zurückkommt. Im übrigen geht aber aus den Strafkontrollen der städtischen Polizeidirektion hervor, dass der Gesuchsteller wegen Diebstahls, Pfändungsbetruges, Holzfrevels, Verleumdung, Nichterfüllung der Alimentationspflicht, Skandals und Widerhandlung gegen das Hausiergesetz seit dem Jahre 1895 mit Einzelhaft, Gefängnis und Busse mehrfach vorbestraft ist und keinen guten Leumund geniesst. Sowohl die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungsstatthalter können das Gesuch nicht empfehlen. Mit Rücksicht hierauf und die übrigen Erwägungen, beantragt auch der Regierungsrat, solches abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. Perrenoud, Ernst Friedrich Heinrich, geboren 1872, von La Sagne, Lapidaire, in Biel, wurde am 9. Oktober 1907 vom korrektionellen Richter von Nidau wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 1 Tag Gefangenschaft und 6 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 3. Juni gleichen Jahres wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 über ihn verhängt worden. Das Verbot übertrat er am 25. August 1907, indem er auf der St. Petersinsel in der Wirtschaft Wein konsumierte. Seither hat er nun die rückständigen Steuern bezahlt und stellt heute unter Berufung hierauf ein Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Nidau empfohlen. Die Staatskosten sind ebenfalls bezahlt. Da Perrenoud somit seinen finanziellen Pflichten vollständig nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, es sei ihm die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

21. Gygli, August, geboren 1872, von Utzenstorf, Schuster in Bern, Stalden Nr. 2, wurde am 10. September 1907 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Skandals und Wirtshausverbotsübertretung zu 3 Tagen Gefangenschaft, 20 Fr. Busse und 7 Fr. Staatskosten verurteilt. Samstags den 17. August 1907 hatte Gygli mit seiner Frau Wortwechsel und verursachte in betrunkenem Zustande durch Fluchen und Schreien öffentlichen Skandal. Am 16. April gleichen Jahres war er vom Polizeirichter von Bern des gleichen Deliktes wegen mit Busse, Gefängnis und überdies mit 6 Monaten Wirtshausverbot bestraft worden. Bevor die 6 Monate abgelaufen waren, wurde Gygli bereits wieder in der Wirtschaft betroffen. Im Termin gab er sowohl die Anzeige wegen Skandals als diejenige wegen Wirtshausverbotsübertretung zu und unterzog sich dem Urteil. Heute stellt nun seine Ehefrau das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, indem sie ausführt, ihr Mann sei der Temperenz beigetreten, halte sich seither gut und sorge für die Familie; indes sei zu befürchten, dass er neuerdings zu trinken beginne, falls er seine Gefängnisstrafe absitzen müsste. Die städtische Polizeidirektion bestätigt diese Ausführungen. Gygli ist zwar mehrfach wegen Skandals, Aergernis, Nachtlärms vorbestraft; diese Exzesse habe er alle unter dem Einfluss des genossenen Alkohols verübt; seit er sich enthalte, gebe er zu keinen Klagen mehr Anlass. Die genannte Direktion empfiehlt im Interesse der Familie das Gesuch. Die Busse ist bezahlt. Auch der Regierungsstatthalter kann das Gesuch wenigstens zur teilweisen Berücksichtigung empfehlen. Die Vorstrafen Gyglis die. abgesehen von zwei kleinen Gefängnisstrafen, alles Bussen geringfügiger Natur sind, können nach dem Dafürhalten des Regierungsrates für die Behandlung des Gesuches nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, obschon sie allerdings grosse Rücksichten Gygli persönlich gegenüber nicht als geboten erscheinen lassen. Dagegen liegt es im Interesse seiner Familie, wenn er durch den Erlass der Gefängnisstrafe in seinem guten Verhalten bestärkt werden kann. Es darf dieser Erwägung in casu umsoeher nachgegeben werden, als Gygli doch wegen Delikten schwerwiegenderer Natur

nicht vorbestraft ist und somit eine Exekution der Strafe im Interesse der menschlichen Gesellschaft nicht durchaus erforderlich ist. Der Regierungsrat beantragt somit, dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

22. Donzé, Charles Alfred, geboren 1870, von Breuleux, Uhrmacher, Promenadenweg 5 in Biel, wurde am 16. September 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 3. Juni gleichen Jahres wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1901 und 1902 vom Polizeirichter letzteren Ortes über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 2. September 1907. Seither hat Donzé nunmehr die rückständigen Steuern bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderate von Biel empfohlen. Da auch die Staatskosten bezahlt sind, Donzé somit sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann sich der Regierungsrat der Empfehlung anschliessen und beantragt, dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

23. Bovet, Georg August, geboren 1866, Zifferblattmaler, von Fleurier, in Biel, Jurastrasse 23, wurde am 5. November 1907 wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 am 3. Juni 1907 vom Polizeirichter von Biel über ihn verhängt worden. Die Uebertretung fand statt am 29. September gleichen Jahres. Seither hat Bovet nunmehr die rückständigen Steuern bezahlt und stellt gestützt hierauf das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderate und vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und den Umstand, dass auch die Staatskosten bezahlt sind, Bovet somit seinen finanziellen Pflichten nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, es sei ihm die Strafe in Gnaden zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

24. Boss, Arthur Emil, geboren 1855, von Langnau, Pierriste, in Biel, Wiesenstrasse 75, wurde am 3. Dezember 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 10 Tagen Gefängnis und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 3. Juni 1907 wegen Nichtbezahlung

der Gemeindesteuern von Biel pro 1902 vom Polizeirichter des letztern Ortes über ihn verhängt worden. Er übertrat solches zu wiederholten Malen im September und Oktober gleichen Jahres. Der Richter fällte am 18. November 1907 ein Eventualurteil gegen ihn aus, das ihm im Kanton Solothurn eröffnet wurde und dem er sich daselbst ohne weiteres unterzog, worauf es alsdann unterm 3. Dezember als definitiv erklärt wurde. Seither hat nun Boss die rückständigen Steuern bezahlt und stellt unter Berufung hierauf ein Gesuch um Erlass der Strafe. Solches wird seitens der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters von Biel empfohlen. Die Staatskosten hat Boss ebenfalls bezahlt. Mit Rücksicht darauf, dass er somit seinen finanziellen Pflichten vollständig nachgekommen ist und angesichts der vorliegenden Empfehlungen beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: En

Erlass der Strafe.

25. Durtschi, Hermann, geboren 1892, von Spiez, auf dem Moos daselbst wohnhaft, wurde am 1. Oktober 1907 vom korrektionellen Richter von Niedersimmenthal wegen Diebstahls zu 4 Tagen Gefängnis und 52 Fr. Staatskosten verurteilt. Hermann Durtschi entwendete anfangs Juli 1907 den im Hause seiner Eltern wohnhaften Mietsleuten unter 2 Malen verschiedene Bijouterieartikel, die sich auf einer Laube in einem Körbchen befanden. Er hatte die Sachen, worunter eine Damenuhr, diverse Ringe und Ketten, vom Estrich aus durch eine Fuge der Wand erblickt und sofort den Plan gefasst, sie zu entwenden, zu veräussern und den Erlös auf seinem Sparhefte anzulegen. Vom Estrich aus konnte er durch mehrere unverschlossene Türen mühelos zu der Laube gelangen. Die Gegenstände hatten einen Schatzungswert von unter 30 Fr. Der Diebstahl wurde sofort bemerkt und der Knabe Durtschi, auf den Verdacht fiel, zur Rede gestellt, worauf er sein Vergehen eingestand und mit den gestohlenen Sachen herausrückte. Eine Haarkette war zerrissen und ein Ring blieb verloren. Beide Gegenstände wurden durch die Eltern Durtschi reichlich vergütet. Der Delinquent hatte das 15. Altersjahr erst um einige Monate überschritten. Er war körperlich und geistig etwas zurückgeblieben. Wie der Richter feststellte, hatte er körperlich das Aussehen eines 10- bis 12-jährigen Knaben. Îmmerhin hatte er seine Schule, wenn auch als schwacher Schüler, doch ohne sitzen zu bleiben, absolviert; er musste auch zugeben, sich der Unrechtmässigkeit seiner Handlungsweise bewusst gewesen zu sein. Der Richter nahm denn auch an, er habe mit Unterscheidungskraft gehandelt. Heute stellen nun die Eltern unter Verweisung auf die Umstände des Falles, die grosse Jugend und die geistige Beschaffenheit ihres Sohnes ein Begnadigungsgesuch. Sie halten dafür, die Exekution der Strafe dürfte ihrem Sohne eher schaden als nützen. Die Staatskosten haben sie bezahlt. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden bestens empfohlen. Der Regierungsrat kann sich dieser Empfehlung anschliessen und beantragt, dem Hermann Durtschi die Strafe in Gnaden zu erlassen. Es soll damit auf sein jugendliches Alter, sein Fortkommen und sodann auch auf die Bereitwilligkeit, mit der die Eltern den verursachten Schaden gutgemacht haben, Rücksicht genommen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

26. Tschabold, Friedrich, geboren 1877, von Erlenbach, Steinbrecher in Ostermundigen, wurde am 21. September 1907 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz und die zugehörige Vollziehungsverordnung zu 50 und 10 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und insgesamt 42 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Tschabold arbeitete in der obern Stockerngrube bei Bolligen als Steinbrecher. Zugestandenermassen hat er im Frühjahr 1907 an seine Mitarbeiter regelmässig Bier verkauft, das er direkt aus der Brauerei bezog, ohne indes im Besitze einer Bewilligung zur Verabfolgung von Speisen und Getränken, wie sie § 14 des Wirtschaftsgesetzes vorsieht, zu sein. Tschabold musste ferner zugeben, auch an andere Personen, wie zum Beispiel an Holzer, die in der Nähe der Grube arbeiteten, Bier verabfolgt zu haben. Dagegen machte er geltend, er habe das Bier zum gleichen Preise, wie er es bezog, weitergegeben und nie in Quantitäten unter zwei Litern und nie an Sonntagen verkauft. Der erstinstanzliche Richter hielt dafür, der Angeschuldigte habe sich lediglich des Grosshandels mit geistigen Getränken schuldig gemacht und verurteilte ihn zu einer Busse von 10 Fr. Demgegenüber stellte die Polizeikammer fest, dass auch der Tatbestand des Feilbietens solcher Getränke auf Arbeitsplätzen ohne Bewilligung erfüllt sei. Heute stellt nun Tschabold das Gesuch, es möchten die Bussen auf den Betrag von 10 Fr. reduziert werden. Er stellt heute die Sache so dar, als hätten die Grubenarbeiter das Bier gemeinschaftlich bezogen und er selbst nur als Rechnungsführer fungiert. Es stimmt diese Darstellung mit den Strafakten nicht überein und kann infolgedessen nicht gewürdigt werden. Im weitern führt er aus, er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewusst gewesen. Die Busse vermöge er nicht im vollen Betrage zu bezahlen. Seitens der Gemeinde-behörden von Bolligen wird Tschabold als fleissiger, solider Arbeiter geschildert, der aus seinem Verdienste 3 unerzogene Halbgeschwister alimentiere, und das Gesuch angelegentlichst zur Berücksichtigung empfohlen. Desgleichen empfehlen der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern den Gesuchsteller zum teilweisen Erlass. Mit Rücksicht auf diese Berichte und Anträge, dürfte sich eine Reduktion der Busse rechtfertigen lassen, umsoeher als Tschabold durch die Bezahlung der Patentgebühr und der Staatskosten immerhin noch bedeutend in Mitleidenschaft gezogen werden wird und einen für sein strafbares Verhalten gehörigen Denkzettel mitnehmen wird. Der Regierungsrat beantragt, die Bussen auf insgesamt 15 Fr. zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Geldbussen auf insgesamt 15 Fr.

27. Fontana, Angelo, geboren 1856, von Stabio, Tessin, Gemüsehändler, vormals in Biel, nun in Neuenburg, wurde am 15. März 1907 vom korrektionellen Richter von Biel wegen Wirtshausverbotsübertretung zu 2 Tagen Gefängnis und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Das Wirtshausverbot war am 30. September 1901 vom Polizeirichter gleichen Ortes wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer von Biel pro 1899 über ihn verhängt worden. Am 29. Juni 1906 wurde er in der Wirtschaft M. an der Burggasse in Biel betroffen und in der Folge dem Richter verzeigt. Seit der Verurteilung hat er nun die rückständigen Steuern bezahlt und stellt heute unter Berufung hierauf ein Strafnachlassgesuch. Das Gesuch wird vom Gemeinderat und vom Regierungsstatthalter von Biel empfohlen. Da Fontana auch die Staatskosten bezahlt hat, somit seinen finanziellen Pflichten in dieser Angelegenheit vollständig nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat, es sei ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

28. Staub, Rudolf, geboren 1866, von Ochlenberg, vormals Zimmermann auf dem Brüggfeld zu Brügg, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 5. Dezember 1900 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen Totschlages zu 9 Jahren Zuchthaus, solidarisch mit Johann Barth zu 511 Fr. 65 Staatskosten und 4080 Fr. Zivilentschädigung verurteilt. Staub stand im Jahr 1900 bei Zimmermann Barth auf dem Brüggfeld bei Brügg im Dienst. Barth wohnte mit seiner Familie in einem Miethause, das durch ein Notariatsbureau in Nidau für seinen Eigentümer verwaltet wurde. In einem Zimmer neben der Wohnung des Barth waren eingemietet Henri Devisin, Holzer, mit seiner Ehefrau. Staub logierte in der Werkstatt. Anfänglich arbeitete Devesin hin und wieder für Barth, bald gerieten die beiden Familien jedoch in Streit. Da Barth beim Verwalter die sofortige Ausweisung der Devesin nicht durchzusetzen vermochte, suchte er jene auf andere Weise auszutreiben. Staub ergriff dabei seine Partei. Es kam so weit, dass sich schliesslich — auf Veranlassung des Verwalters — Landjäger Lehmann in Brügg veranlasst sah, einzuschreiten und zum Frieden zu ermahnen. Seine Bemühungen hatten keinen Erfolg. Barth gab groben Bescheid und äusserte sich Drittpersonen gegenüber, indem er seine Flinte vorzeigte, wenn Lehmann ihn nicht in Ruhe lasse, so gebe er ihm einen Schuss. Am 12. und 13. September 1900 wurde der Streit derart, dass die Eheleute Devesin nicht mehr wagten, des Nachts ihr Zimmer aufzusuchen, sondern im Freien übernachteten. Am 14. September, bereits nach Einbruch der Dunkelheit, wollten sie ihr Zimmer wieder beziehen, fanden es jedoch verschlossen. Devesin begal sich hinter das Haus und stieg durch das Fenster ein, indem er die Jalousien erbrach und öffnete hierauf die Zimmertüre, um seiner Frau Einlass zu gewähren. Bereits vorher musste Barth die Türe, welche sein Wohnzimmer mit demjenigen der Eheleute Devesin verband, geöffnet und den letztern über sein Benehmen interpelliert haben. Als Devesin sein Zimmer wieder betrat, kam ihm Barth durch jene Türe neuerdings entgegen und kurz nach ihm auch Staub

mit einer Flinte bewaffnet. Ehe sich Devesin dessen versah, gab Staub auf ganz kurze Distanz einen Schuss auf ihn ab. Der Schrotschuss traf ihn in die Magengegend und hatte derartige Zerreissungen der Gewebe zur Folge, dass Devesin nach kurzem verschied. Als der durch Frau Devesin herbeigerufene Polizist Lehmann eine Stunde später auf dem Tatorte erschien, fand er die fragliche Mitteltüre verschlossen und konnté sie nur mit Gewalt öffnen, indem Devesin mit den Beinen dagegen lag. Barth und Staub wurden sofort verhaftet. Im ersten Verhör gab Staub sofort zu, Devesin erschossen zu haben, bezichtigte aber Barth der Anstiftung. Barth habe sich früher schon geäussert, man sollte Devesin einen Schuss geben. Donnerstag den 13. Dezember habe er eine Flinte hervorgenommen und daraus einen alten Schuss auf einen Laden losgebrannt, die Flinte sodann frisch geladen und in die Werkstatt gestellt mit dem Worte «so». Er, Staub, habe sofort angenommen, die Sache gelte Devesin. Am darauffolgenden Tage habe er dann mit Barth in einer Wirtschaft in Madretsch den Nachmittag durch getrunken. Zirka um 6 Uhr seine sie heimgekehrt unter Mitnahme eines halben Liter Schnaps, wovon er zu Hause etwa die Hälfte konsumiert habe. Da das Nachtessen in Abwesenheit der Frau Barth noch nicht fertig gewesen sei, habe er sich inzwischen angekleidet auf das Bett gelegt, nachdem er sich bloss der Schuhe entledigt habe. Später, wie dann Devesin in sein Zimmer ein-gedrungen sei, sei Barth zu ihm unter die Werkstatttüre gekommen und habe gerufen: «Ruedi, komme jetzt und brenne oder zünde ab.» Im Dusel habe er die Flinte ergriffen, sei Barth nachgefolgt und habe dann ohne weiteres durch die Türe auf Devesin gefeuert. Barth gab diese Angaben zu bis an die Behauptung Staubs, er habe ihn nicht mit obigen Worten gerufen; er habe bloss gesagt: «Komm und schaue, wie Devesin wieder tut.» Im weitern bestritt er, Staub angestiftet zu haben. Die Flinte habe er ihm nicht in dieser Absicht hingestellt. Der genaue Hergang des Vorfalles ist aus den Aussagen der Angeschuldigten, der Frau des Devesin und der Tochter Barths und einer Frau Heuer, die sich im Zimmer des letztern befanden, nicht zu rekonstruieren, da sie sich in einigen Punkten widersprechen. So wollten zum Beispiel die beiden letztgenannten Zeugen nicht bemerkt haben, dass Barth das Zimmer verlassen habe, währenddem dieser selbst zugibt, er habe Staub gerufen. Staub war wie Barth Alkoholiker. An Vorstrafen hat er lediglich eine solche von 30 Tagen Gefangenschaft wegen böslicher Verlassung seiner Familie erlitten. Er stellt nun heute unter Berufung auf die Tatsache, dass der Mitverurteilte Barth anlässlich der letzten Septembersession durch den Grossen Rat begnadigt worden ist, seinerseits das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich klaglos aufgeführt. Nach der Ansicht des Regierungsrates kann sich Staub nicht ohne weiteres auf die Begnadigung Barths berufen. Wenn auch beide vom Gericht mit der gleichen Strafe belegt worden sind, so ist doch tatbeständlich ein Unterschied vorhanden, der durch die Begnadigungsinstanz zu würdigen ist. Jedenfalls kann nämlich bei Staub als dem physischen Urheber des Todes des Devesin über das Mass der Schuld kein Zweifel bestehen, währenddem bei Barth, der von jeher bestritt, den Tod Devesins haben herbeiführen zu wollen, diesbezüglich eine etwas mildere Anschauungsweise immerhin Platz greifen konnte. Die Strafe Staubs ist denn auch angesichts der

ungemein schweren Folgen der Tat an und für sich nicht als zu hoch zu bezeichnen. Indes glaubt doch der Regierungsrat, es dürfe die gute Aufführung Staubs in der Anstalt und weiterhin die Tatsache der Begnadigung Barths einigermassen in Betracht gezogen werden. Mit dem Erlass eines Jahres dürfte allen Verhältnissen Rechnung getragen sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass eines Jahres.

29. Balmer, Samuel August, geboren 1864, von Mühleberg, vormals Knecht in der Rütti zu Düdingen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 21. Januar 1899 von der Kriminalkammer des Kantons Bern wegen Brandstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus, zu 32,000 Fr. Entschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern, grundsätzlich zum Schadensersatz an die Burgergemeinde Bern und zu 253 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Balmer trat im Januar 1897 bei Pächter K. in der Heitern bei Neuenegg als Knecht in den Dienst. Im September gleichen Jahres wurde er daselbst entlassen, weil er nach seiner Gewohnheit am Montag jeweilen blaumachte. Es wurde ihm deswegen auch ein Betrag von 12 oder 18 Fr. an Lohn zurückbehalten, wozu der Meister nach dem Vertrage befugt war. In der gleichen Stelle hatte sich Balmer eines Diebstahls an 40 Fr. zuungunsten eines Nebenknechtes schuldig gemacht, wofür er am 18. Juni 1898 vom korrektionellen Gericht von Laupen zu 25 Tagen Einzelhaft verurteilt wurde. Sonntags den 30. Oktober 1898, am Nachmittag, begab sich Balmer von Düdingen, woselbst er nunmehr in Stellung war, per Bahn nach Schmitten, von dort zu Fuss nach Wünnewil, angeblich um sich am letzteren Orte nach einer Stelle umzuschauen. Den übrigen Teil des Nachmittags brachte er in der Wirtschaft zu, woselbst ihm, wie es scheint, die Verurteilung wegen des begangenen Diebstahls vorgehalten wurde. Dieser Umstand und der genossene Alkohol brachten ihn in Misstimmung und er fasste den Plan, sich an seinem frühern Meister K. für den erlittenen Lohnabzug zu rächen. Abends gegen 6 Uhr verliess er die Wirtschaft in Wünnewil und begab sich nach Neuenegg zum Hause des K. in der Heitern, wo er um $7^{1}/_{2}$ Uhr eintraf. Er fand das Tor der Scheuneneinfahrt offen, trat, da er niemanden bemerkte, ein und zündete einen Haufen Stroh an, um sodann die Flucht zu ergreifen. In der Folge brannte das der Burgergemeinde Bern gehörige und für 38,100 Fr. brandversicherte Wohngebäude samt Scheuerwerk und Anbauten auf den Grund nieder. Der Mobiliarschaden belief sich auf ungefähr 32,000 Fr. Der Verdacht der Brandstiftung fiel bald auf Balmer und, in Haft genommen, sah sich letzterer nach kurzem Leugnen veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Balmer war als jähzorniger und rachsüchtiger Mensch bekannt; ausser der genannten Strafe wegen Diebstahls hatte er auch eine Vorstrafe wegen Misshandlung erlitten. Der Tatbestand charakterisiert sich als ein äusserst gravierender. Das Wohngebäude war von einer beträchtlichen Zahl von Menschen bewohnt, worunter auch kleine Kinder, was Balmer bestens bekannt war. Dazu kam der ausserordentlich hohe, eingetretene Schaden, die Zeit der Begehung und das nichtige Motiv der Tat. Heute stellt Balmer ein Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich nicht klaglos aufgeführt. Am 16. Mai 1903 ist er entwichen und war bis am 1. Oktober gleichen Jahres in Freiheit. Seit 1904 hat er allerdings zu Klagen nicht mehr Anlass gegeben. Dessenungeachtet beantragt der Regierungsrat, das Gesuch abzuweisen, dies mit Rücksicht auf die gravierende Natur des Deliktes an sich, die Schwere des vorliegenden Falles im besondern, die von Balmer an den Tag gelegte Gemeingefährlichkeit und dessen Vorleben.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

30 u. 31. Lehmann, Alexander, geboren 1886, von Utzenstorf, Ziegeleiarbeiter in Büren, und Scheurer, Rudolf, geboren 1888, Korbflechter von und zu Büren, wurden am 30. Oktober 1907 vom korrektionellen Richter von Büren wegen groben Unfuges, ersterer zu 1 Tag Gefängnis und 10 Fr. Busse, letzterer zu 2 Tagen Gefangenschaft und 15 Fr. Busse, beide solidarisch zu 28 Fr. 50 Staatskosten, verurteilt. In der Nacht vom 14./15. September 1907 kam in Büren die ledige Tochter L. in der Wohnung ihrer Mutter nieder. Scheurer, der um diesen Vorgang wusste, veranlasste nun den Lehmann, mitzugehen, um die Geburt zu beobachten. Sie stiegen auf die vor den Fenstern der Schlafstube der L. befindliche Holzbeige und stiessen das Fensterflügelchen, das nur angelehnt war, auf, um sodann in die Stube hineinzusehen. Sie wurden hiebei mehrfach von der Mutter L. und auch von der Hebamme verscheucht, kehrten indes wiederholt zurück. Nach der Anzeige dauerte dieser Unfug von 111/2 bis 2 Uhr in der Nacht und verursachte öffentliches Aufsehen. Lehmann bekannte sich vor dem Richter ohne weiteres schuldig, dagegen suchte der Anstifter Scheurer zu leugnen, allerdings ohne Erfolg. Der Richter erblickte in dem Verhalten der beiden das Delikt des groben Unfuges und zwar nicht etwa nur einen ganz geringfügigen Fall. Es musste demnach Gefängnisstrafe eintreten. Beide Verurteilte stellen nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe und berufen sich namentlich auf ihre bisherige Unbescholtenheit. Bussen und Staatskosten sind bezahlt. Die Gesuche werden von den Gemeindebehörden und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hält dafür, der vorliegende Fall eigne sich, trotzdem der sonst tadellose Leumund und die vorliegenden Empfehlungen für die Gesuchsteller sprechen, seiner Natur nach nicht zur Begnadigung. Wie sich aus den Motiven des Urteils ergibt, hat der Richter die Frage, ob eine Gefängnisstrafe auszusprechen sei, wohl erwogen und er ist unbedenklich zu deren Bejahung gelangt, einmal unter dem Eindrucke der ausserordentlichen, seitens der Täter an den Tag gelegten Taktlosigkeit und Roheit und sodann in der Absicht, ähnlichen Vorkommnissen im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und guter Sitte mit allem Nachdrucke entgegenzuarbeiten. Diese Beweggründe sprechen auch heute für die Aufrechterhaltung der Strafe. Der Regierungsrat beantragt demnach namentlich aus Gründen der Konsequenz, die Gesuchsteller abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

32. Jakob, Johann, geboren 1888, von Rapperswil, in Ins, wurde am 22. November 1907 vom korrektionellen Gericht von Erlach wegen unzüchtigen Handlungen mit einem Mädchen unter 16 Jahren zu restanzlich 15 Tagen Gefangenschaft und 62 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen gab sich Jakob im Spätherbst 1905 unter zwei Malen in unzüchtiger Weise mit seiner damals 131/2jährigen Cousine M. Sch. in Ins ab, ohne indes den Beischlaf mit derselben auszuführen. Die Vorfälle spielten sich im elterlichen Hause der Sch. ab. Jakob wurde erst im Jahr 1907 in Strafuntersuchung gezogen, zufolge einer Untersuchung, die gegen den Onkel des Mädchens Sch. wegen gleicher Vorfälle eingeleitet worden war. In dieser Untersuchung stellte es sich heraus, dass das Mädchen Sch. in der Zeit von 1905 bis 1907 von nicht weniger als 4 Mannspersonen, worunter ein strafunmündiger Knabe und der eigene Onkel desselben, geschlechtlich missbraucht worden war. Das Mädchen war denn auch geschlechtlich durchaus verdorben. Jakob behauptete, er sei von der Mutter des Mädchens schon im Jahr 1903 zum Geschlechtsverkehr angemacht worden und habe seither regelmässig mit ihr verkehrt, oft gezwungenermassen. In der Familie Sch. schien denn auch in sittlicher Beziehung die grösste Unordnung zu herrschen. Jakob, wie auch die Mitverurteilten genossen sonst keinen ungünstigen Leumund. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch und beruft sich darin namentlich auf eine schwere Disposition zu geistiger Erkrankung. Während der 10tägigen Untersuchungshaft musste er bereits wegen beginnender Haftpsychose ärztlich behandelt werden. Es wird ein ärztliches Zeugnis zu den Akten gegeben, wonach Jakob in geistiger Beziehung erblich schwer belastet Jakist und geradezu vorausgesehen werden kann, dass er bei Vollzug der 15 Tage Gefängnis neuerdings gemütskrank werden wird. Das Gesuch wird von den Eltern des Petenten unterstützt und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Es ist klar, dass unter den obwaltenden Umständen die Strafe ihrem vom Gesetze gewollten Zweck kaum ausüben könnte. Es wird daher nicht wohl etwas anderes übrig bleiben, als dem Petenten die Strafe zu erlassen, obwohl sich der Fall an und für sich zur Begnadigung nicht eignet. Immerhin darf auch auf die grosse Jugend Jakobs zur Zeit der Tat und den Umstand verwiesen werden, dass er selbst schon im Knabenalter der Verführung zum Opfer gefallen ist und seine sittliche Widerstandskraft von vorneherein gebrochen war. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

33. Gasser, Gottfried, geboren 1883, von Lauperswil, Kaminfeger, zurzeit in Langenthal, wurde am 26. November 1907 von den Assisen des I. Bezirkes wegen gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit zu 5 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, den Rest umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, und 385 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am 1. August 1907 hatte Gasser, der sich damals bei Kaminfegermeister F. in Münsingen in Stellung befand, im Hause des Schneidermeister J. und Zimmermann W. in Trimstein zu russen. Das Erdgeschoss des Hauses war

bewohnt von Frau A. und ihren zwei Kindern, wovon das eine im Alter von 28 Jahren taubstumm und an Lähmung der Unterschenkel leidend, fortwährend im Bette liegen musste, das andere, eine 25jährige Tochter, in geistiger Beziehung sehr zurückgeblieben war. Gasser beendigte am Morgen seine Arbeit und wurde abgelöhnt. Er erfuhr hiebei, dass Frau A. des Nachmittags nicht zu Hause war. Gegen 5 Uhr nachmittags sprach er neuerdings vor und gab der vor dem Hause befindlichen, im ersten Stockwerk wohnenden Frau W. an, er habe Befehl erhalten, noch den Ofentritt in der Wohnung A. zu russen und wusste sich mit dieser Vorgabe Einlass in die Wohnung A. zu verschaffen. Nach Besorgung der fraglichen Arbeit machte er sich alsdann bei verschlossener Türe hinter die Tochter A., hob ihr den Rock auf und betastete verschiedentlich ihre Geschlechtsteile, in der offenbaren Absicht, sie zu missbrauchen. An der Ausführung des letztern Vorhabens wurde er indes durch die Frauen W. und K., die Verdacht geschöpft hatten, zudem hörten, dass die A. Schreie ausstiess und in der Folge zum Fenster des Zimmers hineinsahen, gestört. Zwar hatte Gasser das Fenster mit einer Matratze teilweise verstellt, indes wagte er doch nicht, die Sache weiter zu treiben. Er liess das Zimmer in Unordnung zurück und machte sich davon. Nach den Angaben, welche die A. ihrer Mutter und andern Personen machte, musste angenommen werden, dass Gasser bereits versucht hatte, den Beischlaf auszuführen; da indes weitere Beweismittel nicht vorhanden waren, die A. nicht defloriert oder irgendwie verletzt war und Gasser bestritt, so weit gegangen zu sein, erkannten die Geschwornen lediglich auf das oben genannte Delikt. Einen Befehl, nachträglich noch in der Wohnung A. zu russen, hatte Gasser keineswegs erhalten; gegenteils hatte er sich lediglich dorthin verfügt in der Absicht, die Tochter A., deren Zustand er am Morgen bemerkt haben musste, zu missbrauchen. Gasser war verheiratet, lebte indes von seiner Frau getrennt und stand, wie es scheint, mit ihr nicht auf bestem Fusse. Im weitern machte er geltend, er habe etwas getrunken gehabt, was sich als richtig erwies. Nicht vorbestraft, genoss er sonst einen guten Leumund. Das Delikt charakterisierte sich im Hinblick auf die Planmässigkeit seiner Durchführung und die besondere Qualifikation des Täters als staatlich patentierter und zum Eintritt in Privathäuser befugter Berufsmann keineswegs als ein leichtes. Immerhin hat der Gerichtshof bei der Strafausmessung alle etwa mildernd in Betracht fallenden Umstände, wie sich aus den Motiven ergibt, voll und ganz gewürdigt. Heute stellt Gasser ein Begnadigungsgesuch. Die Strafe hat er bisher nicht angetreten. Er beruft sich auf seine bisherige Unbescholtenheit und den Umstand, dass ihm von der nahezu 4monatlichen Untersuchungshaft lediglich 2 Monate in Abrechnung gebracht worden seien. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor. Das Gericht hat bei der Strafausmessung sowohl das Vorleben wie die ausgestandene Untersuchungshaft des Delinquenten gewürdigt. Dagegen hat es Gasser der Wohltat des bedingten Straferlasses nicht für würdig befunden; um so weniger kann von einer Begnadigung die Rede sein. Es wird demnach beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

34. Reinmann, Friedrich, geboren 1869, von Walliswil-Bipp, vormals Knecht in Solothurn, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. März 1890 von den Assisen des III. Bezirkes wegen Mordes, Diebstahls und Entweichungsversuchs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, 8 Tagen Gefängnis, 520 Fr. 40 Staatskosten und zu Zivilentschädigungen von insgesamt 5005 Fr. verurteilt. Anfangs des Jahres 1889 machte Reinmann die Bekanntschaft der Dienstmagd Marianna Leuenberger bei Wirt S. in Wangen; er besuchte sie öfters kiltgangsweise, wobei es zum Geschlechtsverkehr kam. Reinmann versprach der Leuenberger die Ehe. In der Folge wurde letztere schwanger und machte hievon dem Reinmann durch Vermittlung seiner Mutter Mitteilung. Reinmann befand sich nämlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 in Solothurn als Knecht im Dienst. Am 7. Oktober 1889 schrieb sie ihm nach Solothurn einen Brief, worin sie die Erfüllung des Eheversprechens forderte unter Androhung der Vaterschaftsklage. Schon in Solothurn fasste nun Reinmann den definitiven Entschluss, die Leuenberger, falls sie auf ihren Ansprüchen beharren sollte, ums Leben zu bringen. Er verfügte sich am 10. gleichen Monates nach Wangen und traf die Leuenberger in ihrem Zimmer im Begriffe, zu Bette zu gehen. Nachdem letztere auf ihren Rechten beharrte, gab er sich den Anschein, als sei er mit der Ehe einverstanden und lud sie trotz der späten Stunde ein, mit ihm zu seinen Eltern nach Walliswil-Bipp zu kommen, um deren Einwilligung zur Eheschliessung einzuholen. Sie folgte ihm und beide wandten sich der Eisenbahnbrücke zu, um auf dieser über die Aare zu kommen. Unterwegs spielte Reinmann den zärtlichen Liebhaber und brachte sein Opfer dazu, ihm den Beischlaf zu gestatten. Sie verfügten sich etwas seitwärts der Aare entlang in eine Hofstatt und nach vollzogenem Geschlechtsakte erwürgte Reinmann die Nichtsahnende. Die noch Röchelnde schleppte er alsdann zur Aare und übergab sie dem Wasser. Da die Anwesenheit des Reinmann bei der Leuenberger am selben Abend nicht unbemerkt geblieben war, fiel in der Folge sofort Verdacht auf ihn, er wurde in Solothurn verhaftet und legte bald ein Geständnis ab. Als Motiv der Tat gab er an, er habe sich von der Bezahlung von Alimenten befreien wollen. Reue über seine Tat schien er in keiner Weise zu empfinden. Mit dem Delikte des Mordes konkurrierte ein im Jahr 1887 begangener Diebstahl an einer Uhr und ein Entweichungsversuch aus dem Untersuchungsgefängnis in Wangen. Für letzteres Delikt musste die Strafe besonders ausgesprochen werden. Reinmann war nicht vorbestraft, genoss dagegen bei seinen frühern Meistern den Ruf eines rohen und gefühllosen Menschen, der sich namentlich in letzter Zeit einem ausschweifenden Lebenswandel ergab. Heute stellt er ein Begnadigungsgesuch, nachdem er 18 Jahre der Strafe abgesessen hat. In der Strafanstalt hat seine Aufführung zu Klagen nicht Anlass gegeben. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen. Die subjektiven und objektiven Momente des Falles sind derart, dass der Sicherungszweck der Strafe vor andern Strafzwecken vorliegend bei weitem die grösste Bedeutung zukommt. Reinmann stammte aus einer rechtschaffenen Familie, genoss keinen direkt ungünstigen Leumund und beging die schaudervolle Tat im Alter von kaum 20 Jahren. Hieraus geht doch wohl hervor, dass sie viel weniger der Ausfluss eines infolge mangelhafter Erziehung vorhandenen moralischen Defektes war, als die Aeusserung eines elementaren und alle moralischen Bedenken nicht kennenden verbrecherischen Triebes. Hiefür zeugt auch das Verhalten Reinmanns nach der Tat. Es erscheint daher im Interesse der Sicherheit der Gesellschaft geboten, dass Reinmann der Freiheit möglichst lange entzogen bleibt. Der Regierungsrat hält dafür, es könne, ganz unpräjudizierlich der Frage, ob und wann der Gesuch-

steller einmal zu begnadigen sei, dessen Gesuch jedenfalls nicht ernsthaft in Erwägung gezogen werden, bevor er wenigstens das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe absolviert hat.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

